

Neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Aufenthaltsrecht*

Übersicht

| | |
|--|----------|
| 1. Teil: Drittstaater | 3 |
| A. Besuchsvisum für Drittstaatsangehörige - Visakodex | 3 |
| B. Daueraufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige (AufenthG) | 4 |
| I. Erteilung und Verlängerung..... | 4 |
| 1. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang..... | 4 |
| 2. Kumulation von Aufenthaltstiteln? | 4 |
| 3. Aufenthaltzwecke | 6 |
| 4. Verlängerung..... | 6 |
| 5. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Sach- und Rechtslage | 6 |
| II. Allgemeine Voraussetzungen (§ 5 AufenthG)..... | 9 |
| 1. Sicherung des Lebensunterhalts | 9 |
| 1.1 Prüfungsmaßstab | 9 |
| 1.2 Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung der Unterhaltssicherung..... | 12 |
| 1.3 Spruchreifmachung | 13 |
| 2. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) | 13 |
| 3. Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) | 13 |
| 4. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) | 14 |
| 5. Visumerfordernis (§ 5 Abs. 2 AufenthG) | 14 |
| 6. Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG (Terrorismus) | 15 |
| 7. Aufenthaltstitel während des Asylverfahrens (§ 10 Abs. 1 AufenthG) | 15 |
| 8. Aufenthaltstitel nach abgeschlossenem Asylverfahren (§ 10 Abs. 3 AufenthG) | 16 |
| 9. Aufenthaltstitel nach Ausweisung/Abschiebung (Sperrwirkung § 11 AufenthG)..... | 16 |
| III. Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen..... | 17 |
| 1. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG..... | 17 |
| 2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlinge/subs. Schutzber.) | 17 |
| 3. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG..... | 18 |
| 4. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG..... | 19 |
| 5. Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG (Gut integrierte Jugendliche) | 19 |
| 6. Niederlassungserlaubnis (§ 26 AufenthG) | 19 |
| IV. Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug | 21 |
| 1. Allgemeines (§§ 27 - 29 AufenthG)..... | 21 |
| 2. Ehegattennachzug (§ 30 AufenthG) | 21 |
| 3. Eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 AufenthG) | 23 |
| 4. Kindernachzug (§ 32 AufenthG) | 23 |
| 5. Sonstige Familienangehörige (§ 36 AufenthG) | 24 |
| 6. Eigene Rechte auf Nachzug anderer Familienangehöriger?..... | 26 |
| V. Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)..... | 26 |
| VI. Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9a AufenthG)..... | 27 |
| 1. Anwendungsbereich der RL 2003/109/EG..... | 27 |
| 2. Voraussetzungen der Daueraufenthaltserlaubnis EU | 27 |

* Mit * gekennzeichnete Leitsätze sind nichtamtlicher Natur. Wiedergegeben werden auch ausgewählte Entscheidungen des EuGH.

| | |
|---|-----------|
| C. Aufenthaltsbeendigung | 28 |
| I. Befristung einer Aufenthaltserlaubnis | 28 |
| 1. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang..... | 28 |
| 2. Maßgeblicher Zeitpunkt | 28 |
| II. Rücknahme - Widerruf eines Aufenthaltstitels | 28 |
| III. Erlöschen eines Aufenthaltstitels..... | 28 |
| 1. Erledigung durch Einbürgerung | 28 |
| 2. § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG..... | 29 |
| IV. Ausweisung | 29 |
| 1. Ausweisungsinteresse..... | 29 |
| 2. Bleibeinteresse..... | 30 |
| 3. Maßgeblicher Zeitpunkt..... | 30 |
| 4. Gefahrenprognose | 31 |
| 5. Völker-, menschen- oder verfassungsrechtliche Gewichtungsvorgaben..... | 32 |
| V. Abschiebungsandrohung | 33 |
| 1. Maßgeblicher Zeitpunkt..... | 33 |
| 2. Unbegleitete Minderjährige - § 58 Abs. 1a AufenthG..... | 33 |
| VI. Befristung der Wirkungen von Ausweisung und Abschiebung..... | 33 |
| D. Haftung für Lebensunterhalt und Abschiebungskosten | 36 |
| I. Haftung für Abschiebungskosten..... | 36 |
| II. Haftung aus Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)..... | 38 |
| | |
| 2. Teil: Assoziationsrecht EU - Türkei (ARB 1/80) | 39 |
| A. Assoziationsrechtliche Aufenthaltsrechte | 39 |
| I. Art. 6 ARB 1/80 | 39 |
| II. Art. 7 ARB 1/80 | 39 |
| III. Art. 14 ARB 1/80 | 40 |
| B. Stand-still (Art. 13 ARB 1/80 und Art. 41 ZP) | 40 |
| | |
| 3. Teil: Unionsbürger (und Familienangehörige) | 44 |
| A. Recht auf Einreise und Aufenthalt (Freizügigkeit) | 44 |
| I. Aufenthaltsrecht für Familienangehörige des Unionsbürgers..... | 44 |
| 1. Anknüpfung an ausgeübtes Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers..... | 44 |
| 2. Anknüpfung an Unionsbürgerstatus minderjähriger Deutscher | 45 |
| 3. Familienangehörige (§ 3, § 4 FreizügG/EU) | 47 |
| 3.1 Begleiten oder nachziehen | 47 |
| 3.2 Unterhalt gewähren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU) | 47 |
| II. Freizügigkeit für nichterwerbstätige Unionsbürger (§ 4 FreizügG/EU) | 47 |
| 1. Ausreichende Existenzmittel | 47 |
| III. Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG/EU) | 48 |
| B. Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt | 49 |
| I. Allgemeines | 49 |
| II. Fortwirkung von „Altausweisungen“ | 50 |
| III. Befristung der Wirkungen..... | 50 |
| | |
| 4. Teil: Verfahrens- und Prozessrecht | 51 |
| A. Verwaltungsverfahrensrecht | 51 |
| I. Behördliche Zuständigkeit | 51 |
| II. Aufenthaltstitel..... | 51 |
| III. Fiktionswirkung | 52 |
| IV. Mitwirkungspflichten..... | 52 |
| V. Widerspruchsverfahren..... | 53 |
| B. Prozessrecht | 53 |

1. Teil: Drittstaater

A. Besuchervisum für Drittstaatsangehörige - Visakodex

1 In der Regel keine Erledigung durch Ablauf des avisierten Aufenthaltszeitraums

1. Ein **Antrag** auf Erteilung eines **Schengen-Visums** für einen kurzfristigen Besuchsaufenthalt ist bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte dahin auszulegen, dass der Antragsteller auch nach Ablauf des bei Antragstellung angegebenen geplanten Aufenthaltszeitraums an seinem Besuchswunsch festhält.
2. Begründete Zweifel an der Rückkehrbereitschaft stehen nach dem Visakodex der Erteilung eines einheitlichen, für das gesamte Gebiet der Mitgliedstaaten gültigen Visums zwingend entgegen.
3. In diesen Fällen verbleibt den Mitgliedstaaten nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. a Nr. i Visakodex die Befugnis, in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit für ihr Hoheitsgebiet zu erteilen, etwa zum Besuch eines nahen Familienangehörigen, wenn dies mit Blick auf den besonderen Schutz familiärer Bindungen nach Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 GR-Charta erforderlich ist (hier verneint).

BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 1.10 - BVerwGE 138, 371 = NVwZ 2011, 1201

2 Keine Modifikation der materiellen Maßstäbe durch Visaerleichterungsabkommen

Die materiellen Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe des Visakodex für ein Schengen-Visum zu Besuchszwecken, nach denen u.a. zu prüfen ist, ob begründete Zweifel an der Rückkehrbereitschaft des Antragstellers bestehen, werden durch das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine geschlossene **Visaerleichterungsabkommen** weder verdrängt noch modifiziert.

BVerwG, Urteil vom 15.11.2011 - 1 C 15.10 - NVwZ 2012, 976

3 Keine visumfreie Einreise für türkische Staatsangehörige – Stand still – keine Erfassung der passiven Dienstleistungsfreiheit

Der Begriff „freier Dienstleistungsverkehr“ in Art. 41 Abs. 1 des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolls ist dahin auszulegen, dass er nicht die Freiheit türkischer Staatsangehöriger umfasst, sich als Dienstleistungsempfänger in einen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 24.09.2013 - C-221/11 – Demirkan – NVwZ 2013, 1465

4 Abschließende Versagungsgründe in Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 6 Visakodex

1. Art. 23 Abs. 4, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ... - Visakodex - sind dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach Abschluss der Prüfung eines Antrags auf ein einheitliches Visum einem Antragsteller **nur dann** ein einheitliches Visum **verweigern** dürfen, wenn ihm einer der in diesen Bestimmungen aufgezählten Gründe [Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 6 des Visakodex] für die Verweigerung des Visums entgegengehalten werden kann.

Die betreffenden Behörden verfügen bei der Prüfung dieses Antrags über einen **weiten Beurteilungsspielraum**, der sich sowohl auf die Anwendungsvoraussetzungen dieser Vorschriften als auch auf die Würdigung der Tatsachen bezieht, die für die Feststellung maßgeblich sind, ob dem Antragsteller einer dieser Verweigerungsgründe entgegengehalten werden kann.

2. Art. 32 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 der Verordnung Nr. 810/2009 ist dahin auszulegen, dass die Verpflichtung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, ein einheitliches Visum zu erteilen, voraussetzt, dass in Anbetracht der allgemeinen Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Antragstellers und seiner persönlichen Umstände, die anhand seiner Angaben festgestellt worden sind, **keine begründeten Zweifel** an der **Absicht** des Antragstellers bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums **zu verlassen**.

3. Die Verordnung Nr. 810/2009 ist dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsrechtsstreit [= § 6 AufenthG] in Rede stehenden nicht entgegensteht, wonach

die zuständigen Behörden, wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung eines einheitlichen Visums erfüllt sind, befugt sind, dem Antragsteller ein solches Visum zu erteilen, ohne ausdrücklich dazu verpflichtet zu sein, sofern eine solche Bestimmung in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 4, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 6 dieser Verordnung ausgelegt werden kann.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 19.12.2013 - C-84/12 - Koushkaki - NVwZ 2014, 289 = InfAusIR 2014, 89

5 Prüfung Visumantrag - Beurteilungsspielraum - ausgedünnte gerichtliche Kontrolle

1. Die zuständigen Auslandsvertretungen verfügen bei der Prüfung der Visumanträge nach dem Visakodex gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2013 (C-84/12, Koushkaki) über einen unmittelbar vom Unionsrecht vorgegebenen weiten **Beurteilungsspielraum**. Dieser bezieht sich auf die Verweigerungsgründe und die Würdigung der hierfür maßgeblichen Tatsachen.

2. Die unionsrechtlichen Vorgaben für den weiten Beurteilungsspielraum der Auslandsvertretungen bei der Prüfung von Anträgen nach dem Visakodex sind bei der gerichtlichen Kontrolle nach nationalem Recht zu beachten. Diese richtet sich nach den Maßstäben, die bei der Überprüfung eines behördlichen Beurteilungsspielraums nach deutschem Recht gelten.

BVerwG, Urteil vom 17.09.2013 - 1 C 37.14 - InfAusIR 2016, 48 = ZAR 2016, 34

B. Daueraufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige (AufenthG)

I. Erteilung und Verlängerung

1. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

6 Streitgegenstand - Trennungsprinzip

1. Der **Streitgegenstand** einer Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bestimmt und begrenzt durch die **Aufenthaltszwecke**, aus denen der Kläger seinen Anspruch herleitet.

2. ...

3. Nach dem in §§ 7, 8 AufenthG verankerten **Trennungsprinzip** zwischen den in den Abschnitten 3 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes näher beschriebenen Aufenthaltswegen ist ein Ausländer regelmäßig darauf verwiesen, seine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche aus den Rechtsgrundlagen abzuleiten, die der Gesetzgeber für die spezifischen vom Ausländer verfolgten Aufenthaltswegen geschaffen hat.

BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 - 1 C 43.06 - BVerwGE 129, 226 = NVwZ 2008, 333

2. Kumulation von Aufenthaltstiteln?

7 Konkurrenz Niederlassungserlaubnis - Daueraufenthaltserlaubnis EG

1. Der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG steht der Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG nicht entgegen.

2. und 3. ... (Gebühren - ARB stand-still)

Aus den Gründen:

19 Dass einem Ausländer - solange das Gesetz nicht eindeutig etwas anderes bestimmt - **mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander** erteilt werden können, ergibt sich insbesondere aus dem dem Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Konzept unterschiedlicher Aufenthaltstitel mit jeweils eigenständigen Rechtsfolgen. In Umsetzung dieses Konzepts definiert das Aufenthaltsgesetz verschiedene Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) und regelt deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Erfüllt ein Ausländer - wie hier - sowohl die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG als auch einer Niederlassungserlaubnis, hat er nach dem Gesetz einen Anspruch auf beide Aufenthaltstitel. ... Müsste er sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden, würden ihm hierdurch die nur mit dem anderen Titel verbundenen Rechtsvorteile verlorengehen, obwohl er nach dem Gesetz auch auf diesen Titel und die damit verbundenen Rechtsvorteile einen Anspruch hat. ...

21 Auch das in §§ 7 und 8 AufenthG verankerte **Trennungsprinzip** steht der gleichzeitigen Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG und einer Niederlassungserlaubnis **nicht entgegen**. Dieses Prinzip besagt lediglich, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG - anders als zuvor die Aufenthaltserlaubnis nach § 15 AuslG 1990 - nur für einen bestimmten Aufenthaltzweck erteilt wird. An diesen knüpft das Gesetz unterschiedliche Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Verlängerung ... oder der Verfestigung des Aufenthalts. Das hat zur Folge, dass ein Ausländer seine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche nur aus den Rechtsgrundlagen ableiten kann, die der Gesetzgeber für die spezifischen, vom Ausländer verfolgten Aufenthaltzwecke geschaffen hat. Damit handelt es sich bei den unterschiedlichen Arten von Aufenthaltserlaubnissen um jeweils eigenständige Regelungsgegenstände, die zueinander im Verhältnis der Anspruchskonkurrenz stehen (Urteile vom 4. September 2007 - BVerwG 1 C 43.06, BVerwGE 129, 226 Rn. 26 und vom 9. Juni 2009 - BVerwG 1 C 11.08, BVerwGE 134, 124 Rn. 13). Das Trennungsprinzip verhält sich hingegen nicht zu der vorgelagerten Frage, ob ein Ausländer immer nur einen Aufenthaltstitel beanspruchen kann oder ob ihm bei Vorliegen der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen und Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses auf einen entsprechenden Antrag hin auch mehrere Aufenthaltstitel - ggf. zu unterschiedlichen Zwecken - erteilt werden müssen. ...

BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - 1 C 12.12 - BVerwGE 146, 117 = InfAuslR 2013, 264

8 Keine Kumulation mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Zur Frage, ob ein Ausländer, der eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG besitzt, *zusätzlich* die Erteilung einer ehegattenbezogenen Aufenthaltserlaubnis verlangen kann.

Aus den Gründen:

4 Zwar stellt sich diese Frage in dem hier vorliegenden Fall, in dem der Kläger im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG war und zusätzlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug gemäß § 30 Abs. 1 AufenthG begehrt hat, nicht in der von der Vorinstanz angenommenen allgemeinen Weise. Denn der Tatbestand des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Diese Voraussetzung entfällt jedoch mit der Erteilung u.a. einer ehegattenbezogenen Aufenthaltserlaubnis. Demzufolge kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht zusammen mit oder zusätzlich zu einem anderen Aufenthaltstitel erteilt werden. Ob die Subsidiarität der humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in der hier vorliegenden Fallkonstellation dazu geführt hätte, dass das ausdrücklich auf die Kumulation von Aufenthaltstiteln gerichtete Klagebegehren unbegründet gewesen wäre oder aber Erfolg gehabt, jedoch dem Beklagten die Möglichkeit zur Verkürzung der Geltungsdauer der humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eröffnet hätte, ist nach der Erledigung ... nicht mehr zu entscheiden. ...

BVerwG, Beschluss vom 17.08.2011 - 1 C 19.10 - NVwZ-RR 2012, 44 = InfAuslR 2011, 431

9 Keine Kumulation mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

* Nach dem dem Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Konzept unterschiedlicher Aufenthaltstitel mit jeweils eigenständigen Voraussetzungen und Rechtsfolgen können **mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander** erteilt werden, solange das Gesetz nicht eindeutig etwas anderes bestimmt.

Aus den Gründen:

5 Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Senats bereits geklärt, dass nach dem dem Aufenthaltsgesetz zugrunde liegenden Konzept unterschiedlicher Aufenthaltstitel mit jeweils eigenständigen Voraussetzungen und Rechtsfolgen mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander erteilt werden können, solange das Gesetz nicht eindeutig etwas anderes bestimmt. Der Ausländer erhält hierdurch kein über die gesetzlich geregelten Aufenthaltstitel hinausgehendes „neues“ Aufenthaltsrecht, sondern lediglich mehrere Aufenthaltstitel, die in ihren Rechtsfolgen und in ihrem Fortbestand weiterhin jeweils ihren eigenen Regelungen unterliegen (Urteil vom 19. März 2013 - BVerwG 1 C 12.12 - BVerwGE 146, 117 Rn. 19 f. = InfAuslR 2013, 264). Daraus ergibt sich zugleich, dass auch der Umstand, dass die dem Kläger bereits erteilte humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an die vollziehbare Ausreisepflicht des Ausländers anknüpft und damit gegenüber anderen Aufenthaltstiteln subsidiär ist, der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels bei Vorliegen der für diesen Titel erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nicht entgegensteht, sondern allenfalls Anlass für eine nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gibt (vgl. Beschluss vom 17. August 2011 - BVerwG 1 C 19.10 - InfAuslR 2011, 431, dort noch offengelassen). Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG entfaltet auch keine generelle Sperrwirkung, im Rahmen der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG von einer Atypik auszugehen, welche eine Ausnahme vom Erfordernis der (vollständigen) eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts gebietet. ...

BVerwG, Beschluss vom 1.04.2014 - 1 B 1.14 - AuAS 2014, 110

3. Aufenthaltsw Zwecke

10 Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis mit Einbürgerung

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch **Einbürgerung erledigt** sich ein dem früheren Ausländer zuvor erteilter unbefristeter **Aufenthaltstitel** (hier: Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG 1990) auf sonstige Weise gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG und lebt auch durch die Rücknahme der Einbürgerung mit Wirkung für die Vergangenheit nicht wieder auf.

BVerwG, Urteil vom 19.04.2011 - 1 C 2.10 - BVerwGE 139, 337 = NVwZ 2012, 56

11 Aufenthaltserlaubnis nach ex-tunc-Rücknahme der Einbürgerung

1. Nach **Rücknahme** der **Einbürgerung** mit Wirkung für die Vergangenheit (jetzt: § 35 StAG) kann für den Ausländer die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung der Regelung für ehemalige Deutsche in § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG in Betracht kommen.

2. Der Ausländer, dessen Einbürgerung zurückgenommen worden ist, hat erst dann Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wenn der Rücknahmebescheid bestandskräftig ist.

Aus den Gründen:

20 Hiervon ausgehend erscheint eine entsprechende Anwendung der für Fälle des sonstigen Verlusts der Staatsangehörigkeit mit Wirkung für die Zukunft geschaffenen Regelungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (i.V.m. Satz 3 sowie Abs. 3 und 4) AufenthG sachgerecht. ...

21 Eine zu weitgehende Begünstigung der Betroffenen in Fällen einer erschlichenen Einbürgerung ist damit nicht verbunden. Insbesondere kommt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG von vornherein nicht in Betracht, da hierfür erforderlich ist, dass der Betreffende "seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte". Denn die analoge Anwendung des § 38 Abs. 1, 3 und 4 AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer vor seiner Einbürgerung über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügte, der nicht der Rücknahme unterlag. Aus einem Aufenthaltstitel, bei dem Gründe für eine Rücknahme oder nachträgliche zeitliche Befristung vorlagen, kann der Betroffene nach rückwirkendem Verlust seiner deutschen Staatsangehörigkeit keine weitergehenden aufenthaltsrechtlichen Ansprüche ableiten, als ihm ohne die fehlgeschlagene Einbürgerung zugestanden hätten. Im Übrigen gelten bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG im Grundsatz die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG (§ 38 Abs. 3 AufenthG). Daher steht bei einem von Anfang an durch falsche Angaben erschlichenen Aufenthalt der erneuten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der Ausweisungsgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG entgegen. Die Annahme eines besonderen Falles ist ... regelmäßig ausgeschlossen. ...

BVerwG, Urteil vom 19.04.2011 - 1 C 16.10 - BVerwGE 139, 346 = NVwZ 2012, 58

4. Verlängerung

12 Verlängerbarkeit grundsätzlich nur eines noch gültigen Titels

→ **nunmehr § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG**

1. Die **Verlängerung** einer Aufenthaltserlaubnis kommt in aller Regel **nur** in Betracht, wenn der **Verlängerungsantrag vor Ablauf ihrer Geltungsdauer** gestellt worden ist.

2. Zeiträume vor der Antragstellung bei der Ausländerbehörde werden von der Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG nicht erfasst.

BVerwG, Urteil vom 22.06.2011 - 1 C 5.10 - BVerwGE 140, 64 = NVwZ 2011, 1340

5. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Sach- und Rechtslage

13 Zeitpunkt für die Anspruchsvoraussetzungen

*Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels bei der Frage, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus Rechtsgründen erteilt oder versagt werden muss, auf den **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung** oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz abzustellen (st Rspr).

BVerwG, Urteil vom 16.06.2004 - 1 C 20.03 - BVerwGE 121, 86 <88>

14 Zeitpunkt für die Ermessensprüfung

3. Auch bei Klagen auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist für die Überprüfung der behördlichen **Ermessensentscheidung** nunmehr auf den Zeitpunkt abzustellen, der für die gerichtliche Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen maßgeblich ist.

Aus den Gründen:

42 Allein der Umstand, dass zwischen der ablehnenden Behördenentscheidung und dem maßgeblichen Zeitpunkt für ihre Überprüfung ein gewisser Zeitraum verstrichen ist, zwingt die Behörde regelmäßig noch nicht zu einer Aktualisierung der Ermessenserwägungen. Sollte sich ... indes herausstellen, dass sich die Sachlage nach dem Erlass der ablehnenden Entscheidung in entscheidungserheblicher Weise zugunsten des Klägers geändert hat, müsste der Beklagten Gelegenheit gegeben werden, ihre Ermessenserwägungen entsprechend zu aktualisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Zeitpunktverlagerung sowohl für den Kläger als auch für die Behörde entsprechende Mitwirkungspflichten ergeben. ..., ist es primär Aufgabe des Klägers, auf etwaige zu seinen Gunsten eingetretene Tatsachenänderungen hinzuweisen. ...

BVerwG, Urteil vom 07.04.2009 - 1 C 17.08 - BVerwGE 133, 329 = NVwZ 2010, 262

15 Ausnahme: Gesetzliche Höchstaltersgrenze - Doppelprüfung

*Bei § 32 Abs. 3 AufenthG ist hinsichtlich der Einhaltung der **Altersgrenze** auf den Zeitpunkt der **Antragstellung** abzustellen (vgl. Urteil vom 18.11.1997 - 1 C 22.96 - Buchholz 402.240 § 20 AuslG 1990 Nr. 4 = InfAuslR 1998, 161). Die **übrigen Anspruchsvoraussetzungen** für den Kindernachzug nach § 32 Abs. 3 AufenthG müssen **sowohl** im Zeitpunkt der **Vollendung des 16. Lebensjahres als auch** der **Entscheidung** der Tatsacheninstanz vorgelegen haben bzw. vorliegen.

BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32.07 - BVerwGE 131, 370 = NVwZ 2009, 248¹

16 Unterhaltsprüfung – Zeitpunkt – überlange Verfahrensdauer

*Eine **überlange Verfahrensdauer** begründet **keine Ausnahme** vom Regelerfordernis der Unterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Aus den Gründen:

9 Für die innerstaatlichen Rechtsfolgen einer unangemessen langen Verfahrensdauer im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ist zu beachten, dass diese Bestimmung nur Verfahrensrechte einräumt. Diese dienen der Durchsetzung und Sicherung des materiellen Rechts; sie sind aber nicht darauf gerichtet, das materielle Recht zu ändern (vgl. Urteil vom 28. Februar 2013 - BVerwG 2 C 3.12 - BVerwGE 146, 98, Rn. 50). Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Daher kann eine **unangemessen lange Verfahrensdauer nicht** dazu führen, dass den Verfahrensbeteiligten eine **Rechtsstellung** zuwächst, die ihnen nach dem innerstaatlichen **materiellen Recht nicht zusteht**. Vielmehr kann sie für die Sachentscheidung in dem zu lange dauernden Verfahren nur berücksichtigt werden, wenn das materielle Recht dies vorschreibt oder zulässt. Ob diese Möglichkeit besteht, ist durch die Auslegung der entscheidungserheblichen materiellrechtlichen Normen und Rechtsgrundsätze zu ermitteln. Bei dieser Auslegung ist das Gebot der konventionskonformen Auslegung im Rahmen des methodisch Vertretbaren zu berücksichtigen (Urteil vom 28. Februar 2013. a.a.O.). Es bedarf nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens, um für das **Aufenthaltsrecht** klarzustellen, dass eine **überlange Verfahrensdauer keine Ausnahme vom Regelerfordernis** der Unterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG **begründet**. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, einen inhaltlichen Bezug zwischen der überlangen Dauer eines Verfahrens und den geltend gemachten materiellrechtlichen Positionen herzustellen. Das gilt auch für die von der Beschwerde aufgeworfene Frage eines durch die Verfahrensdauer bewirkten Wegfalls von Gründen, die ein Absehen von der Sicherung des Lebensunterhalts hätten rechtfertigen können. Auch in einer solchen Fallkonstellation sind die Verfahrensbeteiligten auf Entschädigungsansprüche nach Maßgabe der §§ 198 ff. GVG in der Fassung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302) verwiesen.

BVerwG, Beschluss vom 2.12.2014 - 1 B 21.14

17 Keine Ausnahme: Elternnachzug Höchstaltersgrenze § 36 Abs. 1 AufenthG

1. ... (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

2. Der Anspruch auf **Nachzug der Eltern** nach § 36 Abs. 1 AufenthG besteht **nur** bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das **Kind volljährig** wird. Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG reicht

¹ Ebenso Urteil vom 1.12.2009 - 1 C 32.08 - Buchholz 402.242 § 32 AufenthG Nr. 5.

eine Antragstellung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze nicht aus, um den Anspruch zu erhalten.

3. Eltern haben die Möglichkeit, ihren Visumanspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes durchzusetzen, ohne dass ihnen der Einwand der Vorwegnahme der Hauptsache entgegengehalten werden kann.

Aus den Gründen:

17 Der Nachzugsanspruch der Klägerin zu 1 ist allerdings mit Eintritt der Volljährigkeit ihres Sohnes am 1. Dezember 2010 erloschen. ... Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG reicht eine Antragstellung vor Erreichen der Volljährigkeit nicht aus, um den Anspruch zu erhalten. Zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht im Dezember 2011, auf den es für die Entscheidung des Nachzugsbegehrens ankommt, war der Anspruch der Klägerin zu 1 schon entfallen.

18 Bei Verpflichtungsklagen auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist ... der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen regelmäßig die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz zugrunde zu legen. Etwas anders gilt beim Anspruch auf Kindernachzug nach § 32 AufenthG u.a. für die Einhaltung der Höchstaltersgrenze. Insoweit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, weil andernfalls der mit der Regelung verfolgte Zweck, Kindern unter 16 oder 18 Jahren die Herstellung der Familieneinheit im Bundesgebiet zu ermöglichen, vielfach aufgrund des Zeitablaufs während des Verfahrens entfielen (vgl. grundlegend Urteil vom 18. November 1997 - BVerwG 1 C 22.96 - Buchholz 402.240 § 20 AusIG 1990 Nr. 4 S. 18 f.; ferner Urteil vom 26. August 2008 - BVerwG 1 C 32.07 - BVerwGE 131, 370 Rn. 17). Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die für den Kindernachzug entwickelte **Rechtsprechung zur Einhaltung der Altersgrenze nicht auf den Elternnachzug** nach § 36 Abs. 1 AufenthG zu übertragen. Das ergibt sich aus den verschiedenen Zwecken der genannten Vorschriften, die in den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zur Verfestigung der aufenthaltsrechtlichen Stellung beim Kinder- und Erwachsenenachzug deutlich werden.

19 Die Rechtsprechung ... wurde ... damit begründet, dass für die Höchstaltersgrenze im Interesse eines effektiven Minderjährigenschutzes auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen ist. Dies ist insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, weil das Aufenthaltsgesetz dem nachgezogenen minderjährigen Kind in § 34 Abs. 2 und 3 AufenthG eine über die Minderjährigkeit hinausreichende, verfestigungsfähige aufenthaltsrechtliche Stellung zuweist. ...

20 Für den Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG fehlt es hingegen an vergleichbaren Regelungen, die einen dauerhaften oder jedenfalls längerfristigen Aufenthalt in Deutschland eröffnen. Anders als die Aufenthaltserlaubnis des Kindes nach § 32 AufenthG wandelt sich die der Eltern mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes nicht in ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Vielmehr endet der Rechtsgrund für den Aufenthalt der Eltern mit Ablauf der Befristung einer nach § 36 Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis. Eine Verlängerung nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes, die sich mangels besonderer Vorschriften nach § 8 Abs. 1 AufenthG richtet (vgl. Marx, in: GK-AufenthG, Stand: Februar 2013, § 36 Rn. 27), ist insoweit nicht möglich.

...

BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 - 10 C 9.12 - InfAusIR 2013, 331 = NVwZ 2013, 1344²

18 § 4 Abs. 5 AufenthG

1. (... Arbeitnehmer i.S.d. Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 bei geringfügiger Beschäftigung)

2. Auch bei einer Verpflichtungsklage auf Ausstellung einer (deklaratorischen) Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG zum Nachweis eines assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts kommt es für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz an.

BVerwG, Urteil vom 19.04.2012 - 1 C 10.11 - BVerwGE 143, 38 = NVwZ 2012, 1628

² Ebenso Urteile vom 13.06.2013 - 10 C 24.12 und 10 C 25.12.

II. Allgemeine Voraussetzungen (§ 5 AufenthG)

1. Sicherung des Lebensunterhalts

1.1 Prüfungsmaßstab

19 Unterhaltsprüfung - Inhaltlicher Maßstab

1. Die **Berechnung** des zur Sicherung des **Lebensunterhalts** im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG notwendigen Bedarfs und des erforderlichen Einkommens richtet sich bei erwerbsfähigen Ausländern nach den entsprechenden Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs - **SGB II** - über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

2. Bei erwerbsfähigen Ausländern sind bei der Ermittlung des zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG erforderlichen Einkommens von dem **Erwerbseinkommen** sämtliche in § 11 Abs. 2 SGB II angeführten Beträge abzuziehen. Dies gilt auch für den **Freibetrag bei Erwerbstätigkeit** nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II und die [Werbungskosten]**Pauschale** nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

BVerwG, Urteil vom 26.08.2008 - 1 C 32.07 - BVerwGE 131, 370 = NVwZ 2009, 248

20 Unterhaltsprüfung - Inhaltlicher Maßstab - Zeitpunkt

1. - 3. ... (§ 32 Abs. 3 AufenthG)

4. Bei der Prognose, ob der Lebensunterhalt eines Kindes im Bundesgebiet durch Einkünfte seiner Eltern voraussichtlich ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert wäre, sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber weiteren Kindern zu berücksichtigen.

BVerwG, Urteil vom 07.04.2009 - 1 C 17.08 - BVerwGE 133, 329

21 Unterhalt Familiennachzug – Persönlicher Bezugspunkt: Einzelner oder Familie?

1. Beim Ehegattennachzug nach § 30 AufenthG ist die Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG) nicht schon dann erfüllt, wenn der nachziehende Ehegatte mit seinem Erwerbseinkommen seinen eigenen Bedarf decken könnte, er für seinen **Ehepartner** und seine **Kinder** aber auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist. In solchen Fällen bleibt jedoch zu prüfen, ob nicht besondere Umstände die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigen.

2. Der Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG erfasst nicht den Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

3. Im Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) darf bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG der Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II nicht zu Lasten des nachzugswilligen Ausländers angerechnet werden. Bei den in § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II pauschaliert erfassten Werbungskosten hat der Ausländer die Möglichkeit, geringere Aufwendungen als die gesetzlich veranschlagten 100 € nachzuweisen.³

BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 20.09 - BVerwGE 138, 135 = NVwZ 2011, 825 = InfAuslR 2011, 144

22 Unterhalt Niederlassungserlaubnis – Persönlicher Bezugspunkt

1. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG nicht schon dann gesichert, wenn der Ausländer mit seinem Erwerbseinkommen seinen eigenen Bedarf decken könnte, er für seinen **Ehepartner** und seine **Kinder** aber auf Leistungen nach dem Zweiten Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB II) angewiesen ist. Für die Berechnung, ob ein Anspruch auf öffentliche Leistungen besteht, gelten grundsätzlich die sozialrechtlichen Regelungen über die **Bedarfsgemeinschaft**.

2. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Familienzusammenführungsrichtlinie (RL 2003/86/EG) oder sonstiger unionsrechtlicher Vorgaben sind aufenthaltsrechtlich bei der Berechnung des Hil-

³ Vgl. EuGH, Urteil vom 4.3.2010 - Rs. C-578/08 - Chakroun - NVwZ 2010, 697 Rn. 48 ff.

febedarfs auch weiterhin die Bestimmungen des SGB II hinsichtlich des Freibetrags für Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II und der Werbungskostenpauschale nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II maßgebend.

3. ... (Straftaten: Spezialität § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG ggü. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 21.09 - NVwZ 2011, 829 = InfAuslR 2011, 182

23 Unterhalt Niederlassungserlaubnis – Prospektive Prognose

1. Bei der Beurteilung, ob der Lebensunterhalt eines erwerbsfähigen Ausländers im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gesichert ist, ist darauf abzustellen, ob der Ausländer **nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis** seinen Lebensunterhalt voraussichtlich ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel i.S.v. § 2 Abs. 3 AufenthG, d.h. insbesondere ohne Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, bestreiten kann. Für die Berechnung, ob er voraussichtlich einen Anspruch auf derartige Leistungen hat, gelten grundsätzlich die sozialrechtlichen Regelungen über die **Bedarfsgemeinschaft** (im Anschluss an Urteil vom 16. November 2010 - 1 C 21.09).

BVerwG, Urteil vom 16.08.2011 - 1 C 4.10 - NVwZ-RR 2012, 333 = ZAR 2012, 73

24 Unterhalt Kindernachzug - Einkommens- und Bedarfsberechnung - Familienzusammenführungsrichtlinie

1. ... (Handlungs- und Prozessfähigkeit minderjähriger Ausländer).

2. und 3. ... (Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen)

4. Die **Berechnung** des zur Sicherung des Lebensunterhalts i.S.v. § 2 Abs. 3 AufenthG notwendigen **Bedarfs** und **Einkommens** richtet sich bei erwerbsfähigen Ausländern und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zweites Buch - SGB II - über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Im Anwendungsbereich der **Familienzusammenführungsrichtlinie** (Richtlinie 2003/86/EG) gebietet es der Anwendungsvorrang des Unionsrechts, den Begriff der Lebensunterhaltssicherung sowohl auf der Einkommens- als auch auf der Bedarfsseite zu modifizieren (Weiterentwicklung der Rechtsprechung im Urteil vom 16. November 2010 - BVerwG 1 C 20.09 - BVerwGE 138, 135).

* Zu den Einzelheiten der Einkommens- und Bedarfsberechnung (Mehrbedarfszuschläge).

* Etwaige Ansprüche auf Bewilligung von Wohngeld bleiben bei der Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich außen vor.

BVerwG, Urteil vom 29.11.2012 - 10 C 4.12 - BVerwGE 145, 153 = NVwZ 2013, 947

25 Unterhaltsberechnung - SGB XII - Krankenversicherung - Verpflichtungserklärung

1. Die Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG notwendigen Bedarfs und erforderlichen Einkommens richtet sich bei **nicht (mehr) erwerbsfähigen Ausländern** grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zwölftes Buch - **SGB XII** - über die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

2. Der Sicherung des Lebensunterhalts steht nicht entgegen, wenn ein Ausländer nur unter Inanspruchnahme der Absenkmöglichkeit des § 12 Abs. 1c Satz 4 VAG die Kosten für eine private Krankenversicherung im Basistarif selbst tragen kann.

3. Es obliegt tatrichterlicher Würdigung im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine **Verpflichtungserklärung** mit Blick auf den absehbaren Bedarf des Ausländers und seine Mittel sowie das Vorliegen ausreichender und stabiler finanzieller Verhältnisse des Garantiegebers genügt, um von einem gesicherten Lebensunterhalt des Ausländers ausgehen zu können.

4. Die in der Verwaltungsvollstreckung gemäß **§ 850c Abs. 4 ZPO** vorgesehene Möglichkeit, das pfändbare Einkommen des Schuldners durch eine Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde zu erweitern, ist bei der **Bonitätsprüfung** eines Garantiegebers, der eine **Verpflichtungserklärung** abgegeben hat, prognostisch mit zu berücksichtigen.

5. Die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug wegen Pflegebedürftigkeit gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt die spezifische Angewiesenheit auf familiäre Hilfe voraus, bei der auch geleistete Nachbarschaftshilfe oder im Herkunftsland angebotener professioneller pflegerischer Beistand den Bedürfnissen des Nachzugswilligen nicht gerecht werden können.

BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 - 10 C 10.12 - BVerwGE 146, 198 = NVwZ 2013, 1339

26 Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft; Nachhaltigkeit der Einkommenserzielung

* Der für die Berechnung des Unterhaltsbedarfs nach § 2 Abs. 3 AufenthG maßgeblichen Bedarfsgemeinschaft gehört auch grundsätzlich ein ausreisepflichtiges Mitglied, wenn dessen Ausreise tatsächlich nicht unmittelbar bevorsteht.

* Die positive Prognose der Sicherung des Lebensunterhalts in Zukunft "auf Dauer" ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel setzt eine nachhaltige Erzielung hinreichender Einkünfte voraus.

Aus den Gründen:

5 ... Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Berechnung des nach § 2 Abs. 3 AufenthG maßgeblichen Unterhaltsbedarfs grundsätzlich auf die Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 und 2 SGB II abzustellen, in der die Kläger aktuell leben (BVerwG, Urteile vom 18. April 2013 - 10 C 10.12 - BVerwGE 146, 198 Rn. 13 und vom 16. November 2010 - 1 C 20.09 - BVerwGE 138, 135 Rn. 20 f.). Nichts anderes ergibt sich im Fall der gesetzlichen Ausreisepflicht des Klägers zu 2, von der das Oberverwaltungsgericht ausgeht. Denn er gehört dieser Bedarfsgemeinschaft aktuell noch an, und das Gericht musste bei seiner Prognoseentscheidung auch nicht davon ausgehen, dass sein Ausscheiden aus der Gemeinschaft unmittelbar bevorsteht, zumal sich der Kläger zu 2 gegen die Ausreiseverpflichtung wehrt und auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis klagt.

7 ... ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits geklärt, dass die Bejahung der Unterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine **positive Prognose** voraussetzt, dass der Lebensunterhalt des Ausländers und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in Zukunft "**auf Dauer**" ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 - 10 C 10.12 - BVerwGE 146, 198 Rn. 13 m.w.N.). Eine dauerhafte Unterhaltssicherung setzt eine **nachhaltige** Erzielung hinreichender Einkünfte voraus

BVerwG, Beschluss vom 8.04.2015 - 1 B 15.15

27 Unterhaltsprüfung - Prognose - Prognosezeitraum - Prognosebasis

Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG ... ist dahin auszulegen, dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlaubt, die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung auf eine **Prognose** darüber zu stützen, ob es wahrscheinlich ist, dass die festen, regelmäßigen und ausreichenden Einkünfte, über die der Zusammenführende verfügen muss, um ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu decken, während des **Jahres** nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags weiterhin vorhanden sein werden, und dabei dieser Prognose die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden während der sechs Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen.

Aus den Gründen:

45 Insofern ist festzustellen, dass der Zeitraum von einem Jahr, während dessen der Zusammenführende wahrscheinlich über ausreichende Einkünfte verfügen muss, angemessen erscheint und nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um im Einzelfall das potenzielle Risiko zu bewerten, dass der Zusammenführende nach der Familienzusammenführung die Sozialhilfe dieses Staates in Anspruch nehmen muss. Dieser Zeitraum von einem Jahr entspricht nämlich der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels, über den der Zusammenführende nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86 zumindest verfügen muss, um die Familienzusammenführung beantragen zu können. Zudem haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie die Befugnis, den Aufenthaltstitel des Familienangehörigen des Zusammenführenden zu entziehen, wenn der Zusammenführende für die Dauer des Aufenthalts dieses Familienmitglieds nicht mehr über feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte verfügt, solange das betreffende Familienmitglied keinen eigenen Aufenthaltstitel erhält, was gemäß Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86 spätestens nach fünfjährigem Aufenthalt der Fall ist.

EuGH, Urteil vom 21.04.2016 - C-558/14 - Khachab

1.2 Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung der Unterhaltssicherung

28 Wesen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG kann nicht nach Ermessen abgesehen werden. Vielmehr stellt es eine **gerichtlich voll überprüfbare** gebundene Entscheidung dar, ob ein **Ausnahmefall** von der Regel vorliegt.

Aus den Gründen:

13 Wie der Senat mit Urteil vom 26. August 2008 (BVerwG 1 C 32.07 - a.a.O. Rn. 27) entschieden hat, liegt ein Ausnahmefall von der regelmäßig zu erfüllenden Voraussetzung der Unterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG unter folgenden Voraussetzungen vor: Es müssen entweder besondere, atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, oder die Erteilung des Aufenthaltstitels muss aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK geboten sein, z.B. weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist.

14 Ob danach ein Ausnahmefall vorliegt, unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung. Der Ausländerbehörde steht insoweit kein Einschätzungsspielraum zu. ...

15 Ist der Lebensunterhalt nicht gesichert und liegt ein Regelfall vor, steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG entgegen und muss die Ausländerbehörde den Antrag - vorbehaltlich einer gesetzlichen Sonderregelung - zwingend ablehnen. Liegt ein Ausnahmefall im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vor, kann dem Ausländer jedenfalls bei einem gesetzlichen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels - wie hier im Fall des Ehegattennachzugs nach § 30 Abs. 1 AufenthG - die fehlende Unterhaltssicherung nicht entgegengehalten werden. ...

BVerwG, Urteil vom 30.04.2009 - 1 C 3.08 - NVwZ 2009, 1239 = InfAusIR 2009, 333

29 Unterhaltssicherung – Ausnahme wegen deutschen Kindern

1. Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist neben der Erfüllung der dort genannten speziellen Voraussetzungen auch erforderlich, dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt ist.

2. Ist der Ausländer nur deshalb auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) angewiesen, weil er mit seinen **deutschen Familienangehörigen** in einer **Bedarfsgemeinschaft** lebt, könnte er aber mit seinem Erwerbseinkommen seinen eigenen Bedarf decken, so ist bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine **Ausnahme** von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu machen.

BVerwG, Urteil vom 16.08.2011 - 1 C 12.10 - NVwZ-RR 2912, 330 = InfAusIR 2012, 53

30 Unterhaltssicherung – Ausnahme wegen deutschen Kindern

Eine **Ausnahme** von der Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG liegt beim **Nachzug** eines minderjährigen Kindes in eine **Kernfamilie**, der mindestens ein minderjähriges deutsches Kind angehört, jedenfalls dann vor, wenn a) die Kernfamilie ihren Schwerpunkt in Deutschland hat und mit dem Nachzug vervollständigt wird, b) das nachziehende Kind das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und c) gegen die Eltern keine Sanktionen wegen Verletzung ihrer sozialrechtlichen Verpflichtungen nach §§ 31 ff. SGB II verhängt worden sind.

BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 16.12 - NVwZ 2013, 1493 = InfAusIR 2013, 364

31 Unterhaltssicherung – keine Ausnahme wegen Art. 7 ARB 1/80

1. Ein assoziationsrechtliches Daueraufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80 rechtfertigt es für sich genommen noch nicht, bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen (Urteil vom 16. August 2011 - BVerwG 1 C 12.10).

2. ... (Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG)

BVerwG, Urteil vom 22.05.2012 - 1 C 6.11 - BVerwGE 143, 150 = NVwZ 2013, 75

1.3 Spruchreifmachung

32 Unterhaltsprüfung – Pflicht zur Spruchreifmachung

*Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist das Tatsachengericht gehalten, die Sache **spruchreif** zu machen. Es kann sich nicht darauf beschränken, den Akteninhalt auszuwerten. Gegebenenfalls muss es eigene Ermittlungen anstellen und kann dies nicht der Behörde im Rahmen der Neubescheidung überantworten. Dies gilt auch insoweit, als die Ausländerbehörde - bei fehlender Sicherung des Lebensunterhalts - gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ermächtigt ist, im Ermessenswege von diesem Erfordernis abzusehen (= Rn.15).

BVerwG, Urteil vom 19.04.2011 - 1 C 3.10 - NVwZ 2011, 1277

2. Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)

33 Mitwirkung an Identitätsfeststellung

* Es ist ein legitimes Anliegen der Ausländerbehörde, die Verfestigung eines Aufenthalts durch Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG jedenfalls in den Fällen zu verhindern, in denen der Ausländer an der Klärung seiner Identität nicht ausreichend mitwirkt. Wenn die Ausländerbehörde nach Ausschöpfung aller von Amts wegen in Betracht kommenden Aufklärungsmöglichkeiten die Ausübung des ihr in § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffneten Ermessens daran ausrichtet, ist das grundsätzlich nicht zu beanstanden.

BVerwG, Beschluss vom 7.05.2013 - 1 B 2.13 - Buchholz 402.242 § 5 AufenthG Nr. 12

34 Verhältnis von § 5 AufenthG zu § 25a Abs. 1 AufenthG - Absehen im Ermessenswege

1. Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr.1a AufenthG (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit) und des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Erfüllung der Passpflicht) gelten auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende).

2. Von diesen Voraussetzungen kann bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG über § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege abgesehen werden. Bei dieser Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde alle für und gegen eine Aufenthaltslegalisierung sprechenden Umstände zu berücksichtigen.

BVerwG, Urteil vom 14.05.2013 - 1 C 17.12 – BVerwGE 146, 281 = InfAusIR 2013, 324

3. Ausweisungsinteresse (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

35 Ausweisungsgrund – abstrakte Betrachtung

*Ein **Ausweisungsgrund** in der Funktion einer Regelerteilungsvoraussetzung gem. **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** muss nur gleichsam **abstrakt** - d.h. nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen - vorliegen; nicht erforderlich ist hingegen, dass der Ausländer wegen des festgestellten Ausweisungsgrundes im Einzelfall auch (konkret) rechtsfehlerfrei ausgewiesen werden könnte.⁴

BVerwG, Urteil vom 10.12.2014 - 1 C 15.14 - InfAusIR 2015, 135 = NVwZ-RR 2015, 313

36 Konkurrenz zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG bei Straftaten

1. und 2. ...

3. Soweit bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis Ausweisungsgründe vorliegen, die sich auf Straftaten des Ausländers beziehen, wird die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG durch die Sonderregelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG verdrängt.

BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 21.09 - NVwZ 2011, 829 = InfAusIR 2011, 182

⁴ Ständ. Rspr. bereits zu früheren Rechtslage: Vgl. nur BVerwG, U.v. 28.09.2004 - 1 C 10.03 - BVerwGE 122, 94 <98>; U.v. 16.07.2002 - 1 C 8.02 - BVerwGE 116, 378 <385>; jeweils m.w.N.

4. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)

37 Zweck der Passpflicht

Die Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG dient nicht allein der Feststellung der Identität des Passinhabers. Vielmehr gewährleisten ein gültiger Pass oder Passersatz wie der Reiseausweis nach Art. 28 GFK auch die Verpflichtung zur Wiederaufnahme der betreffenden Person durch den das Dokument ausstellenden Staat.

BVerwG, Beschluss vom 17.06.2013 - 10 B 1.13 - NVwZ 2013, 1173 (LS)

5. Visumerfordernis (§ 5 Abs. 2 AufenthG)

38 Dänemark-Ehe I

1. Dem drittstaatsangehörigen Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen steht ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den sog. Rückkehrerfällen nur dann zu, wenn der deutsche Staatsangehörige von seinem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht hat. Dafür reicht ein Kurzaufenthalt zum Zweck der Eheschließung in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Dänemark) nicht aus.

2. Welches Visum als das **erforderliche Visum** im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG** anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Aufenthaltswitzwek, der mit der im Bundesgebiet beantragten Aufenthaltserlaubnis verfolgt wird.

3. Die Voraussetzungen eines **Anspruchs** des Ehegatten eines Deutschen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Sinne von **§ 39 Nr. 3 AufenthV** liegen nicht vor, wenn er durch falsche Angaben im Schengen-Visum-Verfahren den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG verwirklicht hat.

BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 17.09 - NVwZ 2011, 495 = InfAusIR 2011, 186

39 Dänemark-Ehe II

1. und 2. ... (wie Urteil vom 16. November 2010 - BVerwG 1 C 17.09)

3. **Einreise** im Sinne des **§ 39 Nr. 3 AufenthV** ist die letzte Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.

4. Für die Beurteilung, **wann** die **Voraussetzungen** eines **Anspruchs** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 39 Nr. 3 AufenthV entstanden sind, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem das zentrale, den Aufenthaltswitzwek kennzeichnende Merkmal der jeweiligen Anspruchsnorm (hier: Eheschließung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) erfüllt worden ist.

BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09 - NVwZ 2011, 871

40 Absehen vom Visumerfordernis - Anspruch i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Unter einem **Anspruch** i.S.v. § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 AufenthG, der ein Absehen vom Visumerfordernis ermöglicht, ist grundsätzlich nur ein strikter Rechtsanspruch zu verstehen. Ein solcher Rechtsanspruch liegt nur dann vor, wenn alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

BVerwG, Urteil vom 10.12.2014 - 1 C 15.14 - InfAusIR 2015, 135 = NVwZ-RR 2015, 313

6. Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG (Terrorismus)

41 § 5 Abs. 4 gilt auch für humanitäre Aufenthaltserlaubnis eines Flüchtlings

1. Der Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Nr. 5 AufenthG gilt auch bei Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts gebietet jedoch eine Einschränkung auf Fälle, in denen der anerkannte Flüchtling aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist.

2. Ob ein Ausländer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Nr. 5 AufenthG erfüllt, lässt sich nur nach einer umfassenden und konkreten Prüfung der Aktivitäten der Vereinigung und der Aktivitäten des Ausländers aufgrund einer tatrichterlichen wertenden Gesamtbetrachtung entscheiden (i.A. an das Urteil vom 15. März 2005 - BVerwG 1 C 26.03 - BVerwGE 123, 114).

3. § 54 Nr. 5 AufenthG verlangt hinsichtlich der Anknüpfungstatsachen, die als Indizien für die tatrichterliche Schlussfolgerung der Zugehörigkeit zu einer Organisation bzw. deren individueller Unterstützung dienen, die volle richterliche Überzeugungsgewissheit (im Anschluss an das Urteil vom 25. Oktober 2011 - BVerwG 1 C 13.10).

BVerwG, Urteil vom 22.05.2012 - 1 C 8.11 - BVerwGE 143, 138 = NVwZ 2012, 1625

42 Art. 21 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 RL 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie)

1. Die Richtlinie 2004/83/EG ... ist dahin auszulegen, dass ein einem Flüchtling erteilter Aufenthaltstitel entweder nach **Art. 24 Abs. 1** dieser Richtlinie widerrufen werden kann, wenn **zwingende** Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne dieser Bestimmung vorliegen, oder nach **Art. 21 Abs. 3** der Richtlinie, wenn Gründe für die Anwendung der in Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme vom Grundsatz der Nichtzurückweisung vorliegen.

2. Die **Unterstützung einer terroristischen Vereinigung**, die in der Liste im Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in seiner zur im Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit geltenden Fassung aufgeführt ist, kann einen der „**zwingenden Gründe** der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ im Sinne von **Art. 24 Abs. 1** der **Richtlinie 2004/83** darstellen, auch wenn die in Art. 21 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Um den Aufenthaltstitel eines Flüchtlings mit der Begründung, dieser unterstütze eine solche terroristische Vereinigung, gemäß Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie widerrufen zu können, müssen die zuständigen Behörden gleichwohl unter der Kontrolle der nationalen Gerichte eine auf den **Einzelfall** bezogene **Prüfung** der spezifischen tatsächlichen Umstände vornehmen, die sich sowohl auf die Handlungen der betroffenen Vereinigung als auch auf die des betroffenen Flüchtlings beziehen. ...
EuGH, Urteil vom 24.06.2015 - C-373/13 - H.T. - EuGRZ 2015, 393 = InfAuslR 2015, 357

7. Aufenthaltstitel während des Asylverfahrens (§ 10 Abs. 1 AufenthG)

43 Titelerteilungssperre bei laufendem Asylverfahren § 30 Abs. 3 AsylVfG

1. Ein **Asylverfahren** ist **nicht** im Sinne des § 10 Abs. 1 AufenthG bestandskräftig **abgeschlossen**, wenn zwar die Feststellung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) vorliegen, bestandskräftig geworden ist, nicht aber die Entscheidung über die Versagung internationalen Schutzes; die Sperre für die Erteilung eines Aufenthaltstitels während des Asylverfahrens wirkt dann für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens fort.

2. Ein „**gesetzlicher Anspruch**“ auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 10 Abs. 1 AufenthG muss ein **striker Rechtsanspruch** sein, der sich unmittelbar und abschließend aus dem Gesetz ergibt. Ein Anspruch aufgrund einer "Soll"-Regelung (hier: § 25 Abs. 3 AufenthG) genügt auch dann nicht, wenn kein atypischer Fall vorliegt (Fortentwicklung von BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2008 - 1 C 37.07 - BVerwGE 132, 382).

BVerwG, Urteil vom 17.12.2015 - 1 C 31.14

8. Aufenthaltstitel nach abgeschlossenem Asylverfahren (§ 10 Abs. 3 AufenthG)

44 Titelerteilungssperre bei Ablehnung des Asylantrags gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG

1. ... (Übergangsrecht)

2. Die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eingetretene Sperrwirkung entfällt nicht durch nachträgliche Rücknahme des Asylantrags.

3. Ein **Anspruch** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG muss ein **striktter Rechtsanspruch** sein, der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Ein Anspruch aufgrund einer Ermessensvorschrift genügt auch dann nicht, wenn das Ermessen im Einzelfall „auf Null“ reduziert ist. Ob Regelanträge oder Ansprüche aufgrund von Sollvorschriften dazu zählen, bleibt offen.⁵

BVerwG, Urteil vom 16.12.2008 - 1 C 37.07 - BVerwGE 132, 382 = NVwZ 2009, 789

45 Titelerteilungssperre gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG in Übergangsfällen

1. (Übergangsrecht)

2. Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG setzt voraus, dass sich aus dem **Bescheid** des **Bundesamts** für Migration und Flüchtlinge für den Betroffenen **eindeutig** ergibt, dass der Offensichtlichkeitsausspruch **gerade** auf diese **Vorschrift** gestützt wird; dafür ist in der Regel erforderlich, dass die Vorschrift in der Begründung des Bescheides ausdrücklich genannt wird.

BVerwG, Urteil vom 25.08.2009 - 1 C 30.08 - BVerwGE 134, 335 = NVwZ 2010, 386⁶

9. Aufenthaltstitel nach Ausweisung/Abschiebung (Sperrwirkung § 11 AufenthG)⁷

46 Beseitigung der Sperrwirkung durch Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG

1. Die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG 2004 beseitigt die Sperrwirkung einer Ausweisung nicht vollständig, sondern nur insoweit, als es um die Erteilung weiterer Aufenthaltstitel aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen geht.

2. Eine vollständige Beseitigung der Sperrwirkung kann ausschließlich in einem besonderen Befristungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erreicht werden.

BVerwG, Urteil vom 13.04.2010 - 1 C 5.09 - NVwZ 2010, 1161 = InfAusIR 2010, 353

47 Teilweise Beseitigung der Sperrwirkung durch Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG - besondere Sperrwirkung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

1. Die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beseitigt die Sperrwirkung einer Ausweisung für die Erteilung weiterer Aufenthaltstitel aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen nur insoweit, als für diese Aufenthaltstitel keine spezielle Erteilungssperre gilt (Einschränkung der bisherigen Rechtsprechung).

2. Der Versagungsgrund des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG nicht mehr entgegen, wenn die allgemeine Sperrwirkung der Ausweisung nach § 11 Abs. 1 AufenthG aufgehoben wird.

3.

BVerwG, Urteil vom 6.03.2014 - 1 C 2.13 - InfAusIR 2014, 223 = NVwZ 2014, 1107

⁵ Ebenso Beschluss vom 16.02.2012 - 1 B 22.11 <juris>; die Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG mit Beschluss vom 18.07.2012 - 2 BvR 657/12 nicht zur Entscheidung angenommen.

⁶ Ebenso Urteil vom 1.02.2010 - 1 C 13.09 <juris>.

⁷ Siehe auch unter C. Aufenthaltsbeendigung - VII. Befristung der Wirkungen.

III. Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG

48 § 23 Abs. 2 AufenthG - Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen SU

Eine Anordnung des Bundesministeriums des Innern nach § 23 Abs. 2 AufenthG über die Aufnahme bestimmter Ausländergruppen begründet für die von ihr begünstigten Ausländer keine unmittelbaren Ansprüche auf Erteilung einer Aufnahmezusage. Es besteht lediglich ein Anspruch auf Gleichbehandlung nach Maßgabe der vom Bundesministerium des Innern gebilligten praktischen Anwendung der Anordnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

BVerwG, Urteil vom 15.11.2011 - 1 C 21.10 - NVwZ-RR 2012, 292 = InfAusIR 2012, 139

49 Aufgenommene jüdische Emigranten aus der ehemaligen SU - Status - Überleitung

1. ... (Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung einer Abschiebungsandrohung)

2. Jedenfalls seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes können sich jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion allein aufgrund ihrer Aufnahme nicht auf das flüchtlingsrechtliche Abschiebungsverbot (Refoulement-Verbot) berufen.

BVerwG, Urteil vom 22.03.2012 - 1 C 3.11 - BVerwGE 142, 179 = NVwZ-RR 2012, 529⁸

50 Wohnsitzauflage gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 AufenthG

Aufenthaltsbeschränkende Auflagen in **Niederlassungserlaubnissen** für **jüdische Zuwanderer** aus der ehemaligen Sowjetunion gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 AufenthG sind grundsätzlich geeignet und erforderlich zur angemessenen Verteilung der öffentlichen Finanzierungslasten für Sozialleistungen. Sie können jedoch insbesondere dann im Einzelfall unverhältnismäßig sein, wenn die Adressaten das Rentenalter erreicht haben, familiäre Bindungen außerhalb des beschränkten Aufenthaltsbereichs aufweisen und sich schon längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten.

BVerwG, Urteil vom 15.01.2013 - 1 C 7.12 – BVerwGE 145, 305 = InfAusIR 2013, 214

2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlinge/subs. Schutzber.)

51 Keine Wohnsitzauflage gegenüber Flüchtlingen aus fiskalischen Gründen

Wohnsitzauflagen gegenüber anerkannten Flüchtlingen, die Sozialhilfeleistungen beziehen, verstoßen gegen Art. 23 GFK, wenn sie zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialhilfelasten verfügt werden.

BVerwG, Urteil vom 15.01.2008 - 1 C 17.07 - BVerwGE 130, 148 = NVwZ 2008, 796

52 Wohnsitzauflage gegenüber subsidiär Schutzberechtigten nicht aus fiskalischen Gründen

1. Art. 33 der Richtlinie 2011/95/EU ... ist dahin auszulegen, dass eine **Wohnsitzauflage**, die ... einer Person mit subsidiärem Schutzstatus erteilt wird, auch dann eine Einschränkung der durch diesen Artikel gewährleisteten Freizügigkeit darstellt, wenn sie es dieser Person nicht verbietet, sich frei im Hoheitsgebiet des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats zu bewegen und sich dort vorübergehend außerhalb des in der Wohnsitzauflage bezeichneten Ortes aufzuhalten.

2. Die Art. 29 und 33 der Richtlinie 2011/95 sind dahin auszulegen, dass sie einer Wohnsitzauflage entgegenstehen, die ... einer Person mit subsidiärem Schutzstatus im Fall des Bezugs bestimmter **Sozialleistungen** erteilt wird, um eine angemessene **Verteilung** der mit der Gewährung dieser Leistungen verbundenen **Lasten** auf deren jeweilige Träger zu erreichen, wenn in der anwendbaren nationalen Regelung nicht vorgesehen ist, dass eine solche Maßnahme Flüchtlingen, Drittstaatsangehörigen, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten, und Angehörigen dieses Mitgliedstaats im Fall des Bezugs der genannten Leistungen auferlegt wird.

⁸ Ebenso Urteil vom 4.10.2012 - 1 C 12.11 - InfAusIR 2013, 93

3. Art. 33 der Richtlinie 2011/95 ist dahin auszulegen, dass er einer Wohnsitzauflage nicht entgegensteht, die ... einer Person mit subsidiärem Schutzstatus im Fall des Bezugs bestimmter Sozialleistungen mit dem Ziel erteilt wird, die **Integration** von Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, zu erleichtern – während die anwendbare nationale Regelung nicht vorsieht, dass eine solche Maßnahme Drittstaatsangehörigen auferlegt wird, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten und die genannten Leistungen beziehen –, sofern sich die Personen mit subsidiärem Schutzstatus nicht in einer Situation befinden, die im Hinblick auf das genannte Ziel mit der Situation von Drittstaatsangehörigen, die sich aus anderen als humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten, objektiv vergleichbar ist; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 1.03.2016 - C-443/14 und C-444/14 - Alo und Osso

Übergangsrecht - § 60 Abs. 2 AufenthG a.F.

- 53
1. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3474) ist eine der früheren Regelung des § 25 Abs. 3 AufenthG a.F. entsprechende Vorschrift, wonach eine Aufenthaltserlaubnis u.a. bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG (a.F.) erteilt werden sollte, nicht mehr gegeben.
 2. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG in der bis zum 30. November 2013 geltenden Fassung ist nicht mit der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylVfG gleichzusetzen, so dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG n.F. auf der Grundlage der Feststellung nach § 60 Abs. 2 AufenthG a.F. nicht in Betracht kommt.
 3. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG steht die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung entgegen (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AufenthG). Für das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes kommt es nicht darauf an, wie lange die Straftat zurückliegt und ob eine gegenwärtige Wiederholungsgefahr besteht.
- BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 - 1 C 16.14 - NVwZ-RR 2015, 634

3. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG

- 54
- #### § 25 Abs. 4 AufenthG
1. . 3. (zum Einvernehmensefordernis § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG; zu § 104a Abs. 1 AufenthG).
 4. Bei der Beurteilung, ob die Beendigung des Aufenthalts eines in Deutschland aufgewachsenen Ausländers eine **außergewöhnliche Härte** im Sinne des **§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG** darstellt, kommt auch dem Umstand Bedeutung zu, inwieweit der Ausländer in Deutschland verwurzelt ist. Das Ausmaß der Verwurzelung bzw. die für den Ausländer mit einer "Entwurzelung" verbundenen Folgen sind unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 2 Abs. 1 und Art 6 Abs. 1 GG sowie der Regelung des Art. 8 EMRK zu ermitteln, zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen. Dabei ist der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten.
 5. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist - neben anderen Aspekten der Verwurzelung - nicht nur die Dauer des Aufenthalts in Deutschland, sondern auch die **Legitimität** des Aufenthalts zu würdigen.
- BVerwG, Urteil vom 27.01.2009 - 1 C 40.07 - BVerwGE 133, 73⁹

⁹ Ebenso Beschluss vom 19.01.2010 - 1 B 25.09 - NVwZ 2010, 707.

4. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

55 § 25 Abs. 5 AufenthG – verschuldetes Ausreisehindernis

*Nach § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG obliegt es dem ausreisepflichtigen **Ausländer**, alles in seiner Kraft Stehende und ihm Zumutbare dazu **beizutragen**, damit etwaige **Ausreisehindernisse überwunden** werden. Welche Bemühungen hierbei zumutbar sind, ist unter Berücksichtigung aller Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls zu entscheiden. Das gilt auch für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer bestimmten Mitwirkungshandlung und für die Frage der Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und der fehlenden Ausreisemöglichkeit.

BVerwG, Beschluss vom 10.03.2009 - 1 B 4.09 - Buchholz 402.242 § 25 AufenthG Nr. 11

56 § 25 Abs. 5 AufenthG - „Freiwilligkeitserklärung“

1. Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, der nicht über gültige Reisedokumente verfügt, kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG nur erteilt werden, wenn er ohne Erfolg alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, ein (neues) Reisedokument zu erhalten. Verlangt die zuständige Behörde seines Heimatstaates von ihm die **Erklärung**, dass er **bereit sei, freiwillig auszureisen**, so ist ihm die Abgabe dieser Erklärung grundsätzlich zuzumuten.

Urteil vom 10.11.2009 - 1 C 19.08 - BVerwGE 135, 219 = NVwZ 2010, 918

57 Verschulden i.S.v. § 25 Abs. 5 AufenthG

Ein Ausreisehindernis ist auch dann im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG vom Ausländer **verschuldet**, wenn es auf einem in der Vergangenheit liegenden Fehlverhalten beruht (hier: erschlichener Aufenthalt und zurückgenommene Einbürgerung).

BVerwG, Urteil vom 19.04.2011 - 1 C 3.10 - NVwZ 2011, 1277

5. Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG (Gut integrierte Jugendliche)

58 Verhältnis von § 5 AufenthG zu § 25a Abs. 1 AufenthG - Absehen im Ermessenswege

1. Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit) und des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Erfüllung der Passpflicht) gelten auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende).

2. Von diesen Voraussetzungen kann bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG über § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege abgesehen werden. Bei dieser Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde alle für und gegen eine Aufenthaltslegalisierung sprechenden Umstände zu berücksichtigen.

BVerwG, Urteil vom 14.05.2013 - 1 C 17.12 - BVerwGE 146, 281 = InfAusIR 2013, 324

6. Niederlassungserlaubnis (§ 26 AufenthG)

59 § 26 Abs. 4 AufenthG - Berechnung Voraufenthaltszeit

1. Der für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erforderliche Besitz einer Aufenthaltserlaubnis **seit sieben Jahren** setzt grundsätzlich voraus, dass die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ebenso wie die nach § 102 Abs. 2 AufenthG anrechenbaren Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder Duldung **nahtlos** ineinander übergehen.

2. Die Vorschrift des **§ 85 AufenthG**, nach der Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben können, ist auch auf Unterbrechungen in Zeiten des Besitzes eines Aufenthaltstitels anwendbar.

BVerwG, Urteil vom 10.11.2009 - 1 C 24.08 - BVerwGE 135, 225

60 § 26 Abs. 4 AufenthG - Voraufenthaltszeit - Fiktionszeit?

Besteht **kein Anspruch** auf **Verlängerung** einer humanitären Aufenthaltserlaubnis, kann die Zeit der **Fiktionswirkung** des Verlängerungsantrags nach § 81 Abs. 4 AufenthG **nicht** auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis seit sieben Jahren **angerechnet** werden.

BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 - 1 C 6.09- BVerwGE 136, 211 = NVwZ 2010, 1106

61 § 26 Abs. 4 AufenthG – Anrechnung vorangegangenen Asylverfahrens

1. Auf den für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erforderlichen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis **seit sieben Jahren** ist die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vorangegangenen Asylverfahrens** nach § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG auch dann anzurechnen, wenn zwischen dem Abschluss des Asylverfahrens und der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der Aufenthalt des Ausländers über einen längeren Zeitraum nur geduldet war.

2. Die Ausländerbehörde kann im Rahmen des ihr bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG eröffneten **Ermessens** mit Blick auf die Gesamtumstände des Falles eine **gewisse Mindestzeit** des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis verlangen und die Gründe für eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach Abschluss des Asylverfahrens berücksichtigen.

BVerwG, Urteil vom 13.09.2011 - 1 C 17.10 - BVerwGE 140, 332 = NVwZ-RR 2012, 41

62 Niederlassungserlaubnis § 26 Abs. 4 AufenthG - Unterhalt

1. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 26 Abs. 4 AufenthG setzt voraus, dass der **Lebensunterhalt** des Ausländers gesichert ist. Von dieser Voraussetzung ist - abgesehen von der in § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG getroffenen Sonderregelung - nur in den in § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG genannten Fällen abzusehen. Ein Rückgriff auf die allgemeine Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist nicht möglich.

2. Nach § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG ist von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nur zugunsten eines Ausländers abzusehen, der diese selbst aus den in § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG genannten Gründen - d.h. wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung - nicht erfüllen kann, nicht aber zugunsten eines den Kranken oder Behinderten pflegenden Dritten.

BVerwG, Urteil vom 28.10.2008 - 1 C 34.07 - NVwZ 2009, 246 = ZAR 2009, 205

IV. Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug

1. Allgemeines (§§ 27 - 29 AufenthG)

63 Beweislast für den Willen zur Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft

Der ausländische Ehegatte, der ein Visum zum Familiennachzug begehrt, trägt auch nach Einfügung des § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG im Fall der Nichterweislichkeit des Vorliegens einer Schein- oder Zweckehe die materielle **Beweislast** für die gemäß Absatz 1 der Vorschrift bedeutsame **Absicht**, eine **eheliche Lebensgemeinschaft** im Bundesgebiet zu führen.

BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 - 1 C 7.09 - BVerwGE 136, 222 = InfAuslR 2010, 350¹⁰

64 Eheliche Lebensgemeinschaft - Beurteilungsmaßstab

1. Für das Vorliegen einer **ehelichen Lebensgemeinschaft**, die aufenthaltsrechtlichen Schutz nach Art. 6 GG genießt, kommt es auf den nachweisbar betätigten Willen beider Eheleute an, ein gemeinsames Leben zu führen. Bei der im jeweiligen Einzelfall vorzunehmenden Bewertung, ob eine aufenthaltsrechtlich beachtliche tatsächliche Lebensgemeinschaft vorliegt oder lediglich eine Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, verbietet sich eine schematisierende Betrachtung.

2. ... (maßgeblicher Zeitpunkt für nachträgliche Befristung gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

BVerwG, Beschluss vom 22.05.2013 - 1 B 25.12

65 Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug - § 29 Abs. 3 AufenthG

* Nach dem Trennungsprinzip wird dem Nachziehenden auch in den von § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erfassten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt.

Aus den Gründen:

7 Nach §§ 7 und 8 AufenthG wird jede Aufenthaltserlaubnis für einen bestimmten Aufenthaltswortzweck erteilt. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 5 AufenthG enthalten die **§§ 29 ff. AufenthG** weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus **familiären** Gründen. ... Für den Nachzug zu Inhabern einer humanitären Erlaubnis finden sich in § 29 Abs. 3 AufenthG Sonderregelungen. Danach darf dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 oder Abs. 3 besitzt, die Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik erteilt werden (§ 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), während in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Abs. 1 und 2, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b AufenthG ein Familiennachzug nicht gewährt wird (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Damit ist ein Familiennachzug nur zu Inhabern der in § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG aufgezählten humanitären Aufenthaltserlaubnisse generell ausgeschlossen. Zu den Inhabern der in § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG aufgezählten humanitären Aufenthaltserlaubnisse ist ein Familiennachzug hingegen grundsätzlich möglich, setzt aber zusätzlich zu den sonstigen Nachzugsvoraussetzungen voraus, dass die nachziehende Person die Voraussetzungen für eine Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erfüllt (BT-Drucks 15/420 S. 81). Dies ändert nach dem Trennungsprinzip aber nichts daran, dass dem Nachziehenden auch in den von § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erfassten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wird, die auf Grund der entsprechenden Anwendung des § 26 Abs. 4 AufenthG (vgl. § 29 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) in ihrer Verfestigung allerdings weiteren Sonderregelungen unterliegt.

BVerwG, Beschluss vom 1.04.2014 - 1 B 1.14 - AuAS 2014, 110

2. Ehegattennachzug (§ 30 AufenthG)

66 Mindestalter der Ehegatten

Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2003/86/EG ... ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach Ehegatten und eingetragene Partner das 21. Lebensjahr bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vollendet haben müssen, um als nachzugsberechtigte Familienangehörige gelten zu können.

EuGH, Urteil vom 17.07.2014 - C-338/13 - Noorzia

¹⁰ Ebenso Urteil vom 22.06.2011 – 1 C 11.10 - NVwZ 2012, 52 <Rn. 16>

67 Spracherfordernis

1. Das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz im August 2007 eingeführte Erfordernis, dass der Ehegatte, der zu einem in Deutschland lebenden Ausländer nachziehen will, sich zumindest auf einfache Art in **deutscher Sprache verständigen** können muss (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG), ist mit Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 Abs. 2 der RL 2003/86/EG vereinbar.

2. Das Fehlen einer allgemeinen Ausnahmeregelung für Härtefälle steht der Verfassungsmäßigkeit der Regelung nicht entgegen, da zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Trennung der Eheleute im Einzelfall auf anderem Weg, etwa durch Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Spracherwerb nach § 16 Abs. 5 AufenthG, Abhilfe geschaffen werden kann.

3. Die von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG geforderte Fähigkeit, sich auf einfache Art in deutscher Sprache zu verständigen, setzt voraus, dass der Ehegatte über **mündliche** und **schriftliche Grundkenntnisse der deutschen Sprache** auf der Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats für Sprachen (GER) verfügt.

4. Drittstaatsangehörige können sich beim Familiennachzug nicht auf das gemeinschaftsrechtliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Art. 18 AEUV und Art. 21 Abs. 2 GR-Charta berufen.

BVerwG, Urteil vom 30.03.2010 - 1 C 8.09 - BVerwGE 136, 231 = NVwZ 2010, 964¹¹

68 Spracherfordernis - EuGH zur Rechtslage in den Niederlanden

Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG ... ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat von Drittstaatsangehörigen verlangen kann, dass sie eine **Integrationsprüfung** ... erfolgreich ablegen, bei der Grundkenntnisse sowohl der Sprache als auch der Gesellschaft des betreffenden Mitgliedstaats beurteilt werden und für die verschiedene Kosten zu begleichen sind, **bevor** er ihnen die **Einreise** in sein Hoheitsgebiet und den Aufenthalt dort im Rahmen der Familienzusammenführung erlaubt, sofern die Anwendungsvoraussetzungen für ein solches Erfordernis die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung **nicht unmöglich** machen oder **übermäßig erschweren**. Unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren [= Niederlande] wird durch diese Anwendungsvoraussetzungen die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung insofern unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, als sie nicht die Berücksichtigung besonderer Umstände ermöglichen, die die Betroffenen objektiv an einer erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung hindern, und für die Kosten im Zusammenhang mit dieser Prüfung ein zu hoher Betrag festgesetzt wird.

EuGH, Urteil vom 9.07.2015 - C-153/14 - Minister van Buitenlandse Zaken ./ K und A¹²

69 Spracherfordernis bei deutschverheiratetem Ehegatten

1. Die in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG getroffene Regelung zum **Spracherfordernis** ist auf den **Ehegattennachzug zu Deutschen** gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG **nur entsprechend** anzuwenden. Die verfassungskonforme Auslegung des § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG gebietet es, von diesem Erfordernis vor der Einreise abzusehen, wenn Bemühungen um den Spracherwerb im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar oder innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich sind. Dies enthebt nicht von Bemühungen zum Spracherwerb nach der Einreise.

2. Ein deutscher Staatsangehöriger darf grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden, seine Ehe im Ausland zu führen. Das Grundrecht des **Art. 11 GG** gewährt ihm - anders als einem Ausländer - das Recht zum Aufenthalt in Deutschland.

3. Dies gilt gleichermaßen für den Ehegattennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen, der eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt.

BVerwG, Urteil vom 4.09.2012 - 10 C 12.12 - BVerwGE 144, 141 = NVwZ 2013, 515 = InfAuslR 2013, 14

¹¹ Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen: Beschluss vom 25.03.2011 - 2 BvR 1413/10 - NVwZ 2011, 870.

¹² Die Vorlage des VG Berlin (C-527/14) hat der EuGH mit B.v. 2.09.2015 aus dem Register gestrichen.

- 70 § 27, § 28, § 30 AufenthG - Übernahme Verpflichtung zur Mitteilung von Trennung
1. Die anlässlich der Erteilung einer mehrjährigen Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug schriftlich **übernommene Verpflichtung**, der Ausländerbehörde unverzüglich jede **Veränderung** der **ehelichen Lebensgemeinschaft** (z.B. Trennung über einen längeren Zeitraum, Wohnungswechsel oder ähnliche Umstände) **mitzuteilen**, bedarf für ihre Wirksamkeit keiner Rechtsgrundlage.
2. Ein Ausländer kann sich für Zeiträume, in denen er nach Trennung der Eheleute als Arbeitnehmer tätig war, nicht auf eine ordnungsgemäße Beschäftigung i.S.d. Art. 6 ARB 1/80 berufen, wenn er die übernommene Offenbarungspflicht vorsätzlich verletzt hat (Gedanke des Rechtsmissbrauchs).
BVerwG, Urteil vom 14.05.2013 - 1 C 16.12 - BVerwGE 146, 271 = InfAuslR 2013, 328

3. Eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 AufenthG)

- 71 Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten (§ 31 AufenthG)
1. ... (Befristung gem. § 7 Abs. 2 AufenthG)
2. Eine **besondere Härte** in Gestalt einer erheblichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung (§ 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 AufenthG) kann sich **nur** aus solchen Beeinträchtigungen ergeben, die **mit der Ehe oder ihrer Auflösung** in **Zusammenhang** stehen.
BVerwG, Urteil vom 09.06.2009 - 1 C 11.08 - BVerwGE 134, 124 = NVwZ 2009, 1432

- 72 Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten (§ 31 AufenthG) - Übergangsrecht
1. ... (Sprungrevision)
2. Für einen nach Inkrafttreten der Neufassung des § 31 Abs. 1 AufenthG am 1. Juli 2011 gestellten Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift ist die Neufassung des § 31 AufenthG maßgeblich, auch wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nach mehr als zwei-, aber weniger als dreijähriger Dauer vor der Rechtsänderung beendet worden ist.
BVerwG, Urteil vom 10.12.2013 - 1 C 1.13 - BVerwGE 148, 297 = InfAuslR 2014, 180

4. Kindernachzug (§ 32 AufenthG)

- 73 Alleinige Personensorge i.S.d. § 32 Abs. 3 AufenthG
1. Ein Elternteil ist nicht **allein personensorgeberechtigt** i.S.d. § 32 Abs. 3 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/86/EG (sog. Familienzusammenführungsrichtlinie), wenn dem anderen Elternteil bei der Ausübung der Personensorge substantielle Mitentscheidungsrechte und -pflichten zustehen, etwa in Bezug auf Aufenthalt, Schule und Ausbildung oder Heilbehandlung des Kindes.
2. § 32 Abs. 3 AufenthG ist auf Fälle, in denen das ausländische Recht eine vollständige Übertragung der Personensorge auf einen Elternteil nicht kennt, nicht analog anzuwenden.
3. und 4. ...
BVerwG, Urteil vom 07.04.2009 - 1 C 17.08 - BVerwGE 133, 329

- 74 § 32 Abs. 2 AufenthG – Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidung
1. ... (Handlungs- und Prozessfähigkeit Minderjähriger § 80 Abs. 1 AufenthG)
2. **Ausländische Sorgerechtsentscheidungen** verstoßen nur dann gegen den **ordre public** in Art. 16 des Haager Minderjährigenschutzabkommens, wenn das Ergebnis zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint.
3. Der verfahrensrechtliche ordre public verlangt grundsätzlich, dass jedenfalls Jugendliche vor Erlass einer Sorgerechtsentscheidung persönlich **angehört** werden.
BVerwG, Urteil vom 29.11.2012 - 10 C 4.12 - NVwZ 2013, 947 = ZAR 2013, 260

75 § 32 Abs. 1 - 4 AufenthG – Streitgegenstand; Anspruchsnormenkonkurrenz; Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidung

1. Das auf Erteilung eines Visums zum **Kindernachzug** gerichtete Begehren bildet einen **einheitlichen Streitgegenstand**. Die einzelnen Anspruchsgrundlagen des § 32 Abs. 1 bis 4 AufenthG stehen zueinander in Anspruchsnormenkonkurrenz.
2. Der verfahrensrechtliche ordre public im Sinne von § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG verlangt grundsätzlich, dass jedenfalls Jugendliche vor Erlass einer Sorgerechtsentscheidung persönlich angehört werden.
3. Eine Sorgerechtsentscheidung, die in einem Verfahren zustande gekommen ist, das den ordre public verletzt, kann trotzdem ausnahmsweise anerkannt werden, wenn die Nichtanerkennung das Kindeswohl gefährdet.
4. Ein Visumantrag nach § 6 Abs. 3 i. V. mit § 32 Abs. 2 AufenthG muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden. Eine Antragstellung vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist unschädlich.

BVerwG, Urteil vom 29.11.2012 - 10 C 11.12 - NVwZ 2013, 427 = InfAusR 2013, 137

76 § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG – Volljährige Kinder

*§ 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sieht die privilegierte Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auch an volljährig gewordene Kinder vor, erfasst aber nach Sinn und Zweck nur die Fälle, in denen eine schon während der Minderjährigkeit erteilte Aufenthaltserlaubnis wegen Ablaufs des Fünf-Jahres-Zeitraums erst nach Eintritt der Volljährigkeit zu einem Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis führt. Die Aufenthaltserlaubnis, die die Grundlage für die spätere Verfestigung des Aufenthalts bildet, muss also dem minderjährigen Kind erteilt worden sein; allenfalls der Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraums kann nach Eintritt der Volljährigkeit liegen (Rn. 22).

BVerwG, Urteil vom 13.09.2011- 1 C 17.10 - BVerwGE 140, 332 = NVwZ-RR 2012, 41

5. Sonstige Familienangehörige (§ 36 AufenthG)

77 § 36 Abs. 1 AufenthG - Elternnachzug zu minderjährigem Flüchtling

1. Der Nachzugsanspruch zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nach § 36 Abs. 1 AufenthG steht jedenfalls bei gleichzeitiger oder in zeitlichem Zusammenhang stehender Antragstellung **beiden Elternteilen** zu. Wird einem Elternteil das Visum rechtswidrig versagt, darf seinem Nachzugsbegehren die vorgezogene Einreise des anderen Elternteils nicht entgegengehalten werden.
2. Der Anspruch auf Nachzug der Eltern nach § 36 Abs. 1 AufenthG besteht **nur** bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das **Kind volljährig** wird. Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG reicht eine Antragstellung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze nicht aus, um den Anspruch zu erhalten.
3. Eltern haben die Möglichkeit, ihren Visumanspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes durchzusetzen, ohne dass ihnen der Einwand der Vorwegnahme der Hauptsache entgegengehalten werden kann.

BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 - 10 C 9.12 - BVerwGE 149, 189 = NVwZ 2013, 1344

78 § 36 Abs. 2 AufenthG - Außergewöhnliche Härte

1. Eine **außergewöhnliche Härte** als Voraussetzung für den Nachzug **sonstiger Familienangehöriger** nach § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG setzt grundsätzlich voraus, dass der im Bundesgebiet oder im Ausland lebende Familienangehörige ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe angewiesen ist, und dass diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann.

2. - 4. ...

BVerwG, Urteil vom 10.03.2011 - 1 C 7.10 - NVwZ 2011, 1199 = FamRZ 2011, 888

79 § 36 Abs. 2 AufenthG - Außergewöhnliche Härte - Pflegebedürftigkeit

1. - 4. ... (Unterhaltsberechnung; Verpflichtungserklärung, Bonitätsprüfung)

5. Die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug wegen **Pflegebedürftigkeit gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG** setzt die spezifische Angewiesenheit auf familiäre Hilfe voraus, bei der auch geleistete Nachbarschaftshilfe oder im Herkunftsland angebotener professioneller pflegerischer Beistand den Bedürfnissen des Nachzugswilligen nicht gerecht werden können.

Aus den Gründen:

38 ... Jedenfalls setzt die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug wegen Pflegebedürftigkeit gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die spezifische Angewiesenheit auf familiäre Hilfe voraus. Das ist nicht bei jedem Betreuungsbedarf der Fall, sondern kann nur dann in Betracht kommen, wenn die geleistete Nachbarschaftshilfe oder im Herkunftsland angebotener professioneller pflegerischer Beistand den Bedürfnissen des Nachzugswilligen qualitativ nicht gerecht werden können. Wenn der alters- oder krankheitsbedingte Autonomieverlust einer Person so weit fortgeschritten ist, dass ihr Wunsch auch nach objektiven Maßstäben verständlich und nachvollziehbar erscheint, sich in die familiäre Geborgenheit der ihr vertrauten persönlichen Umgebung engster Familienangehöriger zurückziehen zu wollen, spricht dies dagegen, sie auf die Hilfeleistungen Dritter verweisen zu können. ...

39 Jedenfalls ist grundsätzlich eine umfassende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles geboten, bei der sowohl der Grad des Autonomieverlusts des nachzugswilligen Ausländers als auch das Gewicht der familiären Bindungen zu den in Deutschland lebenden Familienangehörigen und deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme der familiären Pflege zu berücksichtigen sind. Nur zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass in einem Fall, in dem die in § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG mit der hohen Hürde der „außergewöhnlichen Härte“ zum Ausdruck kommenden einwanderungspolitische Belange (vgl. BT-Drucks 15/420 S. 84) durch Art. 6 GG zurückgedrängt werden und sich das Ermessen der Ausländerbehörde verdichtet, **nicht automatisch** auch eine **Ausnahme** von dem **Regelerfordernis** der **Lebensunterhaltssicherung vorgezeichnet** ist. Denn das vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zum Ausdruck gebrachte grundlegende staatliche Interesse, neue Belastungen für die öffentlichen Haushalte durch Zuwanderung zu vermeiden (BT-Drucks 15/420 S. 70), ist nicht deckungsgleich mit seinem Anliegen, Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme und Integrationsfähigkeit sowie wirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Interessen zu gestalten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 - 10 C 10.12 - BVerwGE 146, 198 = NVwZ 2013, 1339

80 § 36 Abs. 2 AufenthG - Außergewöhnliche Härte - Patchwork-Familie

1. An das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sind höhere Anforderungen zu stellen als an das Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne von § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 AufenthG.

2. Die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber einem nachzugswilligen Mitglied einer „**Patchwork-Familie**“ kann in seltenen Ausnahmefällen einen Verstoß gegen Art. 20 AEUV darstellen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 - Rs. C-356/11, O. und S.).

Aus den Gründen:

11 ... Allerdings ist der Nachzug sonstiger Familienangehöriger auf Fälle einer außergewöhnlichen Härte, das heißt auf seltene Ausnahmefälle beschränkt, in denen die Verweigerung des Aufenthaltsrechts und damit der Familieneinheit im Lichte des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, Art. 8 EMRK grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen widerspräche, also schlechthin unvertretbar wäre. ...

17 In den durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, Art. 8 EMRK gewährleisteten Schutz der gelebten Familiengemeinschaft, der der Kläger angehört, ist ... jedoch auch die älteste Tochter der Lebensgefährtin des Klägers ... einbezogen. Aus diesem Grunde müssen die Auswirkungen einer Ausreise des Klägers, seiner leiblichen Töchter und seiner Lebensgefährtin auf R. berücksichtigt werden. Zwar ist sie ... als **deutsche** Staatsangehörige vor behördlichen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geschützt. Aus ihrer deutschen Staatsangehörigkeit folgt für sich genommen allerdings nicht, dass ihr eine Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft im Ausland ohne Hinzutreten besonderer Umstände stets unzumutbar wäre. ... Ob ein Fall der **Unzumutbarkeit** vorliegt, hängt vielmehr davon ab, welche Folgen eine - ggf. bis zur Volljährigkeit andauernde, aber jedenfalls vorübergehende - Fortführung der Familiengemeinschaft mit ihrer Mutter, ihren Halbschwestern und dem Kläger im Ausland für sie hätte, ob und ggf. welche Alternativen denkbar wären (stRspr, BVerfG, Beschlüsse vom 10. Mai 2008 a.a.O. und vom 1. Dezember 2008 - 2 BvR 1830/08 - BVerfGK 14, 458 Rn. 27) und wie sich ein derartiger Aufenthalt im Ausland ggf. auf ihre rechtlich gesicherte - Möglichkeit einer späteren Rückkehr und Reintegration in Deutschland auswirken würde ...

BVerwG, Urteil vom 30.07.2013 - 1 C 15.12 - BVerwGE 147, 278 = ZAR 2014, 75

6. Eigene Rechte auf Nachzug anderer Familienangehöriger?

81 Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an andere Familienangehörige?

1. Es bleibt offen, ob ein in Deutschland ansässiges deutsches **Kind** einen **eigenen** Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **an** seinen sorgeberechtigten ausländischen **Vater** hat.
2. Selbst wenn das Kind einen solchen Anspruch hätte, würde dieser mit Erfüllung des gleichgerichteten Anspruchs seines Vaters erlöschen. Mit der Titulierung des Anspruchs des Vaters entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Geltendmachung des - hier unterstellten - Anspruchs des Kindes.
3. Für eine Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an einen Familienangehörigen für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum fehlt ebenfalls das Rechtsschutzbedürfnis. Nach Art. 6 GG schützenswert ist allenfalls das Interesse an der Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft, nicht aber das Interesse an der Verfestigung des Aufenthalts eines Familienangehörigen durch rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010 - 1 B 18.10 - BayVBl. 2011, 152 = AuAS 2010, 254

82 Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an andere Familienangehörige?

Familienangehörige eines Ausländers haben einfachgesetzlich **keinen eigenen Anspruch** auf Einreise und Aufenthalt des Ausländers; im Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG kann die Ablehnung der Erteilung eines Aufenthaltstitels sie aber in eigenen Rechten verletzen.

Aus den Gründen:

5 ... Allerdings verpflichtet die in Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm ... die Ausländerbehörde bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, zu berücksichtigen und entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Jedes einzelne Mitglied einer durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Gemeinschaft ist in den persönlichen Schutzbereich der Norm einbezogen und daher berechtigt, dies gegenüber einer die familiäre Gemeinschaft berührenden verwaltungsbehördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend zu machen. ... (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 - 2 BvR 1226/83 u.a. - BVerfGE 76, 1 <49 f.> m.w.N.).

6 ... Keiner Entscheidung bedarf auch, ob unter den hier gegebenen Umständen für die von den Eltern im eigenen Namen erhobenen Klagen ausnahmsweise das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlte, nachdem sie bereits im Namen des Kindes Klage erhoben hatten und sie in diesem Verfahren nicht nur das Bestehen eines einfachgesetzlichen Anspruchs geltend machen, sondern sich auch auf eine angemessene Berücksichtigung der aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 GG berufen konnten.

BVerwG, Beschluss vom 12.07.2013 - 10 C 5.13 - NVwZ 2013, 1497 = InfAusIR 2013, 369

V. Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

83 Konkurrenz Niederlassungserlaubnis - Daueraufenthaltserlaubnis EG

1. Der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG steht der Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG nicht entgegen.
2. und 3. ... (Gebühren - ARB stand-still)

BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - 1 C 12.12 - InfAusIR 2013, 264

84 Niederlassungserlaubnis - Sprachkenntnis - Integrationsanforderungen

1. Die Betreuung von Kleinkindern und die Notwendigkeit der Fahrt zum nächsten Ort des Integrationskurses mit öffentlichen Verkehrsmitteln stellen für sich genommen keine Umstände dar, bei deren Vorhandensein ausnahmsweise von dem Vorliegen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 AufenthG abgesehen werden kann.

2. ... (Art. 13 AB 1/80)

BVerwG, Urteil vom 28.04.2015 - 1 C 21.14

VI. Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (§ 9a AufenthG)

1. Anwendungsbereich der RL 2003/109/EG

85 Ausnahmen vom Anwendungsbereich der RL 2003/109/EG

Art. 3 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2003/109/EG ... ist dahin auszulegen, dass eine einer speziellen Personengruppe erteilte befristete Aufenthaltsgenehmigung, deren Gültigkeit unbegrenzt verlängert werden kann, ohne dass jedoch Aussicht auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung besteht, nicht unter den Begriff „Aufenthaltsgenehmigung[, die] förmlich begrenzt wurde“ fällt, soweit eine solche förmliche Begrenzung den Drittstaatsangehörigen nicht daran hindert, in dem betreffenden Mitgliedstaat langfristig ansässig zu sein, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

EuGH, Urteil vom 18.10.2012 - C-502/10 - Singh - NVwZ-RR 2012, 946

2. Voraussetzungen der Daueraufenthaltserlaubnis EU

86 Keine Dispensmöglichkeit von der Aufenthaltsdauer

1. Die Art. 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG ... sind dahin auszulegen, dass ein Familienangehöriger des bereits langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne von Art. 2 Buchst. e dieser Richtlinie nicht von der Voraussetzung nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie befreit werden kann, wonach sich der Drittstaatsangehörige zur Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgehalten haben muss.

2. Art. 13 der Richtlinie 2003/109 in der durch die Richtlinie 2011/51 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht gestattet, einem Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Buchst. e dieser Richtlinie eine langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU unter günstigeren Voraussetzungen als denen der Richtlinie auszustellen.

EuGH, Urteil vom 17.07.2014 - C-469/13 - Tahir

87 Rückwirkende Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

1. Ein Ausländer kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen in der **Vergangenheit** liegenden **Zeitraum** nur beanspruchen, wenn er ein schutzwürdiges Interesse hieran hat (stRspr des Senats).

2. Ein hinreichend qualifizierter Verstoß eines Mitgliedstaates gegen Gemeinschaftsrecht, der einen gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch begründen kann, liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn es sich bei einer zugrundeliegenden Rechtsfrage um eine noch nicht geklärte gemeinschaftsrechtliche Zweifelsfrage handelt.

BVerwG, Urteil vom 09.06.2009 - 1 C 7.08 - NVwZ 2009, 1431 = InfAuslR 2009, 378 = BayVBl. 2010, 28

C. Aufenthaltsbeendigung

I. Befristung einer Aufenthaltserlaubnis

1. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

88 Nachtägliche Befristung - keine „Gegenprüfung“

1. Der **Verkürzung** der **Geltungsdauer** einer zum Zweck des Ehegattennachzugs erteilten Aufenthaltserlaubnis steht es nicht entgegen, dass ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck besteht. In diesem Fall ist zugleich mit der Verkürzungsverfügung über die Erteilung der anderen Aufenthaltserlaubnis zu entscheiden.

2. ... (§ 31 Abs. 2 AufenthG)

BVerwG, Urteil vom 09.06.2009 - 1 C 11.08 - BVerwGE 134, 124 = NVwZ 2009, 1432

2. Maßgeblicher Zeitpunkt

89 Eheliche Lebensgemeinschaft - Beurteilungsmaßstab

1. ... (Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft)

2. Bei der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis auf den Zeitpunkt der Zustellung des Befristungsbescheids nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ist dieser Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblich, wenn er vor dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Tatsachengerichts liegt.

BVerwG, Beschluss vom 22.05.2013 - 1 B 25.12 - AuAS 2013, 158

II. Rücknahme - Widerruf eines Aufenthaltstitels

90 Rücknahme oder Widerruf - maßgeblicher Zeitpunkt

1. Bei der gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheids, durch den eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 AufenthG zurückgenommen oder widerrufen wird, ist die Sach- und Rechtslage im **Zeitpunkt** der **letzten mündlichen Verhandlung** oder Entscheidung des Tatsachengerichts zugrunde zu legen (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung in BVerwGE 117, 380 <388>).

2. Auch wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erfüllt, steht dies der Rücknahme oder dem Widerruf seines Aufenthaltstitels nach Wegfall der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht von vornherein entgegen. Vielmehr ist dieser Umstand bei der Ausübung des Rücknahme- oder Widerrufsermessens zu berücksichtigen.

BVerwG, Urteil vom 13.04.2010 - 1 C 10.09 - InfAusIR 2010, 346 = NVwZ 2010, 1369

91 Rücknahmevoraussetzungen - Beweislast

*Bei der **Rücknahme** einer **Aufenthaltserlaubnis** trägt die Behörde die materielle Beweislast für die Rücknahmevoraussetzungen (z.B. Beendigungszeitpunkt ehelicher Lebensgemeinschaft).

BVerwG, Urteil vom 08.12.2009 - 1 C 16.08 - BVerwGE 135, 334

III. Erlöschen eines Aufenthaltstitels

1. Erledigung durch Einbürgerung

92 Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis mit Einbürgerung

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch **Einbürgerung erledigt** sich ein dem früheren Ausländer zuvor erteilter unbefristeter **Aufenthaltstitel** (hier: Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG 1990) auf sonstige Weise gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG und lebt auch durch die Rücknahme der Einbürgerung mit Wirkung für die Vergangenheit nicht wieder auf.

BVerwG, Urteil vom 19.04.2011 - 1 C 2.10 - BVerwGE 139, 337 = NVwZ 2012, 56

2. § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG

93 Ausreise i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG

Der Begriff der **Ausreise** in § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG erfasst nicht staatlich erzwungene bzw. veranlasste Ausreisen (hier durch Auslieferung).

BVerwG, Urteil vom 17.01.2012 - 1 C 1.11 - BVerwGE 141, 325 = InfAuslR 2012, 173

94 Ausreise i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 6 - Hochschulstudium im Ausland

1. Auslandsaufenthalte führen nicht zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, wenn sie nach ihrem Zweck typischerweise zeitlich begrenzt sind und keine wesentliche Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände in Deutschland mit sich bringen; maßgeblich sind die objektiven Umstände des Falles.

2. Ein Ausländer, der außerhalb Deutschlands nicht nur einen begrenzten Teil seiner Ausbildung absolviert, sondern ein vollständiges **Hochschulstudium**, verlässt das Land aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG).

BVerwG, Urteil vom 11.12.2012 - 1 C 15.11 - NVwZ-RR 2013, 338

IV. Ausweisung

1. Ausweisungsinteresse

95 § 54 Nr. 2 AufenthG n.F. – Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt - PKK

1. Die Frage, ob es sich bei der PKK i.S.d. § 54 Nr. 5 AufenthG 2004 um eine Vereinigung handelt, die den Terrorismus unterstützt, zielt nicht auf eine Rechtsfrage, sondern betrifft primär die den Tat-sachengerichten vorbehaltene Sachverhalts- und Beweiswürdigung.

2. Die Aufnahme einer Organisation auf die vom Rat der Europäischen Union angenommene Liste der Terrororganisationen erlaubt die Feststellung, dass die Vereinigung terroristischer Art ist.

BVerwG, Beschluss vom 7.12.2010 - 1 B 24.10

96 § 54 Nr. 2 AufenthG n.F. – Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt - PKK

* Eine Vereinigung unterstützt den Terrorismus, wenn sie selbst ihre Ziele zumindest auch mit terroristischen Mitteln verfolgt. Dabei sind als terroristisch anzusehen jedenfalls der Einsatz gemeingefährlicher Waffen und Angriffe auf das Leben Unbeteiligter zur Durchsetzung politischer Ziele.

* Wegen der tatbestandlichen Weite des Unterstützungsbegriffs ist bei der Anwendung des § 54 Nr. 5 AufenthG 2004 darauf zu achten, dass nicht unverhältnismäßig namentlich in das auch Ausländern zustehende Recht auf freie Meinungsäußerung jenseits der zumindest mittelbaren Billigung terroristischer Bestrebungen eingegriffen wird. Demzufolge können auch Aktivitäten, die dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit unterfallen, das Tatbestandsmerkmal des Unterstützens im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG 2004 erfüllen. (Rn.8)

BVerwG, Beschluss vom 23.09.2011 - 1 B 19.11

97 § 54 Nr. 2 AufenthG n.F. – Tablighi Jamaat

1. Bei dem Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG 2004 muss zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen, dass eine Vereinigung den Terrorismus unterstützt. Für die erforderliche individuelle Unterstützung einer solchen Vereinigung durch den einzelnen Ausländer genügt es dagegen, dass Tatsachen eine entsprechende Schlussfolgerung rechtfertigen.

2. Ob eine Vereinigung den Terrorismus im Sinne von § 54 Nr. 5 AufenthG 2004 unterstützt, ist unabhängig von der strafrechtlichen Auslegung von § 129a StGB zu bestimmen. Der Begriff der Unterstützung umfasst auch die Sympathiewerbung. Eine Unterstützung des Terrorismus durch die Vereinigung setzt voraus, dass die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung (auch) auf die Unterstützung des Terrorismus gerichtet sind. Ein bloßes Ausnutzen der Strukturen einer Vereinigung durch Dritte in Einzelfällen reicht hierfür nicht aus.

BVerwG, Urteil vom 25.10.2011 - 1 C 13.10 - BVerwGE 141, 100 = NVwZ 2012, 701

- 98 § 5 Abs. 4 AufenthG gilt auch für humanitäre Aufenthaltserlaubnis eines Flüchtlings
1. ... (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Nr. 5 AufenthG 2004 gilt auch bei § 25 Abs. 2 AufenthG)
2. Ob ein Ausländer die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 i.V.m. § 54 Nr. 5 AufenthG 2004 erfüllt, lässt sich nur nach einer umfassenden und konkreten Prüfung der Aktivitäten der Vereinigung und der Aktivitäten des Ausländers aufgrund einer trichterlichen wertenden Gesamtbetrachtung entscheiden (i.A. an das Urteil vom 15. März 2005 - BVerwG 1 C 26.03 - BVerwGE 123, 114).
3. § 54 Nr. 5 AufenthG 2004 verlangt hinsichtlich der Anknüpfungstatsachen, die als Indizien für die trichterliche Schlussfolgerung der Zugehörigkeit zu einer Organisation bzw. deren individueller Unterstützung dienen, die volle richterliche Überzeugungsgewissheit (i.A. an das Urteil vom 25. Oktober 2001 - BVerwG 1 C 13.10).
BVerwG, Urteil vom 22.05.2012 - 1 C 8.11 - BVerwGE 143, 138 = NVwZ 2012, 1625

2. Bleibeinteresse

- 99 § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG n.F.
§ 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG 2004 erweitert den Ausweisungsschutz nicht auf unverheiratete heterosexuelle Paare, sondern auf (homosexuelle) Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.
BVerwG, Beschluss vom 02.11.2005 - 1 B 57.05 - Buchholz 402.242 § 56 AufenthG Nr. 1

3. Maßgeblicher Zeitpunkt

- 100 Maßgeblicher Zeitpunkt
1. Seit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28. August 2007 ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer **Ausweisung** bei allen Ausländern einheitlich die **Sach- und Rechtslage** im Zeitpunkt der **letzten mündlichen Verhandlung** oder Entscheidung des Tatsachengerichts maßgeblich.
2. Ist nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes im Anfechtungsprozess über die Rechtmäßigkeit der Ausweisung eines Ausländers zu entscheiden, der im Zeitpunkt der Ausweisungsverfügung im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis war und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielt, kommt ihm besonderer Ausweisungsschutz in entsprechender Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG 2004 zugute.
BVerwG, Urteil vom 15.11.2007 - 1 C 45.06 - BVerwGE 130, 20

- 101 Ex-tunc-Kassation rechtswidrig gewordener Ausweisung
Auch eine **ursprünglich rechtmäßige** und allein wegen einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage (hier: Wegfall der Wiederholungsgefahr) **rechtswidrig gewordene Ausweisung** eines Ausländers ist im Anfechtungsprozess mit Wirkung **ex tunc** aufzuheben.
Aus den Gründen:
21 ... Soweit es in § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO heißt, dass ein Verwaltungsakt aufzuheben ist, „soweit“ er sich als rechtswidrig erweist, lässt diese Vorschrift sowohl eine Aufhebung ex tunc als auch ex nunc zu. Ob ein Verwaltungsakt aber in inhaltlicher oder auch in zeitlicher Hinsicht teilbar ist, ist eine Frage des jeweiligen materiellen Rechts. Diesem sind nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes zu entnehmen, sondern es bestimmt auch, zu welchem Zeitpunkt diese Voraussetzungen bei einer gerichtlichen Überprüfung vorliegen müssen, und ob eine ursprünglich rechtmäßige, während des gerichtlichen Verfahrens aber rechtswidrig gewordene Verfügung „in der Zeit“ teilbar ist.
22 Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Aufenthaltsgesetz an die Ausweisung kraft Gesetzes bestimmte Rechtsfolgen knüpft. Diese sind nur teilweise - etwa das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und die Titelerteilungssperre (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) - einer zeitlichen Limitierung zugänglich (vgl. insoweit auch die Befristungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die titelvernichtende Wirkung der Ausweisung (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) und die damit einhergehende Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1 AufenthG) können hingegen nach der gesetzlichen Konzeption nur durch eine auf den Erlasszeitpunkt rückwirkende Aufhebung beseitigt werden. Damit unterscheidet sich die Ausweisung in ihren Folgen von einem - auf der Zeitachse teilbaren - Dauerverwaltungsakt. ...

28 Mit Blick auf diese - im Fall einer nicht auf den Erlasszeitpunkt rückwirkenden Aufhebung fortbestehenden - gesetzlichen Rechtswirkungen der Ausweisung sprechen daher die gleichen Erwägungen, die den Senat in seinem Urteil vom 15. November 2007 - BVerwG 1 C 45.06 - (BVerwGE 130, 20) bewogen haben, bei der gerichtlichen Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung zukünftig bei allen Ausländern einheitlich auf die Sach- oder Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachenrichters abzustellen, gegen eine Teilbarkeit der Ausweisung „in der Zeit“. ...

29 Zur Klarstellung weist der Senat allerdings daraufhin, dass in Fällen, in denen die Ausweisung ursprünglich rechtmäßig war und nur aufgrund einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig geworden ist, ihre Aufhebung mit Wirkung ex tunc nicht zur Folge hat, dass damit frühere **Abschiebungsmaßnahmen** zwangsläufig rechtswidrig sind und hierfür vom Ausländer oder einem gesetzlichen Haftungsschuldner keine Kosten erhoben werden können. Denn die rückwirkende Aufhebung einer Ausweisung wirkt sich nach nationalem Recht nicht auf frühere Vollstreckungsmaßnahmen aus, die zum damaligen Zeitpunkt rechtmäßig waren. Die Rechtmäßigkeit einer Abschiebung beurteilt sich vielmehr nach der zum Zeitpunkt ihrer Vollziehung maßgeblichen Sach- und Rechtslage. ...

BVerwG, Urteil vom 4.10.2012 - 1 C 13.11 - BVerwGE 144, 230 = NVwZ 2013, 361 = InfAuslR 3013, 63 = ZAR 2013, 120

4. Gefahrenprognose

102 Maßstab Wiederholungsgefahr - Sachverständigengutachten

*Zum Maßstab der Wiederholungsgefahr - Notwendigkeit Sachverständigengutachten

Aus den Gründen:

11 Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG können die Tatsacheninstanzen einen **Beweisantrag** auf Einholung eines **Sachverständigengutachtens** im Allgemeinen nach tatrichterlichem Ermessen gemäß § 98 VwGO in entsprechender Anwendung des § 412 ZPO oder mit dem Hinweis auf die eigene Sachkunde verfahrensfehlerfrei ablehnen. Das Tatsachengericht muss seine Entscheidung für die Beteiligten und das Rechtsmittelgericht aber nachvollziehbar begründen und ggf. angeben, woher es seine Sachkunde hat. (...). Die Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens ist hingegen verfahrensfehlerhaft, wenn das Gericht für sich eine ihm nicht zur Verfügung stehende Sachkunde in Anspruch nimmt oder sich in einer Frage für sachkundig hält, in der seine Sachkunde ernstlich zweifelhaft ist, ohne dass es überzeugend darlegt, weshalb ihm die erforderliche Sachkunde zur Verfügung steht, oder wenn sonst seine Entscheidung auf mangelnde Sachkunde schließen lässt (Beschluss vom 24. November 1997 - 1 B 224.97 - juris Rn. 6 m.w.N.).

12 In der Rechtsprechung des BVerwG ist weiter geklärt, dass bei der gerichtlichen Überprüfung der Ausweisung eines strafgerichtlich verurteilten Ausländers hinsichtlich der gebotenen **Gefahrenprognose** nicht allein auf das Strafurteil und die diesem zugrunde liegende Straftat, sondern auf die Gesamtpersönlichkeit abzustellen ist und dabei auch nachträgliche Entwicklungen einzubeziehen sind. Bei dieser Prognoseentscheidung bewegt sich das Gericht regelmäßig in Lebens- und Erkenntnisbereichen, die dem Richter allgemein zugänglich sind. Der Hinzuziehung eines Sachverständigen bedarf es nur ausnahmsweise, wenn die Prognose aufgrund besonderer Umstände - etwa bei der Beurteilung psychischer Erkrankungen - nicht ohne spezielle, dem Gericht nicht zur Verfügung stehende fachliche Kenntnisse erstellt werden kann (vgl. Beschlüsse vom 4. Mai 1990 - 1 B 82.89 - Buchholz 402.24 § 10 AuslG Nr. 124 und vom 14. März 1997 - 1 B 63.97 - Buchholz 402.240 § 45 AuslG 1990 Nr. 10 m.w.N.). ...

18 Für die danach im Rahmen tatrichterlicher Prognose festzustellende Wiederholungsgefahr gilt entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ein mit zunehmendem Ausmaß des möglichen Schadens abgesenkter Grad der **Wahrscheinlichkeit** des Schadenseintritts. Die Kritik des Berufungsgerichts an diesem differenzierenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab verkennt, dass jede sicherheitsrechtliche Gefahrenprognose nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts eine Korrelation aus Eintrittswahrscheinlichkeit und (möglichem) Schadensausmaß ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Auch die ... auf der Grundlage aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Beurteilung, ob das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt, kann im Hinblick auf die erforderliche Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts den Rang des bedrohten Rechtsguts nicht außer Acht lassen, denn dieser bestimmt die mögliche Schadenshöhe. Das bedeutet aber nicht, dass bei hochrangigen Rechtsgütern bereits jede auch nur entfernte Möglichkeit einer Wiederholungsgefahr begründet. Der Senat hat schon zu § 12 Abs. 3 AufenthG/EWG entschieden, dass im Hinblick auf die Bedeutung des Grundsatzes der Freizügigkeit an die nach dem Ausmaß des möglichen Schadens differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit keine zu geringen Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. Urteil vom 10. Juli 2012 a.a.O. Rn. 16 m.w.N.).

BVerwG, Urteil vom 4.10.2012 - 1 C 13.11 - NVwZ 2013, 361 = InfAuslR 3013, 63

103 Gefahrenprognose - Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung

1. **Ausländerbehörden** und Verwaltungsgerichte sind bei ihrer aufenthaltsrechtlichen **Gefahrenprognose** anlässlich des Erlasses bzw. der Überprüfung einer spezialpräventiven Ausweisung **nicht** an die Entscheidungen der **Strafgerichte** über eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung **gebunden** (wie Urteil vom 28. Januar 1997 - 1 C 17.94 - NVwZ 1997, 1119 <1120> und vom 16. November 2000 - 9 C 6.00 - BVerwGE 112, 185 <193>).

2. ... (Abschaffung Widerspruchsverfahren und Stand-Still-Klauseln Art. 13 ARB 1/80)

Aus den Gründen:

23 Das Berufungsgericht war bei seiner Gefahrenprognose nicht an die Einschätzung der Strafvollstreckungskammer bei deren Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gebunden. Zwar sind die Entscheidungen der Strafgerichte nach § 57 StGB von tatsächlichem Gewicht und stellen bei der Prognose ein wesentliches Indiz dar. Eine Bindungswirkung geht von den strafvollstreckungsrechtlichen Entscheidungen jedoch nicht aus. Die sich nach Unionsrecht bestimmende Prognose, ob der Ausländer eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland darstellt, bestimmt sich nämlich nicht nach strafrechtlichen Gesichtspunkten, auch nicht nach dem Gedanken der Resozialisierung. Vielmehr haben die zuständigen Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte eine eigenständige Prognose über die Wiederholungsgefahr zu treffen (vgl. Urteile vom 28. Januar 1997 - BVerwG 1 C 17.94 - Buchholz 402.240 § 48 AusIG 1990 Nr. 10 = NVwZ 1997, 1119 <1120> und vom 16. November 2000 - BVerwG 9 C 6.00 - BVerwGE 112, 185 <193> = Buchholz 402.240 § 51 AusIG Nr. 40; Discher, in: GK-AufenthG, Stand: Juni 2009, vor §§ 53 ff. Rn. 1241 ff.). Dabei haben sie auch sonstige, den Strafgerichten möglicherweise nicht bekannte oder von ihnen nicht beachtete Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. Sie können deshalb sowohl aufgrund einer anderen Tatsachengrundlage als auch aufgrund einer anderen Würdigung zu einer abweichenden Prognoseentscheidung gelangen. ...

BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 1 C 20.11 - NVwZ 2013, 733 = InfAusIR 2013, 169¹³

5. Völker-, menschen- oder verfassungsrechtliche Gewichtungsvorgaben

104 Ausweisungsermessen – UN-Kinderrechtskonvention

* **Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) sieht vor, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Er **schließt** damit aber eine **Aufenthaltsbeendigung** für einen Elternteil aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - jedenfalls bei besonders schweren Straftaten und langfristig ungünstiger Prognose - **nicht generell** und unter allen Umständen **aus**.

BVerwG, Beschluss vom 10.02.2011 - 1 B 22.10 - Buchholz 402.242 § 56 AufenthG Nr. 5

105 Kein absolutes Ausweisungsverbot aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK; Meldeauflagen

1. Eine Ausweisung wegen Unterstützung des Terrorismus im Vorfeld nach § 54 Nr. 5 AufenthG kann auch dann rechtmäßig sein, wenn der Ausländer mit einem **minderjährigen Kind deutscher Staatsangehörigkeit** in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und ihm Unterhalt leistet. Die Behörde kann in geeigneten Einzelfällen die Verhältnismäßigkeit einer solchen Ausweisung durch eine Duldung aus familiären Gründen für den Zeitraum, in dem das Kind auf den Ausländer angewiesen ist, sicherstellen.¹⁴

2. ... (Meldeauflagen und Aufenthaltsbeschränkungen)

Aus den Gründen:

25 Klarzustellen ist allerdings, dass aus den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nicht das Erfordernis abgeleitet werden kann, dass in jedem durch das Vorhandensein eines Kindes deutscher Staatsangehörigkeit gekennzeichneten Fall eine Duldung aus familiären Gründen erteilt werden müsste, um die Vollstreckbarkeit der Ausweisung aufzuschieben. Vielmehr können sich besonders schwerwiegende Ausweisungsgründe je nach ihrem Gewicht und je nach dem Gewicht gegenläufiger Gründe in einer derartigen Konstellation auch ohne Erteilung eines Vollstreckungsaufschubs durchsetzen mit der Folge, dass die sofortige Vollstreckung der Ausweisung nicht als unverhältnismäßig anzusehen wäre. ...

BVerwG, Urteil vom 30.07.2013 - 1 C 9.12 - InfAusIR 2013, 418 = NVwZ 2014, 294

¹³ Ebenso Urteil vom 15.01.2013 - 1 C 10.12 - NVwZ-RR 2013, 435.

¹⁴ Vgl. auch Beschluss vom 7.12.2011 - 1 B 6.11; die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG mit Beschluss vom 25.09.2012 - 2 BvR 187/12 - nicht zur Entscheidung angenommen.

V. Abschiebungsandrohung

1. Maßgeblicher Zeitpunkt

106 Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Überprüfung

1. Für die gerichtliche Beurteilung einer Abschiebungsandrohung ist jedenfalls dann, wenn der Ausländer aufgrund der Androhung noch nicht abgeschoben wurde oder noch nicht freiwillig ausgeweist ist, die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung des Tatsachengerichts maßgeblich.

2. ... (Jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion)

BVerwG, Urteil vom 22.03.2012 - 1 C 3.11 - BVerwGE 142, 179 = NVwZ-RR 2012, 261

2. Unbegleitete Minderjährige - § 58 Abs. 1a AufenthG

107 Subsidiarität des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung

1. Das in **§ 58 Abs. 1a AufenthG** enthaltene **Vollstreckungshindernis** für die Abschiebung unbegleiteter minderjähriger Ausländer vermittelt den Betroffenen gleichwertigen Schutz vor Abschiebung wie nationaler Abschiebungsschutz oder ein Abschiebestopp-Erlass und steht daher der Überwindung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG im Wege der verfassungskonformen Auslegung entgegen.

2. Die konkrete Möglichkeit der Übergabe an eine der in § 58 Abs. 1a AufenthG genannten Personen oder Stellen, von der sich die Ausländerbehörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen zu vergewissern hat, muss zur Überzeugungsgewissheit der Behörde bzw. des Gericht feststehen.

3. Sobald die Ausländerbehörde von einem Wegfall des Vollstreckungshindernisses nach § 58 Abs. 1a AufenthG ausgeht, hat sie dies dem betroffenen Ausländer mitzuteilen, um ihm Möglichkeit zu geben, um Rechtsschutz nachzusuchen.

4. ... (§ 60 Abs. 5 AufenthG)

BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 13.12 - NVwZ 2013, 1489 = InfAusIR 2013, 388

VI. Befristung der Wirkungen von Ausweisung und Abschiebung

108 Beseitigung der Sperrwirkung durch Erteilung einer AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG 2004

1. Die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG 2004 beseitigt die Sperrwirkung einer Ausweisung nicht vollständig, sondern nur insoweit, als es um die Erteilung weiterer Aufenthaltstitel aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen geht.

2. Eine vollständige Beseitigung der Sperrwirkung kann ausschließlich in einem besonderen Befristungsverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG 2004 erreicht werden.

BVerwG, Urteil vom 13.04.2010 - 1 C 5.09 - NVwZ 2010, 1161 = InfAusIR 2010, 353

109 Besondere Sperrwirkung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

1. Die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG 2004 beseitigt die Sperrwirkung einer Ausweisung für die Erteilung weiterer Aufenthaltstitel aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen nur insoweit, als für diese Aufenthaltstitel keine spezielle Erteilungssperre gilt (Einschränkung der bisherigen Rechtsprechung).

2. Der Versagungsgrund des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG nicht mehr entgegen, wenn die allgemeine Sperrwirkung der Ausweisung nach § 11 Abs. 1 AufenthG aufgehoben wird.

3. Liegen zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keine Gründe für die Festsetzung einer Sperre i.S. von § 11 Abs. 1 AufenthG mehr vor, entfällt damit auch das Erfordernis der Ausreise nach § 11 Abs. 1 Satz 6 AufenthG.

BVerwG, Urteil vom 6.03.2014 - 1 C 2.13 - InfAusIR 2014, 223 = NVwZ 2014, 1107

- 110 Befristung der Wirkungen ohne vorherige Ausreise
*Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 6 GG kann im Einzelfall die Befristung der Sperrwirkung einer Ausweisung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG 2004 gebieten, ohne dass der Ausländer zur vorherigen Ausreise verpflichtet ist (vgl. Urteil vom 4. September 2007 - BVerwG 1 C 43.06 - BVerwGE 129, 226 Rn. 28 und 4. Leitsatz).
BVerwG, Urteil vom 13.04.2010 - 1 C 5.09 - NVwZ 2010, 1161 = InfAuslR 2010, 353 Rn. 17
- 111 Befristung der Wirkungen einer generalpräventiven Ausweisung
1. und 2. ... (Rechtmäßigkeit einer generalpräventiven Ausweisung; Befristungsanspruch).
3. Die Entscheidung über die Befristung der Wirkungen der Ausweisung ist nach Inkrafttreten der Änderung des § 11 Abs. 1 AufenthG durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2011 vom 22.11.2011 auch hinsichtlich der Dauer der Befristung gerichtlich voll überprüfbar.
[→ vgl. aber jetzt § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG]
BVerwG, Urteil vom 14.02.2012 - 1 C 7.11 - BVerwGE 142, 29 = NVwZ 2012, 1558
- 112 Befristung der Wirkungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) - Behördenzuständigkeit
1. Eine Annexzuständigkeit der eine Abschiebung anordnenden Ausländerbehörde für eine spätere Entscheidung über die Befristung ihrer Wirkungen nach § 11 Abs. 1 AufenthG besteht nicht.
2. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Befristung der Wirkungen einer Abschiebung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sind grundsätzlich die Ausländerbehörden des Bundeslandes zuständig, in dem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte (entsprechende Anwendung der mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG des Bundes übereinstimmenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder). Die Zuständigkeit nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet besteht auch dann fort, wenn der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nunmehr im Ausland genommen hat.
BVerwG, Urteil vom 22.03.2012 - 1 C 5.11 - BVerwGE 142, 195 = NVwZ 2012, 1485
- 113 Befristungsanspruch mit Erlass der Ausweisung
1. ... (Keine Geltung des 4-Augen-Prinzip aus Art. 9 der Richtlinie 64/221/EWG mehr).
2. Seit Inkrafttreten der Änderung des **§ 11 Abs. 1 AufenthG** durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2258) haben Ausländer einen Anspruch darauf, dass die Ausländerbehörde mit Erlass einer **Ausweisung zugleich** deren in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannte **Wirkungen** (Einreise- und Aufenthaltsverbot, Titelerteilungssperre) **befristet** (Weiterentwicklung der Rechtsprechung im Urteil vom 14. Februar 2012 - BVerwG 1 C 7.11).
[→ vgl. aber jetzt § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG]
BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 1 C 19.11 - BVerwGE 143, 277 = NVwZ 2013, 265
- 114 Befristungsanspruch mit Erlass der Ausweisung - Fristlänge
Seit Inkrafttreten der Änderung des § 11 Abs. 1 AufenthG durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2258) haben Ausländer einen Anspruch darauf, dass die Ausländerbehörde mit Erlass einer Ausweisung zugleich deren in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 genannte Wirkungen (Einreise- und Aufenthaltsverbot, Titelerteilungssperre) befristet (wie Urteil vom 10. Juli 2012 - BVerwG 1 C 19.11).
[→ vgl. aber jetzt § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG]
Aus den Gründen:
14 Die allein unter präventiven Gesichtspunkten festzusetzende Frist ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen und darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (zu der zuletzt genannten Voraussetzung vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2008/115/EG). Bei der Bemessung der Frist sind in einem **ersten Schritt** das **Gewicht des Ausweisungsgrundes** und der mit der Ausweisung verfolgte Zweck zu berücksichtigen. Es bedarf der prognostischen Einschätzung im jeweiligen Einzelfall, wie lange das Verhalten des Betroffenen, das der zu spezialpräventiven Zwecken verfügten Ausweisung zugrunde liegt, das öffentliche

Interesse an der Gefahrenabwehr zu tragen vermag. Selbst wenn die Voraussetzungen für ein Überschreiten der zeitlichen Grenze von fünf Jahren gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG vorliegen, geht der Senat davon aus, dass **in der Regel ein Zeitraum von maximal 10 Jahren den Zeithorizont** darstellt, für den eine Prognose realistischerweise noch gestellt werden kann. Weiter in die Zukunft lässt sich die Persönlichkeitsentwicklung - insbesondere jüngerer Menschen - kaum abschätzen, ohne spekulativ zu werden. Leitet sich diese regelmäßige Höchstdauer für die Befristung von 10 Jahren aus dem Umstand ab, dass mit zunehmender Zeit die Fähigkeit zur Vorhersage zukünftiger persönlicher Entwicklungen abnimmt, bedeutet ihr Ablauf nicht, dass bei einem Fortbestehen des Ausweisungsgrundes oder der Verwirklichung neuer Ausweisungsgründe eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden müsste (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

15 Die auf diese Weise ermittelte Frist muss sich aber an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG) sowie den Vorgaben aus Art. 7 GRCh, Art. 8 EMRK, messen lassen und ist daher **ggf. in einem zweiten Schritt zu relativieren**. Dieses normative Korrektiv bietet der Ausländerbehörde und den Verwaltungsgerichten ein rechtsstaatliches Mittel, um die fortwirkenden einschneidenden Folgen des Einreise- und Aufenthaltsverbots für die persönliche Lebensführung des Betroffenen sowie ggf. seiner engeren Familienangehörigen zu begrenzen (vgl. Urteile vom 11. August 2000 - 1 C 5.00 - BVerwGE 111, 369 <373> und vom 4. September 2007 - 1 C 21.07 - BVerwGE 129, 243 Rn. 19 ff.). Dabei sind insbesondere die in § 55 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG genannten schutzwürdigen Belange des Ausländers in den Blick zu nehmen. Die Abwägung ist nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalles im Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorzunehmen ...

BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 1 C 14.12 - InfAusR 2013, 141

115 Befristung der Wirkungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)

1. Die Befristung der Wirkungen einer Ausweisung (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) dient allein spezialpräventiven Zwecken. Sie beruht auf der Prognose, wie lange das Verhalten des Ausländers, das der Ausweisung zugrunde liegt, das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr zu tragen vermag.

2. Bei der Bemessung der Sperrfrist sind einerseits das Gewicht des Ausweisungsgrundes und der Ausweisungszweck zu berücksichtigen, andererseits verfassungs-, unions- und völkerrechtliche Wertentscheidungen zum Schutz der Belange des Ausländers (Einzelfall einer Befristung auf sieben Jahre bei Drogenkriminalität).

BVerwG, Urteil vom 14.05.2013 - 1 C 13.12 - NVwZ-RR 2013, 778 = InfAusR 2013, 334

116 Befristung der Wirkungen von Amts wegen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)

1. Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115 ... ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift wie § 11 Abs. 1 des ... (AufenthG) entgegensteht, die die Befristung eines Einreiseverbots davon abhängig macht, dass der betreffende Drittstaatsangehörige einen **Antrag** auf eine derartige Befristung stellt.

2. Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115 ist dahin auszulegen, dass er es verbietet, einen Verstoß gegen ein Verbot, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen und sich dort aufzuhalten, das mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt verhängt wurde, zu dem der betreffende Drittstaatsangehörige erneut in dieses Hoheitsgebiet eingereist oder die innerstaatliche Regelung zur Umsetzung dieser Richtlinie in Kraft getreten ist, strafrechtlich zu ahnden, es sei denn, dieser Drittstaatsangehörige stellt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit dar.

3. Die Richtlinie 2008/115 ist dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach eine Ausweisung oder Abschiebung, die mehr als fünf Jahre vor dem Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie hätte umgesetzt werden müssen, und dem Zeitpunkt, zu dem sie tatsächlich umgesetzt wurde, erfolgte, später erneut als Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung dienen kann, wenn diese Maßnahme im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der genannten Richtlinie aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion vorgenommen wurde und der betreffende Mitgliedstaat von der in dieser Bestimmung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

EuGH, Urteil vom 19.09.2013 - C-297/12 - Filev und Osmani - InfAusR 2013, 416

D. Haftung für Lebensunterhalt und Abschiebungskosten

I. Haftung für Abschiebungskosten

117 Haftung des Arbeitgebers für Abschiebungskosten (§ 66 Abs. 4 AufenthG)

1. Ein Ausländer und der ihn unerlaubt beschäftigende Arbeitgeber haften für die Kosten einer Abschiebung nach § 66 Abs. 4 AufenthG nur, wenn die Kosten auslösenden Amtshandlungen den Ausländer nicht in seinen Rechten verletzen. Bei unselbständigen Amtshandlungen, die nicht in die Rechte des Ausländers eingreifen, ist von der Erhebung der Kosten lediglich nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Satz 1 VwKostG abzusehen.

2. Wird ein Ausländer bei Anordnung von Abschiebungshaft nicht über seine Rechte nach Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 belehrt, führt dies zur Rechtswidrigkeit der angeordneten Haft (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 18. November 2010 - V ZB 165/10 - Rn. 5).

3. Die Kostenschuldner des § 66 AufenthG sind nach § 67 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu einer Erstattung der entstandenen Abschiebungskosten in tatsächlicher Höhe verpflichtet. Die Möglichkeit einer Reduzierung der Kostenschuld aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist dem Vollstreckungsverfahren vorbehalten.

*4. Die Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheids bestimmt sich nach der im Zeitpunkt seines Erlasses maßgeblichen Rechtslage (Rn. 12).

BVerwG, Urteil vom 16.10.2012 - 10 C 6.12 - NVwZ 2013, 277 = InfAusIR 2013, 67

118 Haftung für Abschiebungskosten nur bei rechtmäßiger Abschiebung - ex ante Prüfung

*Ein Ausländer haftet für die Kosten seiner Abschiebung gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG nur, wenn die Kosten auslösenden Amtshandlungen, die selbstständig in seine Rechte eingreifen, ihn nicht in seinen subjektiven Rechten verletzen.

Aus den Gründen:

5 Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits entschieden, dass ein Ausländer für die Kosten seiner Abschiebung gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG **nur haftet**, wenn die Kosten auslösenden **Amtshandlungen**, die selbstständig in seine Rechte eingreifen, ihn **nicht** in seinen **subjektiven Rechten verletzen** (...). Subjektive Rechte eines von einer Abschiebung betroffenen Ausländers würden auch dann verletzt, wenn die in § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 AufenthG genannten Abschiebungsvoraussetzungen nicht vorlägen, Abschiebungsverbote gemäß § 60 AufenthG entgegenstünden oder Vollstreckungshindernisse gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bestünden. ...

6 ... Der beschließende Senat hat bereits im Urteil vom 14. Juni 2005 (a.a.O. S. 4 ff.), das ein ausländerrechtlich handlungsfähiges minderjähriges Kind betraf, entschieden, dass für die Kosten von dessen Abschiebung auch die Eltern haften, wenn sie die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegen ihr minderjähriges Kind mitveranlasst haben. ...

BVerwG, Beschluss vom 29.08.2013 - 1 B 10.13

119 Haftung für Abschiebungskosten nur bei rechtmäßiger Abschiebung – keine materielle Rechtskraft der Haftentscheidungen ordentlicher Gerichte

Ein Ausländer haftet nach §§ 66, 67 AufenthG nicht für die Kosten einer Sicherungshaft, die auf einer **rechtswidrigen Haftanordnung** beruht. Bei der Überprüfung eines Kostenerstattungsbescheids müssen die **Verwaltungsgerichte** die **Rechtmäßigkeit** der (amts-)gerichtlichen **Haftanordnung** inzident prüfen, auch wenn der Ausländer gegen diese kein Rechtsmittel eingelegt hat.

Aus den Gründen:

18 Auch die **Rechtskraft** steht einer **Inzidentkontrolle** der Haftanordnung im verwaltungsgerichtlichen Kostenerstattungsverfahren **nicht entgegen**, da die der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesenen Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen nur in formelle (vgl. § 45 FamFG), nicht aber in materielle Rechtskraft erwachsen. Formelle Rechtskraft bedeutet, dass die Entscheidung durch ordentliche Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe nicht oder nicht mehr angefochten werden kann. Das FamFG enthält hingegen keine den §§ 322, 325 ZPO entsprechende Vorschriften zur materiellen Rechtskraft. Erwächst eine Entscheidung in materielle Rechtskraft, hat das zur Folge, dass die entschiedene Frage von den an die Rechtskraft gebundenen Personen nicht einer neuerlichen richterlichen Nachprüfung unterbreitet werden darf („ne bis in idem-Gebot“). Sie dient der Rechtssicherheit, dem Rechtsfrieden und der sinnvollen Begrenzung der Inanspruchnahme ge-

richtlicher Ressourcen, erstreckt sich auf den Inhalt der Entscheidung und legt fest, in welchem Umfang das Gericht und die Beteiligten in einem neuerlichen, auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhenden gerichtlichen Verfahren um dieselbe Rechtsfrage an die rechtskräftige Entscheidung gebunden sind. ... Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen erwachsen jedenfalls nicht in materielle Rechtskraft, denn eine sachlich nicht gerechtfertigte Inhaftierung ist zur Verwirklichung der Freiheitsgarantien des Art. 104 GG umgehend zu beenden, ohne dass es darauf ankommt, ob sich die fehlende Berechtigung der Inhaftierung aus neuen Umständen oder daraus ergibt, dass sie nicht hätte angeordnet werden dürfen (BGH, Beschlüsse vom 18. September 2008 - V ZB 129/08 - InfAuslR 2010, 35 zum FEVG und vom 28. April 2011 - V ZB 292/10 - FGPrax 2011, 200 zum FamFG). ...

20 2.2 Zu Recht weist der Kläger daraufhin, dass die Haftunterbringung im hier streitigen Zeitraum schon deshalb rechtswidrig war, weil der Haftverlängerung vom November 2009 **kein zulässiger Haftantrag** zugrunde lag. ...

30 3. Die Berufung des Klägers auf die Rechtswidrigkeit der Haftunterbringung ist entgegen der Auffassung der Beklagten **weder rechtsmissbräuchlich noch** stellt sie eine **unzulässige Rechtsausübung** dar.

31 Der Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit der Sicherungshaft im Kostenerstattungsverfahren steht insbesondere nicht entgegen, dass der Kläger seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit verschwiegen und bei der Beschaffung von Identitätspapieren nicht mitgewirkt hat. ...

32 Gleiches gilt für den Umstand, dass der Kläger gegen die Haftverlängerung vom ... kein Rechtsmittel eingelegt hat. Schließt das einschlägige Recht eine Inzidentprüfung der Haftanordnung nicht aus, kann dem Betroffenen im Kostenerstattungsverfahren nicht entgegengehalten werden, dass er zuvor von der Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Haftanordnung keinen Gebrauch gemacht hat.

33 Dass der Kläger nicht zu den Kosten der rechtswidrigen Haftunterbringung herangezogen werden darf, führt auch nicht zu einer übermäßigen Belastung der Behörden. Ihren Interessen wird vor allem dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass im Kostenerstattungsverfahren die Rechtmäßigkeit der kostenverursachenden Amtshandlungen ex-ante aus Sicht der handelnden Behörde zu beurteilen ist.

BVerwG, Urteil vom 10.12.2014 - 1 C 11.14 - NVwZ 2015, 830 = InfAuslR 2015, 182

120 Verjährung

1. ... (Aufforderung zur Vorsprache bei der Botschaft gem. § 82 Abs. 4 AufenthG)

2. Ansprüche auf Erstattung von Abschiebungskosten (§§ 66, 67 AufenthG) unterliegen **nicht der allgemeinen Festsetzungsverjährung** (§ 20 VwKostG), sondern lediglich der abschließend in § 70 Abs. 1 AufenthG geregelten sechsjährigen Fälligkeitsverjährung.

Aus den Gründen:

14 Nach Systematik und Zielsetzung des § 70 AufenthG ist die allgemeine Regelung zur Festsetzungsverjährung in § 20 Abs. 1 VwKostG nicht anzuwenden. Aus dem Normzweck und dem systematischen Zusammenhang mit den Regelungen zu den Kostentragungspflichten für Abschiebungskosten folgt nämlich, dass § 70 AufenthG als abschließend zu verstehen ist: Für die Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, haften nach § 66 Abs. 4 AufenthG unter jeweils im Einzelnen festgelegten Voraussetzungen Arbeitgeber, Auftraggeber von Subunternehmern, Generalunternehmer sowie Personen, die nach § 96 AufenthG strafbare Handlungen begehen, und zwar vorrangig vor den betroffenen Ausländern. Gegenüber einem grundsätzlich zahlungspflichtigen Ausländer dürfen Erstattungsansprüche daher erst dann und nur insoweit durchgesetzt werden, als die Kosten von den anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden können (§ 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 AufenthG); im Streitfall ist hierfür die Behörde darlegungs- und ggf. beweispflichtig. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen bei der Festsetzung von Ansprüchen gegenüber einem zahlungspflichtigen Ausländer führen, weil eine Festsetzung ihm gegenüber erst dann sinnvoll und unproblematisch möglich ist, wenn feststeht, in welchem Umfang eine Beitreibung gegenüber ggf. mehreren vorrangig zu beanspruchenden Kostenschuldnern gescheitert ist. Mit diesen durch Sachgesetzhelikeiten der Aufenthaltsbeendigung und des Aufenthaltsrechts bedingten Verzögerungen ist die Geltung einer vierjährigen Festsetzungsverjährung unvereinbar. Sie gefährdete das gesetzgeberische Ziel einer Erleichterung der effektiven Durchsetzung bestehender Erstattungsforderungen, da Beitreibungsversuche gegenüber mehreren vorrangigen Kostenschuldnern einschließlich der jeweils denkbaren Rechtsschutzverfahren den zur Verfügung stehenden Festsetzungszeitraum in vielen Fällen deutlich überschreiten würden.

BVerwG, Urteil vom 8.05.2014 - 1 C 3.13 - InfAuslR 2014, 328 = NVwZ-RR 2014, 781

II. Haftung aus Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)

(→ vgl. zur Relevanz bei der Prüfung der Unterhaltssicherung oben unter B.II.1.)

121 Verpflichtungserklärung

1. und 2. ... (Sicherung des Lebensunterhalts)

3. Es obliegt tatrichterlicher Würdigung im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine **Verpflichtungserklärung** mit Blick auf den absehbaren Bedarf des Ausländers und seine Mittel sowie das Vorliegen ausreichender und stabiler finanzieller Verhältnisse des Garantiegebers genügt, um von einem gesicherten Lebensunterhalt des Ausländers ausgehen zu können.

4. und 5. ...

Aus den Gründen:

28 Der Senat folgt der Rechtsprechung des 1. Senats (Urteil vom 24. November 1998 - 1 C 33.97 - BVerwGE 108, 1 <5 f.>), dass die Ausländerbehörde - und damit auch die Gerichte - eine Verpflichtungserklärung bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung im Rahmen pflichtgemäßer Überzeugungsbildung zu berücksichtigen haben. Denn mit der Abgabe dieser in § 68 AufenthG vorgesehenen Garantie wird bezweckt, ein tatbestandliches Hindernis der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auszuräumen. ...

30 ... Der Gesetzgeber wollte aber mit § 84 AuslG 1990, der Vorläufervorschrift des § 68 AufenthG, die bis dahin in der Verwaltungspraxis übliche zivilrechtliche Garantieerklärung und Regressmöglichkeit öffentlich-rechtlich ausgestalten, um die Inanspruchnahme des Garantiegebers im Wege behördlicher Selbsttitulierung durch Verwaltungsakt und das Instrumentarium der Verwaltungsvollstreckung effektiver auszugestalten (vgl. BTDrucks 11/6321, S. 84). Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass eine Verpflichtungserklärung ein taugliches Mittel sein kann, um die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu erfüllen.

31 Eine Verpflichtungserklärung ist zur Gewähr der Lebensunterhaltssicherung grundsätzlich auch bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu berücksichtigen, die auf längerfristige oder Daueraufenthalte ausgerichtet sind (Urteil vom 24. November 1998 a.a.O. S. 8: Ausbildungszwecke oder Familienzusammenführung). Auch wenn in diesen Fällen die Reichweite und der Umfang der eingegangenen Verpflichtung für den Garantiegeber bei Abgabe der Erklärung nicht absehbar sind, verstößt eine Verpflichtungserklärung nicht gegen die guten Sitten (§ 138 BGB). Denn für die Berücksichtigung von unzumutbaren Härten bei der Inanspruchnahme des Garantiegebers bieten im System des Aufenthaltsrechts sowohl die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs durch Verwaltungsakt im Regel-Ausnahme-Verhältnis als auch die sich ggf. anschließende Verwaltungsvollstreckung ausreichend Raum (Urteil vom 24. November 1998 a.a.O. S. 11, 17 f.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Verpflichtete im Regelfall zur Erstattung heranzuziehen, ohne dass es dahingehender Ermessenserwägungen bedürfte. Ein Regelfall wird vorliegen, wenn der Aufenthalt des Ausländers in Deutschland allein oder überwiegend private Gründe hat und dementsprechend der Lebensunterhalt ausschließlich von privater Seite zu sichern ist. Zudem muss die Lebensunterhaltssicherung einschließlich der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren voll und individuell geprüft worden sein, und es darf nichts dafür sprechen, dass seine Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung für ihn führen könnte. Hingegen hat die erstattungsberechtigte Stelle bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten etwa eingeräumt werden (Urteil vom 24. November 1998 a.a.O. S. 18 f. für die Fallgruppe der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen als öffentliche Angelegenheit).

32 Dieses Regelungssystem als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewährleistet eine differenzierte Risikozuweisung und lässt bei einem - wie hier - aus privaten Gründen angestrebten Aufenthalt in Deutschland den Erstattungsanspruch der öffentlichen Hand nicht leerlaufen. Im Übrigen obliegt es tatrichterlicher Würdigung und Überzeugungsbildung in jedem Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Verpflichtungserklärung mit Blick auf den absehbaren Bedarf des Ausländers und seine Mittel sowie das Vorliegen ausreichender und stabiler finanzieller Verhältnisse des Garantiegebers genügt, um von einem gesicherten Lebensunterhalt des Ausländers ausgehen zu können.

BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 - 10 C 10.12 - BVerwGE 146, 198 = NVwZ 2013, 1339

122 Haftung aus Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG) - Leistungen im Asylverfahren

Die **Erstattungspflicht** aus einer **Verpflichtungserklärung** gemäß § 68 AufenthG umfasst **auch** Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**, die der Ausländer während eines Asylverfahrens bezogen hat. Das gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft endet. Die Flüchtlingsanerkennung begründet auch keinen atypischen Fall, der die Heranziehung des Garantiegebers nur im Wege einer Ermessensentscheidung ermöglichen würde.

BVerwG, Urteil vom 13.02.2014 - 1 C 4.13 - BVerwGE 149, 65 = NVwZ-RR 2014, 533

2. Teil: Assoziationsrecht EU - Türkei (ARB 1/80)

A. Assoziationsrechtliche Aufenthaltsrechte

I. Art. 6 ARB 1/80

123 Arbeitnehmer - geringfügige Beschäftigung

1. **Arbeitnehmer** im Sinne des Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 ist auch, wer eine geringfügige Beschäftigung ausübt, wenn eine Gesamtbewertung ergibt, dass es sich hierbei um eine echte und tatsächliche Tätigkeit handelt, die nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist (hier bejaht bei mehrjähriger Beschäftigung als Raumpflegerin mit zunächst 5 ½, später 10 Wochenstunden).

2. Auch bei einer Verpflichtungsklage auf Ausstellung einer (deklaratorischen) Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG zum Nachweis eines assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts kommt es für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz an).

BVerwG, Urteil vom 19.04.2012 - 1 C 10.11 - BVerwGE 143, 38 = NVwZ 2012, 1628

124 Art. 6 ARB 1/80 - Verschweigen der Trennung - Verpflichtung zur Mitteilung

1. Die anlässlich der Erteilung einer mehrjährigen Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug schriftlich übernommene Verpflichtung, der Ausländerbehörde unverzüglich jede Veränderung der ehelichen Lebensgemeinschaft (z.B. Trennung über einen längeren Zeitraum, Wohnungswechsel oder ähnliche Umstände) mitzuteilen, bedarf für ihre Wirksamkeit keiner Rechtsgrundlage.

2. Ein Ausländer kann sich für Zeiträume, in denen er nach Trennung der Eheleute als Arbeitnehmer tätig war, **nicht** auf eine **ordnungsgemäße Beschäftigung** i.S.d. Art. 6 ARB 1/80 berufen, wenn er die übernommene Offenbarungspflicht vorsätzlich verletzt hat (Gedanke des Rechtsmissbrauchs).

BVerwG, Urteil vom 14.05.2013 - 1 C 16.12 - BVerwGE 146, 271 = NVwZ 2013, 1336

II. Art. 7 ARB 1/80

125 § 4 Abs. 5 AufenthG - Gültigkeitsdauer und Rechtsgrundlage Art. 7 ARB 1/80

1. ... (Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

2. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG zum Nachweis eines Daueraufenthaltsrechts nach Art. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80 muss eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen und das Bestehen des zu Grunde liegenden assoziationsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts einschließlich seiner Rechtsgrundlage textlich eindeutig erkennen lassen.

BVerwG, Urteil vom 22.05.2012 - 1 C 6.11 - BVerwGE 143, 150 = NVwZ 2013, 75

126 Verlust der Rechte aus Art. 7 ARB 1/80 - Erlöschen

1. Ob ein türkischer Staatsangehöriger das Bundesgebiet für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen und dadurch sein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht **verloren** hat (EuGH, Urteil vom 16. März 2000 - C-329/97 [ECLI:EU:C:2000:133], Ergat - stRspr), richtet sich danach, ob er seinen **Lebensmittelpunkt** aus Deutschland **wegverlagert** hat.

2. Je länger der Auslandsaufenthalt des Betroffenen andauert, desto eher kann von der Aufgabe seines Lebensmittelpunktes in Deutschland ausgegangen werden. Ab einem Auslandsaufenthalt von ungefähr **einem Jahr** müssen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sein Lebensmittelpunkt noch im Bundesgebiet ist (Fortentwicklung von BVerwG, Urteil vom 30. April 2009 - 1 C 6.08 - BVerwGE 134, 27).

Aus den Gründen:

17 Art. 7 Abs. 1 ARB 1/80 zielt demzufolge nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs darauf ab, das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht nach seiner Entstehung aus der Abhängigkeit von der beschäftigungsbezogenen Rechtsstellung des Stammberechtigten zu lösen und dem Familienangehörigen zum Zwecke der Integration im Mitgliedstaat eine autonome Rechtsposition zu verschaffen (EuGH, Urteil vom 7. Juli 2005 - C-373/03, Aydinli - Rn. 23; allgemein Urteil vom 18. Juli 2007 - C-325/05, Derin - Rn. 53 und 71). Dem hat sich der Senat angeschlossen (BVerwG, Urteil vom 9. August 2007 - 1 C 47.06 - BVerwGE 129, 162 Rn. 16).

18 1.2 Mit Blick auf dieses Regelungsziel kommt es im Falle eines längeren Auslandsaufenthalts des assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen bei der Bewertung aller Umstände des Einzelfalles, ob er das Bundesgebiet für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen hat, maßgeblich darauf an, ob er seinen Lebensmittelpunkt aus Deutschland wegverlagert hat. Dabei stehen das zeitliche Moment und die Gründe für das Verlassen des Bundesgebiets nicht isoliert nebeneinander; vielmehr besteht zwischen ihnen ein Zusammenhang: **Je länger** der Betroffene sich **im Ausland** aufhält, **desto eher** spricht das dafür, dass er seinen **Lebensmittelpunkt** in Deutschland **aufgegeben** hat. Ab einem Auslandsaufenthalt von ungefähr einem Jahr müssen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sein Lebensmittelpunkt noch im Bundesgebiet ist.

BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 - 1 C 19.14

III. Art. 14 ARB 1/80

- 127 Art. 14 ARB 1/80 Maßstab (Ziebell) - Kein 4-Augen-Prinzip mehr - Befristungsanspruch
1. Das in Art. 9 der Richtlinie 64/221/EWG enthaltene Vier-Augen-Prinzip ist auf Ausweisungen assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger, die nach Aufhebung der Richtlinie zum 30. April 2006 erlassen wurden, nicht aufgrund der Stand-Still-Klauseln in Art. 13 ARB 1/80 und Art. 41 Abs. 1 ZP anzuwenden.
2. ... (Anspruch auf Befristung mit Erlass der Ausweisung)
BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 1 C 19.11 - BVerwGE 143, 277 = NVwZ 2013, 265¹⁵
- 128 Irrelevanz eines Anspruchs auf Drogentherapie
1. ... (Divergenz i.S.d. § 132 Abs. 2 VwGO)
2. Bei dem Inhaber einer Rechtsstellung nach Art. 7 ARB 1/80 kommt es für die Erfüllung der Ausweisungsvoraussetzungen nicht darauf an, ob er Anspruch auf die Durchführung einer Drogentherapie hatte, diese aber nicht bewilligt und durchgeführt wurde.
BVerwG, Beschluss vom 15.04.2013 - 1 B 22.12 - NVwZ-RR 2013, 774 = InfAusIR 2013, 317

B. Stand-still (Art. 13 ARB 1/80 und Art. 41 ZP)

- 129 Gebührenhöhe - Stand-still (Art. 10 und Art. 13 ARB 1/80)
1. ... (Konkurrenz Niederlassungserlaubnis - Besitz Daueraufenthaltsvisa-EG).
2. Die Erhebung einer Gebühr für die Ausstellung eines Aufenthaltsdokuments verstößt gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 10 ARB 1/80, wenn sie im Vergleich zu den von Unionsbürgern in einer vergleichbaren Situation erhobenen Gebühren unverhältnismäßig ist (hier: bejaht für die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG und für die Erteilung einer Erlaubnis gem. § 9a AufenthG).
3. Eine - über einen Inflationsausgleich hinausgehende - nachträgliche Erhöhung einer Gebühr für die Ausstellung eines Aufenthaltsdokuments verstößt unter diesen Voraussetzungen zugleich gegen die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 (hier: bejaht hinsichtlich der Erhöhung der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthaltsvisa-EG von 85 € auf 135 €) (im Abschluss an EuGH, Urteil vom 17. September 2009 - Rs. C-242/06, Sahin - Slg. 2009, I-8465).
BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - 1 C 12.12 - InfAusIR 2013, 264
- 130 Spracherfordernis – ARB – Art. 41 Abs. 1 ZP - Stand still

Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls ... ist dahin auszulegen, dass die darin enthaltene **Stillhalteklausele** einer Regelung des nationalen Rechts entgegensteht, die eingeführt wurde, nachdem das Zusatzprotokoll in dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft getreten ist, und vorschreibt, dass Ehegatten von in diesem Mitgliedstaat wohnenden türkischen Staatsangehörigen, wenn sie zum Zweck der Familienzusammenführung in das Hoheitsgebiet dieses Staates einreisen wollen, vor der Einreise

¹⁵ Ebenso U.v. 13.12.2012 - 1 C 20.11, NVwZ 2013, 733, v. 15.01.2013 - 1 C 10.12 - NVwZ-RR 2013, 435..

nachweisen müssen, dass sie einfache **Kenntnisse** der **Amtssprache** dieses **Mitgliedstaats** erworben haben.

Aus den Gründen:

36 Daher stellt eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die eine Familienzusammenführung erschwert, indem sie die Voraussetzungen für eine erstmalige Aufnahme der Ehegatten türkischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Vergleich zu denjenigen verschärft, die galten, als das Zusatzprotokoll in Kraft trat, eine „neue Beschränkung“ der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch diese türkischen Staatsangehörigen im Sinne von Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls dar.

37 Schließlich ist festzustellen, dass eine **Beschränkung**, mit der bezweckt oder bewirkt wird, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Inland durch einen türkischen Staatsangehörigen strengerer Voraussetzungen zu unterwerfen, als sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls galten, **verboten** ist, **sofern** sie **nicht** durch einen **zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt** und **geeignet** ist, die Erreichung des angestrebten **legitimen Ziels** zu erreichen, und nicht über das zu dessen Erreichung **Erforderliche** hinausgeht (vgl. entsprechend Urteil Demir, C-225/12, Rn. 40).

38 Auch wenn man davon ausgeht, dass die von der deutschen Regierung angeführten Gründe – die Bekämpfung von Zwangsverheiratungen und die Förderung der Integration – zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen können, geht eine nationale Bestimmung wie die im Ausgangsverfahren fragliche über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist, da der fehlende Nachweis des Erwerbs hinreichender Sprachkenntnisse **automatisch** zur **Ablehnung** des Antrags auf Familienzusammenführung führt, ohne dass besondere Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

EuGH, Urteil vom 10.07.2014 - C-138/13 - Dogan - NVwZ 2014, 1081 = InfAusIR 2014, 322

131 Stand still - Abschaffung erlaubnisfreien Aufenthalts für Jugendliche unter 16 Jahren

1. Die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 ist auch auf Regelungen des nationalen Rechts anwendbar, die das Recht des türkischen Arbeitnehmers auf **Familiennachzug** berühren.

2. Für die Frage, ob ein **ordnungsgemäßer** Aufenthalt im Sinne des Art. 13 ARB 1/80 vorliegt, ist beim **Familiennachzug** zu einem türkischen Arbeitnehmer, der sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen kann, auf die Position des **Stammberechtigten** abzustellen und nicht auf die Person des nachzugswilligen Familienangehörigen.

3. Die Aufhebung der Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht für unter 16-Jährige bewirkt zwar eine „**neue Beschränkung**“ im Sinne des Art. 13 ARB 1/80. Diese ist jedoch durch die damit beabsichtigte effektive Zuwanderungskontrolle als zwingenden Grund des Allgemeininteresses (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 10. Juli 2014 - Rs. C-138/13, Dogan - InfAusIR 2014, 322) **gerechtfertigt**.

Aus den Gründen:

13 a) Die Stillhalteklausele des **Art. 13 ARB 1/80** steht neben den unmittelbar anwendbaren Rechten der Art. 6 und 7 ARB 1/80, die türkischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen im Unionsrecht wurzelnde Beschäftigungs- und Aufenthaltsrechte vermitteln. Sie zielt auf die den Mitgliedstaaten verbleibende Kompetenz, die Einreise türkischer Staatsangehöriger in ihr Hoheitsgebiet und dort die erstmalige Aufnahme einer Beschäftigung zu regeln (Urteil vom 30. April 2009 - BVerwG 1 C 6.08 - BVerwGE 134, 27 = Buchholz 451.901 Assoziationsrecht Nr. 52, jeweils Rn. 19; EuGH, Urteil vom 21. Oktober 2003 - Rs. C 317/01, C-369/01, Abatay u.a. - InfAusIR 2004, 32 Rn. 80).

14 b) Der sachliche Anwendungsbereich dieser assoziationsrechtlichen Stillhalteklausele ist eröffnet. In der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 10. Juli 2014 - Rs. C 138/13, Dogan - InfAusIR 2014, 322) wird bezüglich der in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls enthaltenen Stillhalteklausele klargestellt, dass diese nicht nur auf Regelungen anwendbar ist, die unmittelbar die Bedingungen für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch einen türkischen Staatsangehörigen behandeln, sondern auch auf solche, die Rechte von **Familienangehörigen** auf dem Gebiet der Familienzusammenführung betreffen. ... Auch die Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 ist mithin dahin auszulegen, dass mit Blick auf den stammberechtigten türkischen Arbeitnehmer Regelungen über die Familienzusammenführung vom Anwendungsbereich nicht von vornherein ausgeschlossen sind. In Fortentwicklung der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 30. März 2010 - BVerwG 1 C 8.09 - BVerwGE 136, 231 = Buchholz 402.242 § 30 AufenthG Nr. 2) kann sich somit auch ein enger Familienangehöriger, der selbst nicht den Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern den Familiennachzug erstrebt, auf die Stillhalteklausele berufen.

15 c) Für die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 13 ARB 1/80 ist erforderlich, dass der Aufenthalt und die Beschäftigung des durch die Regelung Begünstigten ordnungsgemäß sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union bedeutet der Begriff „**ordnungsgemäß**“, dass der türkische Arbeitnehmer oder sein Familienangehöriger die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats auf dem Gebiet der Einreise und des Aufenthalts beachtet haben muss, so dass er sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet (Urteile vom 17. September 2009 a.a.O. Rn. 53 und vom 7. November 2013 - Rs. C-

225/12, Demir - NVwZ-RR 2014, 115 Rn. 35). Für einen ordnungsgemäßen Aufenthalt im Sinne der Stillhalteklausele ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht erforderlich, dass sich der nachzugswillige Familienangehörige, hier der Kläger, bereits ordnungsgemäß im Bundesgebiet aufhält. Auch wenn sich sein Aufenthalt nicht als ordnungsgemäß erweist, reicht es im Falle des **Familiennachzugs** aus, auf die Person des **Stammberechtigten**, des türkischen Arbeitnehmers, abzustellen. Da Schutzgut der Stillhalteklausele des Art. 13 ARB 1/80 die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist und eine Beschränkung des Nachzugs für enge Familienangehörige einen Eingriff in die originären Rechte des türkischen Arbeitnehmers zur Folge hat, ist der Anwendungsbereich der Stillhalteklausele bereits dann eröffnet, wenn die verschärften Anforderungen für den Familiennachzug die geschützte Arbeitnehmerfreizügigkeit und somit die Rechtsstellung des Stammberechtigten betreffen. ... Da Art. 13 ARB 1/80 hier anwendbar ist und intertemporal auch den bis zum 1. Januar 1991 bestehenden erlaubnisfreien Aufenthalt für türkische Staatsangehörige unter 16 Jahren erfasst, kann dahinstehen, ob bereits der am 20. Dezember 1976 gefasste und in Kraft getretene Beschluss Nr. 2/76 des Assoziationsrates über die Durchführung des Artikel 12 des Abkommens von Ankara vollständig durch den Beschluss Nr. 1/80 verdrängt wurde oder ob jedenfalls die Stillhalteklausele **des Art. 7 ARB 2/76** neben Art. 13 ARB 1/80 mit der Folge fortgilt, dass auf die für den türkischen Staatsangehörigen günstigste Regelung seit Wirksamwerden des ARB 2/76 am 1. Dezember 1976 abzustellen ist.

16 2. Die **Abschaffung** des **erlaubnisfreien Aufenthalts** durch die Einführung einer Aufenthaltserlaubnispflicht bewirkt eine „**neue Beschränkung**“ im Sinne des Art. 13 ARB 1/80, denn die frühere Rechtslage war für den Kläger günstiger. ...

20 3. Das Urteil des Verwaltungsgerichts verletzt aber insoweit revisibles Recht, als es nicht geprüft und bejaht hat, dass die Erstreckung der Aufenthaltserlaubnispflicht auf unter 16-jährige Ausländer durch einen **zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt** ist und sich als verhältnismäßig erweist.

21 a) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 7. November 2013 - Rs. C-225/12, Demir - NVwZ-RR 2014, 115 Rn. 40) kann eine Beschränkung, mit der bezweckt oder bewirkt wird, die Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Inland durch einen türkischen Staatsangehörigen strenger Voraussetzungen zu unterwerfen, als sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 1/80 galten, durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein (vgl. entsprechend zu Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll: Urteil vom 10. Juli 2014 - Rs. C-138/13, Dogan - InfAusIR 2014, 322 Rn. 37). Neben den geschriebenen Rechtfertigungsgründen (Art. 14 ARB 1/80) prüft der Gerichtshof der Europäischen Union auch **ungeschriebene Gemeinwohlgründe**, die, wie bei den Grundfreiheiten des Unionsrechts, eine Vielzahl von Gemeinwohlbelangen umfassen können (...) sich aber als **zwingend** erweisen müssen. ...

22 b) Die **Aufhebung** der **Befreiung** von der **Aufenthaltserlaubnispflicht** für **unter 16-Jährige** ist durch einen solchen **zwingenden Grund** des Allgemeininteresses **gerechtfertigt**. Denn erst sie schafft die Voraussetzungen dafür, das hochrangige Gemeinwohlziel einer Steuerung der Zuwanderung unter Bedingungen sich quantitativ und qualitativ verändernder Migrationsbewegungen hinreichend effektiv verfolgen zu können. Die wirksame Steuerung der Migrationsströme ist ein unionsrechtlich legitimes Ziel (vgl. Art. 79 Abs. 1 AEUV) und erweist sich aus den nachstehenden Gründen als zwingendes Allgemeininteresse. ...

24 Diese Rechtsentwicklung zeigt, dass der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber nicht die materiellrechtlichen Nachzugsvoraussetzungen für türkische Staatsangehörige unter 16 Jahren verschärfen, sondern mit der Erstreckung des aufenthaltsrechtlichen Erlaubnisvorbehalts auch auf diesen Personenkreis **nur die wirksame präventive Zuwanderungskontrolle** gewährleisten wollte. Die Aufhebung des erlaubnisfreien Aufenthalts ist demnach dadurch gerechtfertigt und erweist sich als zwingend, weil angesichts steigender Zuwandererzahlen eine effektive Steuerung der Zuwanderung bei einer Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht nicht mehr sichergestellt war. ...

25 c) Die Aufenthaltserlaubnispflicht in § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch für türkische Staatsangehörige unter 16 Jahren ist schließlich geeignet, das angestrebte legitime Ziel zu erreichen, und geht nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinaus (vgl. zu diesen Anforderungen: EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - Rs. C 225/12, Demir - NVwZ RR 2014, 115 Rn. 40). Eine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme ist insbesondere deswegen zu verneinen, weil bereits vor der Einführung der Aufenthaltserlaubnispflicht die Möglichkeit einer zeitlichen Beschränkung des erlaubnisfreien Aufenthalts gemäß § 7 Abs. 5 AuslG 1965 (beispielsweise bei fehlender Lebensunterhaltssicherung) bestand. ...

BVerwG, Urteil vom 6.11.2014 - 1 C 4.14 - NVwZ 2015, 373 = InfAusIR 2015, 93

132 Rechtfertigung einer Beschränkung - zwingender Grund - Allgemeininteresse - Integration

* Das Ziel der **Gewährleistung** einer erfolgreichen **Integration** der Drittstaatsangehörigen im betreffenden Mitgliedstaat kann einen **zwingenden Grund des Allgemeininteresses** darstellen.

EuGH, Urteil vom 12.04.2016 - C-561/14 - Genc

- 133 Stand-still (Art. 41 ZP) - schon immer bestehendes Visumerfordernis für Erwerbstätigkeit
1. Weder bei Inkrafttreten des Art. 41 Abs. 1 ZP am 1. Januar 1973 noch zu einem späteren Zeitpunkt waren türkische Staatsangehörige, die als selbständige Unternehmer Dienstleistungen im Bundesgebiet für mindestens zwei Monate im Jahr erbringen wollten, berechtigt, ohne vorherige Einholung eines Visums in das Bundesgebiet einzureisen. Die nach aktuellem Recht geltende Visumpflicht stellt daher keine "neue Beschränkung" im Sinne des Art. 41 Abs. 1 ZP dar.
 2. Unter der Geltung des Ausländergesetzes 1965 bedurften türkische Staatsangehörige, die als selbständige Unternehmer Dienstleistungen im Bundesgebiet nicht nur anbieten, sondern auch aktiv erbringen wollten, gemäß § 2 Abs. 3 AuslG 1965 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG 1965 der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 DVAuslG 1965 aufgeführte Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht galt nur für Besuchs- und Touristenaufenthalte sowie Kurzaufenthalte, die über eine Geschäftsanbahnung nicht hinausgingen.
BVerwG, Urteil vom 19.02.2015 - 1 C 9.14 - NVwZ 2015, 827 = InfAuslR 2015, 225
- 134 Niederlassungserlaubnis - Sprachkenntnis - Integrationsanforderungen
1. ... (Kleinkindbetreuung kein Grund von Absehen von Sprachanforderungen für Niederlassungserlaubnis)
 2. Erhöhte Anforderungen an die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 AufenthG stellen **keine neue Beschränkung** der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt nach Art. 13 ARB 1/80 dar, wenn der Ausländer bereits über einen **unbeschränkten Arbeitsmarktzugang** aufgrund eines Daueraufenthaltsrechts nach Art. 7 Abs. 1 Spiegelstrich 2 ARB 1/80 **verfügt**, das durch einen nationalen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 5 AufenthG dokumentiert werden kann.
BVerwG, Urteil vom 28.04.2015 - 1 C 21.14 - InfAuslR 2015, 327

3. Teil: Unionsbürger (und Familienangehörige)

A. Recht auf Einreise und Aufenthalt (Freizügigkeit)

I. Aufenthaltsrecht für Familienangehörige des Unionsbürgers

1. Anknüpfung an ausgeübtes Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers

135 Dänemark-Ehe I

1. Dem **drittstaatsangehörigen Ehegatten** eines **deutschen Staatsangehörigen** steht ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den sog. **Rückkehrerfällen** nur dann zu, wenn der deutsche Staatsangehörige von seinem unionsrechtlichen **Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch** gemacht hat. Dafür reicht ein Kurzaufenthalt zum Zweck der Eheschließung in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Dänemark) nicht aus.¹⁶

2. und 3. ... (Visum § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG; § 39 Nr. 3 AufenthV)

Aus den Gründen:

11 ... Ob bei Bestehen eines solchen unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines Deutschen die Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU in unionsrechtskonformer Auslegung entsprechend anzuwenden sind (vgl. Hailbronner, AuslR, § 1 FreizügG/EU Rn. 2 und 14 ...) oder ob eine unionsrechtskonforme Handhabung durch unmittelbaren Rückgriff auf das Unionsrecht sicherzustellen ist (...), braucht hier nicht abschließend geklärt zu werden. Aus Sicht des Senats sprechen durchaus gute Gründe für eine analoge Anwendung der Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU mit der Folge, dass bei Vorliegen eines sog. Rückkehrerfalles nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG auch die Anwendung des Aufenthaltsgesetzes ausgeschlossen ist. Das würde allerdings nicht bedeuten, dass in allen Fällen des Nachzugsbegehrens von Drittstaatsangehörigen zu ihrem deutschen Ehegatten vor einer Anwendung des Aufenthaltsgesetzes auch stets eine Feststellung über das Nichtbestehen eines Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU gemäß § 11 Abs. 2 FreizügG/EU erforderlich wäre. Denn diese Regelung beruht auf der Vermutung eines Freizügigkeitsrechts zugunsten der in § 1 FreizügG/EU genannten Personen, die bei Familienangehörigen deutscher Staatsangehöriger gerade nicht besteht, und dürfte daher von einer entsprechenden Anwendung der Regelungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Rückkehrerfällen ausgenommen sein.

BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 17.09 - BVerwGE 138, 122 = NVwZ 2011, 495

136 Unionsrechtlich begründetes Aufenthaltsrecht

1. Dem drittstaatsangehörigen Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen, der von seinem Freizügigkeitsrecht *keinen* Gebrauch gemacht hat, steht kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zu (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Mai 2011 - Rs. C-434/09, McCarthy).

2. ... (wie Urteil vom 30.03.2010 - 1 C 7.09)

BVerwG, Urteil vom 22.06.2011 - 1 C 11.10 - NVwZ 2012, 52 = InfAuslR 2011, 369

137 Unionsrechtlich begründetes Aufenthaltsrecht

Art. 21 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Unionsbürger im Rahmen eines in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, auf der Grundlage und unter Beachtung von Art. 7 Abs. 1 und 2 oder Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG ... erfolgten **Aufenthalts** von einer **gewissen Dauer** ein **Familienleben** mit einem Drittstaatsangehörigen entwickelt oder gefestigt hat, die genannte Richtlinie bei der Rückkehr des Unionsbürgers mit seinem Familienangehörigen in seinen Herkunftsmitgliedstaat entsprechend anwendbar ist. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts für den Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger des Unionsbürgers ist, dürfen im Herkunftsmitgliedstaat des Unionsbürgers daher grundsätzlich nicht strenger sein als die Voraussetzungen, die die genannte Richtlinie für die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts für einen Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 12.03.2014 - C-456/12 - O. und B.

¹⁶ Ebenso Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09 - NVwZ 2011, 871 (Dänemark Ehe II).

138 Unionsrechtlich begründetes Aufenthaltsrecht

Die Richtlinie 2004/38/EG ... ist dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verbietet, einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, das Aufenthaltsrecht in dem Fall zu verwehren, dass der Unionsbürger die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und dort wohnt, sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit aber regelmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt.

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft der Unionsbürger besitzt, in dem Fall, dass der Unionsbürger in diesem Staat wohnt, sich aber regelmäßig als Arbeitnehmer im Sinne der genannten Bestimmung in einen anderen Mitgliedstaat begibt, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verleiht, sofern dessen Verweigerung eine abschreckende Wirkung in Bezug auf die tatsächliche Ausübung der Rechte des betreffenden Arbeitnehmers aus Art. 45 AEUV hätte, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 12.03.2014 - C-457/12 - S. und G.

2. Anknüpfung an Unionsbürgerstatus minderjähriger Deutscher

139 Kernbestand der Rechte aus Unionsbürgerstatus

1. und 2. ...

Aus den Gründen:

12 ... Der Kläger ist zwar Vater von drei Kindern aus einer früheren Ehe, die nach seinen Angaben neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die niederländische besitzen. ... Aber auch wenn man den Begriff des Familienangehörigen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für das Verhältnis eines drittstaatsangehörigen Elternteils zu seinem mit Unionsbürgerstatus ausgestatteten Kind weiter fasst, erfüllt der Kläger die Voraussetzungen hierfür nicht, da er für seine Kinder aus der früheren Ehe nicht die Personensorge wahrnimmt, wie dies die Rechtsprechung fordert (vgl. EuGH, Urteile vom 19. Oktober 2004 - Rs. C-200/02, Zhu und Chen - InfAusIR 2004, 413 Rn. 45 f. und vom 17. September 2002 - Rs. C-413/99, Baumbast - InfAusIR 2002, 463 Rn. 71 ff.). Durch die Entscheidung, dass der Kläger nicht in Deutschland verbleiben darf, wird den Kindern auch nicht der Kernbestand der Rechte verwehrt, den ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 8. März 2011 - Rs. C-34/09, Zambrano - NJW 2011, 2033, Rn. 41 ff.). Vielmehr konnten die Kinder ihren Aufenthalt in Deutschland auch in den Jahren seit der Ausreise des Klägers nach Bosnien-Herzegowina fortsetzen, weil sich ihre allein sorgeberechtigte Mutter in Deutschland aufhalten durfte und die Personensorge ausüben konnte.

BVerwG, Urteil vom 25.10.2011 - 1 C 13.10 - BVerwGE 141, 100 = NVwZ 2012, 701

140 Zambrano-Konstellation - Familiennachzug - Patchworkfamilie

1. ... (außergewöhnlichen Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

2. Die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber einem nachzugswilligen Mitglied einer „Patchwork-Familie“ kann in seltenen Ausnahmefällen einen Verstoß gegen Art. 20 AEUV darstellen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 - Rs. C-356/11, O. und S.).

Aus den Gründen:

30 Als unionsrechtlicher Maßstab kommen im vorliegenden Falle vielmehr allein Art. 20 und 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Betracht.

31 **Art. 20 Abs. 1 AEUV** verleiht jeder Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, den Status eines Unionsbürgers. Dieser umfasst nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2a, Art. 21 AEUV das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Nach der Rechtsprechung des EuGH steht dieser grundlegende Status der Unionsbürger nationalen Maßnahmen entgegen, die bewirken, dass Unionsbürgern der **tatsächliche Genuss des Kernbestands** der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, **verwehrt** wird. Dies gilt auch für **minderjährige** Unionsbürger. Solange sie sich in einer Situation befinden, die durch eine rechtliche, wirtschaftliche oder affektive **Abhängigkeit** von Drittstaatsangehörigen bestimmt ist, darf auch durch - insbesondere aufenthaltsrechtliche - Maßnahmen gegen diese nicht bewirkt werden, dass sich der minderjährige Unionsbürger rechtlich oder faktisch gezwungen sieht, das Unionsgebiet zu verlassen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob sich die Maßnahme nur gegen einen Elternteil oder gegen beide Eltern des Unionsbürgers oder gegen andere Bezugspersonen richtet. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Unionsbürger sein Freizügigkeitsrecht bereits ausgeübt hat oder nicht. Allerdings reicht der bloße Wunsch, die Familiengemeinschaft mit allen Familienangehörigen im Unionsgebiet aufrecht zu erhalten, nicht

aus. Verhindert werden soll nämlich eine Situation, in der der Unionsbürger für sich keine andere Wahl sieht als einem Drittstaatsangehörigen, von dem er rechtlich, wirtschaftlich oder affektiv vollkommen abhängig ist, bei der Ausreise zu folgen bzw. sich zu ihm ins Ausland zu begeben und deshalb das Unionsgebiet zu verlassen. Lebt er hingegen mit einem sorgeberechtigten Drittstaatsangehörigen zusammen, der über ein Daueraufenthaltsrecht verfügt und eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit hat, so spricht dies dagegen, dass eine aufenthaltsrechtliche Maßnahme gegen einen anderen Drittstaatsangehörigen einen unionsrechtswidrigen Zwang zur Ausreise auslösen könnte (vgl. EuGH, Urteile vom 19. Oktober 2004 - Rs. C-200/02, Zhu und Chen - Slg. 2004, I-9925 Rn. 25 ff.; vom 8. März 2011 - Rs. C-34/09, Zambrano - Slg. 2011, I-1177 Rn. 41 ff.; vom 5. Mai 2011 - Rs. C-434/09, McCarthy - Slg. 2011, I-3375 Rn. 44 ff.; vom 15. November 2011 - Rs. C-256/11, Dereci - NVwZ 2012, 97 Rn. 59 - 69; vom 8. November 2012 - Rs. C-40/11, Iida - NVwZ 2013, 357 Rn. 66 ff.; vom 6. Dezember 2012 - Rs. C-356/11, O. und S. - NVwZ 2013, 419 Rn. 52 ff. mit dem Hinweis auf Rn. 44 der Anträge des Generalanwalts in dieser Sache und vom 8. Mai 2013 - Rs. C-87/12, Ymeraga - InfAuslR 2013, 259 Rn. 34 ff.).

33 Lebt der schutzbedürftige minderjährige Unionsbürger in einer „Patchwork-Familie“, so sind die sich aus den Besonderheiten dieser familiären Lebensgemeinschaft ergebenden Umstände in die Betrachtung einzubeziehen. Dabei kommt es allerdings nicht darauf an, ob zwischen dem Drittstaatsangehörigen, für den das Aufenthaltsrecht beantragt wird, und dem minderjährigen Unionsbürger eine biologische Beziehung besteht; maßgeblich ist vielmehr, ob der Unionsbürger von dem Drittstaatsangehörigen in finanzieller, rechtlicher oder affektiver Hinsicht im vorerwähnten Sinne abhängig ist. Auch ist es von erheblicher Bedeutung, ob ein faktischer Zwang zur Ausreise den minderjährigen Unionsbürger an der Fortführung eines bestehenden Kontakts zu einem leiblichen Vater oder einer leiblichen Mutter hindert, der bzw. die außerhalb der „Patchwork-Familie“ lebt. Schließlich ist zu berücksichtigen, wer das Sorgerecht für den minderjährigen Unionsbürger innehat und ausübt (EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 a.a.O.). ...

35 Das Berufungsgericht ... ein Anspruch des Klägers auf einen Aufenthaltstitel jedenfalls aus Art. 20 AEUV folge, weil die Verweigerung eines Aufenthaltstitels dazu führen werde, dass sowohl seine Lebensgefährtin als auch ihre älteste Tochter R. [= deutsche Staatsangehörige] Deutschland verlassen würden. ... das Berufungsgericht lässt außer Acht, dass R.s Mutter - die Lebensgefährtin des Klägers - über ein Aufenthaltsrecht verfügt, das wegen seiner Bindung an die Minderjährigkeit R.s einem Daueraufenthaltsrecht gleichkommt und dass bereits dieser Umstand der Annahme eines unionsrechtswidrigen faktischen Zwangs zum Verlassen des Unionsgebiets entgegensteht. Gegen einen solchen Zwang spricht auch, dass die Lebensgefährtin des Klägers das alleinige Sorgerecht für R. innehat, so dass diese jedenfalls nicht in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Kläger steht. Schließlich hat das Berufungsgericht festgestellt, dass die Lebensgefährtin des Klägers - nicht aber dieser selbst - durch Erwerbstätigkeit zum Unterhalt der Familiengemeinschaft beiträgt, so dass auch nichts für eine wirtschaftliche Abhängigkeit R.s vom Kläger spricht; Unterhaltspflichten hat er ihr gegenüber nicht. ...

BVerwG, Urteil vom 30.07.2013 - 1 C 15.12 - BVerwGE 147, 278 = ZAR 2014, 75

141 Zambrano-Konstellation - Ausweisung

1. Eine Ausweisung wegen Unterstützung des Terrorismus im Vorfeld nach § 54 Nr. 5 AufenthG 2004 kann auch dann. rechtmäßig sein, wenn der Ausländer mit einem minderjährigen Kind deutscher Staatsangehörigkeit in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und ihm Unterhalt leistet. Die Behörde kann in geeigneten Einzelfällen die Verhältnismäßigkeit einer solchen Ausweisung durch eine Duldung aus familiären Gründen für den Zeitraum, in dem das Kind auf den Ausländer angewiesen ist, sicherstellen.

2. ... (Meldeauflagen und Aufenthaltsbeschränkungen nach § 54a Abs. 1 und 2 AufenthG 2004)

Aus den Gründen:

37 Schon nach den sich aus der vorzitierten Rechtsprechung des EuGH zu Fällen der Familienzusammenführung ergebenden Grundsätzen scheidet die angegriffene Ausweisung im vorliegenden Fall nicht an Art. 20, 21 AEUV. Zwar übt der Kläger zusammen mit seiner Ehefrau das Sorgerecht für seinen jüngsten Sohn aus, der die deutsche Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft besitzt. Auch leistet er ihm Unterhalt aus seiner Erwerbstätigkeit. Auf der anderen Seite verfügen die - ebenfalls sorgeberechtigte - Mutter und fünf Geschwister des jüngsten Sohnes des Klägers über ein Daueraufenthaltsrecht oder über die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie sind also rechtlich nicht zur Ausreise gezwungen, sondern dürfen mit ihrem Kind bzw. Bruder dauerhaft in Deutschland bleiben, wo die Familie ihren Lebensmittelpunkt hat. Sollte sich etwa die Ehefrau des Klägers dennoch zu einer Ausreise zusammen mit ihrem jüngsten Sohn entscheiden, läge darin nicht ein Fall des gegen den Unionsbürger gerichteten unionsrechtswidrigen Zwangs zur Ausreise, sondern eine Folge der freien Entscheidung seiner Mutter (...). ...

38 Zudem spricht viel dafür, dass die Ausweisung selbst bei Annahme eines beachtlichen Abhängigkeitsverhältnisses des minderjährigen deutschen Kindes zum Kläger mit Blick auf die diesem bis auf Weiteres erteilte Duldung in der Deutung, die sie durch den Senat erfahren hat, mit Art. 20 und 21 AEUV im Einklang stehen

würde. Zwar ist davon auszugehen, dass in Fällen der Familienzusammenführung die Erteilung einer bloßen Duldung anstelle eines Aufenthaltstitels den Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung zum Unionsbürgerrecht nicht hinreichend Rechnung tragen würde. ... Im ... Fall einer Ausweisung wegen Unterstützungshandlungen im Vorfeld des Terrorismus dürfte hingegen mit Blick auf die vom Kläger ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die auf ein tatsächliches Bleiberecht durch eine Aussetzung der Vollstreckung beschränkte Erteilung einer unbefristeten Duldung mit Arbeitserlaubnis verhältnismäßig und deshalb ausreichend sein, zumal dem Kläger hierdurch nicht "der Aufenthalt und eine Arbeitserlaubnis verweigert werden" (vgl. EuGH, Urteil vom 8. März 2011 a.a.O. Rn. 43, Hervorhebung nicht im Original) und damit sein minderjähriges deutsches Kind auch aus diesem Grund keinem unausweichlichem Ausreisezwang ausgesetzt wird. ...

BVerwG, Urteil vom 30.07.2013 - 1 C 9.12 - InfAusIR 2013, 418 = NVwZ 2014, 294

3. Familienangehörige (§ 3, § 4 FreizügG/EU)

3.1 Begleiten oder nachziehen

142 Begleitende oder nachziehende Familienangehörige

* **Begleiten** oder **nachziehen** i.S.d. §§ 3 oder § 4 FreizügG/EU impliziert eine im Sinne des Ehe- und Familienschutzes schutzwürdige tatsächliche Beziehung.

Aus den Gründen:

23 ... Den Familienangehörigen von Unionsbürgern steht das abgeleitete Aufenthaltsrecht nur dann zu, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Der Begriff "begleiten oder nachziehen" impliziert eine im Sinne des Ehe- und Familienschutzes schutzwürdige tatsächliche Beziehung (Nr. 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26. Oktober 2009 <GMBl. S. 1270>). Eine solche könnte hier u.a. dann vorliegen, wenn die Klägerin sich ... intensiv um ihren psychisch kranken Enkel ... gekümmert hätte.

BVerwG, Urteil vom 16.07.2015 - 1 C 22.14 - NVwZ-RR 2015, 910 = InfAusIR 2015, 420

3.2 Unterhalt gewähren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU)

143 Unterhalt gewähren

* Zur **Unterhaltsgewährung** i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU.

Aus den Gründen:

24 ... Das Aufenthaltsrecht des Angehörigen ergibt sich aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Familienangehörige vom Aufenthaltsberechtigten materiell unterstützt wird (EuGH, Urteil vom 8. November 2012 - C-40/11, Iida, Rn. 55). Dazu gehört eine fortgesetzte und regelmäßige Unterstützung in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 18. Juni 1987 - C-316/85, Lebon, Rn. 20) ist es nicht möglich, die Inanspruchnahme von Sozialhilfe als Indiz für eine mangelnde Unterhaltsgewährung anzusehen. Das Berufungsgericht hat demnach zu klären, ob und inwieweit Verwandte der Klägerin während des maßgeblichen Zeitraums erwerbstätig waren und der Klägerin Unterhalt gewährten.

BVerwG, Urteil vom 16.07.2015 - 1 C 22.14 - NVwZ-RR 2015, 910 = InfAusIR 2015, 420

II. Freizügigkeit für nichterwerbstätige Unionsbürger (§ 4 FreizügG/EU)

1. Ausreichende Existenzmittel

144 Ausreichende Existenzmittel

* Zur Voraussetzung ausreichender Existenzmittel.

Aus den Gründen:

21 ... Nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG sind ausreichende Existenzmittel solche, die sicherstellen, dass der Freizügigkeitsberechtigte die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats nicht in Anspruch nehmen muss. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen **nicht automatisch** einen Verlust des Freizügigkeitsrechts zu begründen vermag. Erforderlich ist vielmehr eine **unangemessene** Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen. Die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU führt ... zur Beendigung des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts ... und unterliegt damit dem Erfordernis der Ver-

hältnismäßigkeit, wie es der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung (vgl. Urteile vom 20. September 2001 - C-184/99, Grzelczyk, Rn. 43 f.; vom 17. September 2002 - C-413/99, Baumbast, Rn. 91 ff. und vom 7. September 2004 - C-456/02, Trojani, Rn. 45 ff.) entwickelt hat. Zwar kann der Umstand, dass ein nicht erwerbstätiger Unionsbürger zum Bezug von Sozialhilfeleistungen berechtigt ist, einen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass er nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt (EuGH, Urteil vom 19. September 2013 - C-140/12, Brey, Rn. 63). Insbesondere dem 10. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/38/EG ist jedoch zu entnehmen, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG genannte Voraussetzung vor allem verhindern soll, dass die hierin genannten Personen die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats unangemessen in Anspruch nehmen (EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2011 - C-424/10 und C-425/10, Rn. 40; und vom 19. September 2013 - C-140/12, Rn. 54). Zur Beurteilung der Frage, ob ein Ausländer Sozialhilfeleistungen in unangemessener Weise in Anspruch nimmt, ist, wie aus dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/38/EG hervorgeht, zu prüfen, ob der Betreffende vorübergehende Schwierigkeiten hat, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände des Betreffenden und der ihm gewährte Sozialhilfebetrag zu berücksichtigen. Von einer unangemessenen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen kann zudem nicht ohne eine umfassende Beurteilung der Frage ausgegangen werden, "welche Belastung dem nationalen Sozialhilfesystem in seiner Gesamtheit aus der Gewährung dieser Leistung nach Maßgabe der individuellen Umstände, die für die Lage des Betroffenen kennzeichnend sind, konkret entstünde" (EuGH, Urteil vom 19. September 2013 - C-140/12, Rn. 64).

22 ... Die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen belegt für sich allein noch nicht positiv, dass ausreichende Existenzmittel vorhanden sind, wenn unklar ist, aus welchen Mitteln die Existenz tatsächlich gesichert gewesen ist. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob die Klägerin im maßgeblichen Zeitraum deshalb über ausreichende Existenzmittel verfügte, weil ihr nahe Angehörige, insbesondere ihre Töchter, Unterhalt und familiäre Unterstützung gewährten. Dabei wird sich das Berufungsgericht gegebenenfalls mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob die Gewährung von Unterhalt durch existenzsichernde Leistungen beziehende Angehörige als Existenzsicherung im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann.

BVerwG, Urteil vom 16.07.2015 - 1 C 22.14 - NVwZ-RR 2015, 910 = InfAusIR 2015, 420

III. Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG/EU)

145 Voraussetzungen für das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts

1. Das Entstehen des **Daueraufenthaltsrechts** nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU setzt voraus, dass der Betroffene während eines zusammenhängenden Zeitraums von fünf Jahren **freizügigkeitsberechtigt** war.

2. Ein Recht auf Daueraufenthalt kann sich auch aus Aufenthaltszeiten eines Drittstaatsangehörigen in Deutschland ergeben, bevor der Drittstaat der Europäischen Union beigetreten ist. Diese Aufenthaltszeiten sind aber nur berücksichtigungsfähig, sofern der Betroffene nachweisen kann, dass sie im Einklang mit den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG zurückgelegt wurden (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - Rs. C-424/10 u.a., Ziolkowski u.a. - NVwZ-RR 2012, 121).

BVerwG, Urteil vom 31.05.2012 - 10 C 8.12 - InfAusIR 2012, 348 = NVwZ-RR 2012, 821

146 Voraussetzungen für das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts

1. Eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU ist nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn ein Unionsbürger sich fünf Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

2. Das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU setzt voraus, dass der Betroffene während einer Aufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren ununterbrochen die Freizügigkeitsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt hat.

BVerwG, Urteil vom 16.07.2015 - 1 C 22.14 - NVwZ-RR 2015, 910 = InfAusIR 2015, 420

B. Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

I. Allgemeines

147 Verlustfeststellung - Feststellungsvorbehalt

1. Eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU ist nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn ein Unionsbürger sich fünf Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

2. ... (Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU).

Aus den Gründen:

12 Die auf Aufhebung der Verfügung ... gerichtete Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Die angefochtene Verfügung ist ein feststellender Verwaltungsakt über das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts. Im Hinblick auf die Vermutung der Freizügigkeit von Unionsbürgern und den Grundsatz, dass Unionsbürger und ihre Angehörigen weitestgehend aus dem Geltungsbereich des allgemeinen Aufenthaltsrechts herausgenommen werden, setzt die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom Aufenthaltsgesetz einen Feststellungsakt der zuständigen Behörde voraus (BT-Drs. 15/420 S. 106).

BVerwG, Urteil vom 16.07.2015 - 1 C 22.14 - NVwZ-RR 2015, 910 = InfAusIR 2015, 420

148 Verlustfeststellung - Zeitpunkt der Verfügung

Weder aus dem nationalen Recht noch aus Unionsrecht ergeben sich Vorgaben für den Zeitpunkt, zu dem die Behörde die Verlustfeststellung nach § 6 FreizügG/EU ausspricht. Diese kann ermessensfehlerfrei auch geraume Zeit vor dem Ende einer zu verbüßenden Straftat erfolgen.

Aus den Gründen:

20 ... ist aber in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass es für die Verlustfeststellung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt auf eine gegenwärtige und nicht auf eine zukünftige Gefährdung der öffentlichen Ordnung ankommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. August 2004 - 1 C 30.02 - BVerwGE 121, 297 <305 f.>). Das entspricht der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. Urteil vom 29. April 2004 - C-482/01 und C-493/01 - Orfanopoulos und Oliveri - Rn. 77 bis 79). Die Voraussetzung einer gegenwärtigen Gefährdung muss danach grundsätzlich zu dem Zeitpunkt erfüllt sein, zu dem die Ausweisung erfolgt (EuGH, Urteil vom 29. April 2004 - C-482/01 und C 493/01 - Rn. 79), hier also im Zeitpunkt der Haftverbüßung, auch wenn dann die Entwicklung des Klägers während der Gesamtdauer der Haft lediglich zu prognostizieren ist, weil sie noch ebenso wenig feststeht wie sein Verhalten im Rahmen etwaiger zukünftiger Vollzugslockerungen oder einer eventuellen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung.

21 8. Kein rechtsgrundsätzlicher Klärungsbedarf besteht für die von der Beschwerde aufgeworfene, hiermit im Zusammenhang stehende Frage, zu welchem Zeitpunkt die Ausländerbehörde überhaupt die Entscheidung über die Verlustfeststellung ermessensfehlerfrei treffen kann (...). Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es für die Rechtmäßigkeit einer ausländerbehördlichen Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers darauf an, ob der Betroffene eine gegenwärtige und schwer wiegende Gefahr für wichtige Rechtsgüter darstellt (Gefährdung der öffentlichen Ordnung) und das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das private Interesse am Verbleib des Unionsbürgers in Deutschland deutlich überwiegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. August 2004 - 1 C 30.02 - BVerwGE 121, 297 <306>). Vorgaben für den Zeitpunkt, zu dem die Behörde die Verlustfeststellung ausspricht, ergeben sich weder aus dem nationalen Recht noch aus Unionsrecht. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist eine umfassende Beurteilung der Situation des Betroffenen "jeweils zu dem genauen Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem sich die Frage der Ausweisung stellt" (vgl. Urteile vom 16. Januar 2014 - C 400/12 - M.G. - Rn. 35 und vom 23. November 2010 - C-145/09 - Tsakouridis - Rn. 32). Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich zudem, dass der Gerichtshof keine Einwände gegen eine Verlustfeststellung nach Verbüßung von weniger als zwei Jahren einer auf insgesamt sechs Jahre und sechs Monate festgesetzten Haftstrafe erhoben hat (vgl. EuGH, Urteil vom 23. November 2010 - C-145/09 - Rn. 12 f.; ähnlich im Urteil vom 22. Mai 2012 - C-348/09 - P.I. - Rn. 10 f.). Einer positiven Entwicklung des Unionsbürgers nach Erlass der Verlustfeststellung - etwa durch eine erfolgreiche Therapie während der Straftat - kann durch eine nachträgliche Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 7 Abs. 2 FreizügG/EU Rechnung getragen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. März 2015 - 1 C 18.14 - DVBl 2015, 780 Rn. 22 ff.).

BVerwG, Beschluss vom 11.09.2015 - 1 B 39.15 - InfAusIR 2016, 1

II. Fortwirkung von „Altausweisungen“

149 Altausweisung gegenüber nunmehrigem Unionsbürger

1. „Altausweisungen“ von Unionsbürgern und die daran anknüpfenden gesetzlichen Sperrwirkungen bleiben auch nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU am 1. Januar 2005 wirksam.
2. Die Befristung der Sperrwirkungen von Ausweisungen bemisst sich für Unionsbürger nunmehr nach § 7 Abs. 2 Satz 2 FreizügG/EU in sinngemäßer Anwendung.
BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 - 1 C 21.07 - BVerwGE 129, 243 = NVwZ 2008, 82

150 Altausweisung gegenüber nunmehrigem Unionsbürger

1. Die an der "Altausweisung" eines nunmehrigen Unionsbürgers anknüpfenden gesetzlichen Sperrwirkungen bleiben auch nach dem Beitritt des Landes seiner Staatsangehörigkeit zur Europäischen Union (hier: Polen zum 1. Mai 2004), dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU am 1. Januar 2005 und dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG wirksam (im Anschluss an BVerwG, Urteile vom 7. Dezember 1999 - 1 C 13.99 - BVerwGE 110, 140 <149 f.> und vom 4. September 2007 - 1 C 21.07 - BVerwGE 129, 243 Rn. 14 f.).
2. - 4. (Befristung) ...
BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 - 1 C 18.14

III. Befristung der Wirkungen

151 Altausweisung gegenüber nunmehrigem Unionsbürger

1. „Altausweisungen“ von Unionsbürgern und die daran anknüpfenden gesetzlichen Sperrwirkungen bleiben auch nach dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU am 1. Januar 2005 wirksam.
2. Die Befristung der Sperrwirkungen von Ausweisungen bemisst sich für Unionsbürger nunmehr nach § 7 Abs. 2 Satz 2 FreizügG/EU in sinngemäßer Anwendung.
BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 - 1 C 21.07 - BVerwGE 129, 243 = NVwZ 2008, 82

152 Altausweisung gegenüber nunmehrigem Unionsbürger

1. Die an der „Altausweisung“ eines nunmehrigen Unionsbürgers anknüpfenden gesetzlichen Sperrwirkungen bleiben auch nach dem Beitritt des Landes seiner Staatsangehörigkeit zur Europäischen Union (hier: Polen zum 1. Mai 2004), dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes/EU am 1. Januar 2005 und dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG wirksam (im Anschluss an BVerwG, Urteile vom 7. Dezember 1999 - 1 C 13.99 - BVerwGE 110, 140 <149 f.> und vom 4. September 2007 - 1 C 21.07 - BVerwGE 129, 243 Rn. 14 f.).
2. Die Befristung der Sperrwirkungen einer solchen „Altausweisung“ bemisst sich für Unionsbürger nunmehr nach § 7 Abs. 2 Satz 5 FreizügG/EU in sinngemäßer Anwendung (wie BVerwG, Urteil vom 4. September 2007 - 1 C 21.07 - BVerwGE 129, 243 Rn. 17).
3. Die Entscheidung über die Befristung der Wirkungen der Verlustfeststellung ist nach Inkrafttreten der Änderung des § 7 Abs. 2 FreizügG/EU durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, S. 1922) auch hinsichtlich der Dauer der Befristung gerichtlich voll überprüfbar.
4. Die Befristungsentscheidung nach § 7 Abs. 2 FreizügG/EU ist auf der Grundlage einer aktuellen Gefährdungsprognose und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu treffen; eine mit der Ausreise beginnende Höchstfrist besteht nicht (Fortführung von BVerwG, Urteil vom 4. September 2007 - 1 C 21.07 - BVerwGE 129, 243 Rn. 19).
BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 - 1 C 18.14 - BVerwGE 151, 361 = InfAuslR 2015, 267 = NVwZ 2015, 1210

4. Teil: Verfahrens- und Prozessrecht

A. Verwaltungsverfahrensrecht

I. Behördliche Zuständigkeit

153 Zuständigkeit der Ausländerbehörde für Maßnahmen nach dem FreizügG/EU

Die in § 71 Abs. 1 AufenthG (juris: AufenthG 2004) geregelte Zuständigkeit der Ausländerbehörden ist eine über das Aufenthaltsgesetz hinausgehende, generalklauselartige Kompetenzzuweisung und gilt auch für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber Unionsbürgern nach dem FreizügG/EU.

BVerwG, Urteil vom 28.06.2011 - 1 C 18.10 - BVerwGE 140, 72 = NVwZ 2011, 1466

154 Zuständigkeit der Auslandsvertretung für Visum auf der Grundlage des § 31 AufenthG

* Die Zuständigkeit der Auslandsvertretungen für Pass- und Visaangelegenheiten gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG erfasst auch die Entscheidung über ein Visum, mit dem die Verlängerung der ehedem bezogenen Aufenthaltserlaubnis als ehedem unabhängiges Aufenthaltsrecht erstrebt wird.

BVerwG, Urteil vom 22.06.2011 - 1 C 5.10 - BVerwGE 140, 64

155 Zuständigkeit für Befristung der Wirkungen einer Abschiebung

1. Eine Annexzuständigkeit der eine Abschiebung anordnenden Ausländerbehörde für eine spätere Entscheidung über die Befristung ihrer Wirkungen nach § 11 Abs. 1 AufenthG besteht nicht.

2. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Befristung der Wirkungen einer Abschiebung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sind grundsätzlich die Ausländerbehörden des Bundeslandes zuständig, in dem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte (entsprechende Anwendung der mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG des Bundes übereinstimmenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder). Die Zuständigkeit nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet besteht auch dann fort, wenn der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nunmehr im Ausland genommen hat.

Aus den Gründen:

17 ... Die für das Befristungsbegehren zuständige Behörde ist in zwei Schritten zu bestimmen. In einem ersten Schritt ist festzustellen, welches Bundesland die Verbandskompetenz zur Sachentscheidung besitzt. Diese Frage ist - wenn keine speziellen koordinierten landesrechtlichen Kompetenzregelungen vorliegen - durch entsprechende Anwendung der mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG des Bundes übereinstimmenden Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder zu beantworten. In einem zweiten Schritt ist auf der Grundlage des Landesrechts des zur Sachentscheidung befugten Bundeslandes zu ermitteln, welche Behörde innerhalb des Landes zuständig ist.

BVerwG, Urteil vom 22.03.2012 - 1 C 5.11- BVerwGE 142, 195 = NVwZ 2012, 1485

II. Aufenthaltstitel

156 Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis mit Einbürgerung

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch **Einbürgerung erledigt** sich ein dem früheren Ausländer zuvor erteilter unbefristeter **Aufenthaltstitel** (hier: Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG 1990) auf sonstige Weise gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG und lebt auch durch die Rücknahme der Einbürgerung mit Wirkung für die Vergangenheit nicht wieder auf.

BVerwG, Urteil vom 19.04.2011 - 1 C 2.10 - BVerwGE 139, 337 = NVwZ 2012, 56

157 Aufenthaltstitel für Vergangenheit

1. Ein Ausländer kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen in der **Vergangenheit** liegenden **Zeitraum** nur beanspruchen, wenn er ein schutzwürdiges Interesse hieran hat (stRspr).

2. Ein hinreichend qualifizierter Verstoß eines Mitgliedstaates gegen Gemeinschaftsrecht, der einen gemeinschaftsrechtlichen **Staatshaftungsanspruch** begründen kann, liegt jedenfalls dann nicht

vor, wenn es sich bei einer zugrundeliegenden Rechtsfrage um eine noch nicht geklärte gemeinschaftsrechtliche Zweifelsfrage handelt.

BVerwG, Urteil vom 09.06.2009 - 1 C 7.08 - NVwZ 2009, 1431

III. Fiktionswirkung

158 Verlängerbarkeit grundsätzlich nur eines noch gültigen Titels

1. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn der Verlängerungsantrag vor Ablauf ihrer Geltungsdauer gestellt worden ist.

2. **Zeiträume vor der Antragstellung** bei der Ausländerbehörde werden von der **Fiktionswirkung** des § 81 Abs. 4 AufenthG **nicht erfasst**. [→ vgl. nunmehr **§ 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG!**]

Aus den Gründen:

16 ... Vielmehr lässt die amtliche Begründung des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 (BTDrucks 16/5065 S. 184 zu § 58 AufenthG) erkennen, dass auch der Gesetzgeber davon ausgeht, verspätet gestellte Verlängerungsanträge lösten keine Fiktionswirkung aus. Abgesehen davon, dass die Gegenauffassung die klare datumsmäßige Fixierung der Geltungsdauer von Aufenthaltstiteln durch wertende Kriterien wie "zeitlicher Zusammenhang" oder "leichte Verspätung" aufweicht und auf diese Weise zu einem erheblichen Verlust an Rechtssicherheit führen würde, sprechen Sinn und Zweck des § 81 Abs. 4 AufenthG gegen sie. Die Fiktionswirkung schützt den Ausländer davor, dass sich die bloße Dauer des Verwaltungsverfahrens materiell zu seinen Lasten auswirkt. Deshalb soll er durch eine verspätete Entscheidung über seinen Antrag nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden, als wenn die Behörde sofort entschieden hätte. Die Fiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG hat besitzstandswahrende, nicht aber rechtsbegründende Wirkung (Urteil vom 30. März 2010 - BVerwG 1 C 6.09 - BVerwGE 136, 211 Rn. 21); Zeiträume vor der Antragstellung bei der Ausländerbehörde erfasst sie demzufolge nicht.

BVerwG, Urteil vom 22.06.2011 - 1 C 5.10 - BVerwGE 140, 64 = NVwZ 2011, 1340

IV. Mitwirkungspflichten

159 Aufforderung zur Vorsprache bei der Botschaft zur Identitätsfeststellung – Übermaßverbot

1. Die nähere Ausgestaltung der gemäß § 82 Abs. 4 AufenthG an einen Ausländer gerichteten **Aufforderung**, zur **Feststellung** seiner **Identität** bei einer **Botschaft vorzusprechen**, ist am Maßstab der **Verhältnismäßigkeit** zu messen. Eine Begleitung durch Polizeibeamte schon für die Anreise zur Vorsprache darf nur angeordnet werden, soweit hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass ohne eine solche Begleitung der Zweck der Vorspracheanordnung nicht erreicht werden kann.

2. Ansprüche auf Erstattung von Abschiebungskosten (§§ 66, 67 AufenthG) unterliegen nicht der allgemeinen Festsetzungsverjährung (§ 20 VwKostG), sondern lediglich der abschließend in § 70 Abs. 1 AufenthG geregelten sechsjährigen Fälligkeitsverjährung.

Aus den Gründen:

23 Rechtsgrundlage für die Anordnung des persönlichen Erscheinens bei der Botschaft am ... ist § 82 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift kann, soweit es erforderlich ist, zur Vorbereitung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz angeordnet werden, dass ein Ausländer bei den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint. (Erst) wenn der Ausländer einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet hat, darf sie nach § 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zwangsweise durchgesetzt werden. Die Ausgestaltung der Vorsprachepflicht nach § 82 Abs. 4 AufenthG hat die Behörde, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, nach Ermessen vorzunehmen. Sie kann - und muss - es bei der bloßen Vorspracheanordnung belassen, wenn sie davon ausgehen kann, dass der Ausländer einer derartigen Anordnung voraussichtlich Folge leisten wird. Falls sie hingegen auf Grund festgestellter tatsächlicher Umstände damit rechnen muss, dass der Adressat eine Vorspracheanordnung missachten und damit seine Mitwirkungspflicht nach § 82 AufenthG verletzen wird, muss sie auf geeignete Weise sicherstellen, dass die Vorsprache ohne Zeitverzögerung stattfinden und ihren Zweck erfüllen wird. So wird es regelmäßig nicht zu beanstanden sein, wenn die Behörde eine Begleitung während des Vorsprachetermins in den Räumlichkeiten der Botschaft anordnet, um sicherzustellen, dass der Ausländer die ihm im Rahmen der Vorsprache gestellten Fragen sachgerecht beantwortet und damit eine Klärung seiner Identität bzw. Staatsangehörigkeit erleichtert; eine derartige Begleitung ist ohnedies erforderlich, soweit einzelne Botschaften unbegleitete Vorsprachen grundsätzlich ablehnen. Ist darüber hinaus davon auszugehen, dass der Ausländer bereits nicht in der Lage oder nicht bereit sein wird, sich von seinem Aufenthaltsort zu der im Einzelfall bezeichneten Botschaft bzw. dem zuständigen Konsulat zu begeben, so kann die Behörde auch dies auf geeignete Weise sicherstellen,

insbesondere durch die Anordnung einer Begleitung durch Polizeibeamte oder, weitergehend, eines begleiteten Transports - jedenfalls auf dem Hinweg - in einem Dienstfahrzeug.

24 Anordnungen dieser Art stellen noch keine zwangsweise Durchsetzung einer Vorspracheanordnung im Sinne von § 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG dar, sondern sind als Maßnahmen der Vorbereitung und Sicherung der jederzeitigen zwangsweisen Durchsetzung lediglich der - wenn auch selbstständig in Rechte des Ausländers eingreifenden - Ausgestaltung der Vorspracheanordnung zuzuordnen. Maßstab für die Rechtmäßigkeit einer derartigen Ausgestaltung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Jede über die bloße Anordnung der persönlichen Vorsprache bei einer Botschaft oder einem Konsulat hinausgehende Maßnahme muss deshalb geeignet zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels, erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig sein. In die Auswahl der jeweils in Betracht kommenden Maßnahmen ist im Hinblick auf § 66 Abs. 1 AufenthG auch der Aspekt der durch die Maßnahmen verursachten Kosten einzubeziehen; bei gleicher Eignung wird regelmäßig die kostengünstigere Maßnahme - etwa die Teilnahme an einem Gemeinschaftstransport anstelle einer durch mehrere Beamte begleiteten Fahrt nur eines einzelnen Ausländers in einem Dienstwagen der Polizei - vorzuziehen sein.

BVerwG, Urteil vom 8.05.2014 - 1 C 3.13 - InfAuslR 2014, 328 = NVwZ-RR 2014, 781

V. Widerspruchsverfahren

160 Kein Widerspruch gegen Widerspruchsbescheid - Klagefrist

Ein **Widerspruch gegen den Widerspruchsbescheid** - oder auch nur die darin getroffene Kostenentscheidung - ist **nicht statthaft**.

BVerwG, Urteil vom 12.08.2014 - 1 C 2.14 - NVwZ-RR 2014, 869

B. Prozessrecht

161 Zuständigkeit des BVerwG nach § 80b VwGO

Für die Anordnung, dass die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80b Abs. 2 VwGO fort dauert, ist abweichend vom Wortlaut der Vorschrift das Bundesverwaltungsgericht auch dann zuständig, wenn das Oberverwaltungsgericht über die Berufung entschieden hat und das Verfahren in der Hauptsache nach Einlegung eines Rechtsmittels beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist (Fortführung der Rechtsprechung zur berichtigen Auslegung von § 80b Abs. 2 VwGO in BVerwGE 129, 58).

BVerwG, Beschluss vom 13.09.2011 - 1 VR 1.11 - NVwZ 2011, 11342

162 Prozessfähigkeit Minderjähriger (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 AufenthG)

1. 1. Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention stehen der Regelung zur Handlungs- und Prozessfähigkeit minderjähriger Ausländer über 16 Jahre in Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 AufenthG) nicht entgegen.

2. - 4. ... (Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen; Sicherung Lebensunterhalt)

BVerwG, Urteil vom 29.11.2012 - 10 C 4.12 - NVwZ 2013, 947 = ZAR 2013, 260

163 Ermittlung ausländischen Rechts

1.

2. § 173 VwGO i.V.m. § 293 ZPO verpflichtet das Gericht im Verwaltungsprozess, **ausländisches Recht** unter Ausnutzung aller ihm zugänglichen Erkenntnisquellen von Amts wegen zu ermitteln. Dabei gilt der Grundsatz der größtmöglichen Annäherung an das ausländische Recht unter Einbeziehung der relevanten Rechtspraxis.

3. Selbst wenn die Verfahrensbeteiligten die Feststellungen des Tatsachengerichts zum ausländischen Recht nicht in Frage stellen, kann das Gericht zu weiteren Ermittlungen verpflichtet sein.

4. Revisionsrechtlich ist die Ermittlung ausländischen Rechts sowie der ausländischen Rechtspraxis im Verwaltungsprozess nicht dem Bereich der Rechtserkenntnis zuzuordnen, sondern wie eine Tatsachenfeststellung zu behandeln.

BVerwG, Urteil vom 19.07.2012 - 1 C 2.12 - BVerwGE 143, 369 = NJW 2012, 3461

164 **§ 114 Satz 2 VwGO - Nachholung einer Ermessensentscheidung im Prozess**

1. § 114 Satz 2 VwGO schließt es im Rechtsstreit um die **Ausweisung** eines Ausländers nicht aus, eine behördliche **Ermessensentscheidung erstmals im gerichtlichen Verfahren** zu treffen und zur gerichtlichen Prüfung zu stellen, wenn sich aufgrund neuer Umstände die Notwendigkeit einer Ermessensausübung erst nach Klageerhebung ergibt.

2. Bei der Nachholung einer behördlichen Ermessensentscheidung, aber auch allgemein bei der **Ergänzung** von behördlichen **Ermessenserwägungen im gerichtlichen Verfahren** muss die Behörde klar und eindeutig zu erkennen geben, mit welcher Begründung sie den angefochtenen Bescheid nunmehr aufrechterhält.

BVerwG, Urteil vom 13.12.2011 - 1 C 14.10 - BVerwGE 141, 253 = NVwZ 2012, 698 = BayVBl. 2012, 606 = InfAusIR 2012, 171

165 **Anforderungen an die Ergänzung von Ermessenserwägungen im Prozess**

*Bei der **Nachholung** einer behördlichen Ermessensentscheidung, aber auch allgemein bei der **Ergänzung** von behördlichen **Ermessenserwägungen** im gerichtlichen Verfahren muss die **Behörde klar und eindeutig** zu erkennen geben, mit welcher Begründung sie den angefochtenen Bescheid nunmehr aufrechterhält.

Aus den Gründen:

27 ... Ausführungen, die der Beklagte schriftsätzlich im Berufungsverfahren zu Fragen der Generalprävention gemacht hat, sind nicht Bestandteil der behördlichen Ermessensentscheidung geworden. Denn für eine Ergänzung von Ermessensentscheidungen gelten nach der Rechtsprechung des Senats strenge Maßstäbe an Form und Handhabung, damit der Betroffene nicht in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt wird (vgl. Urteil vom 13. Dezember 2011 - 1 C 14.10 - BVerwGE 141, 253 Rn. 18). Diese sind hier nicht erfüllt. Denn der Beklagte hat in seinen Schriftsätzen vom 12. Januar 2011, 16. März 2011 und 7. April 2011 jedenfalls nicht hinreichend deutlich getrennt zwischen neuen Begründungselementen, die den Inhalt seiner Entscheidung betreffen, und Ausführungen, mit denen er lediglich als Prozesspartei seine Entscheidung verteidigt. Etwaige Zweifel und Unklarheiten über Inhalt und Umfang nachträglicher Ergänzungen gehen aber zulasten der Behörde (vgl. Urteil vom 13. Dezember 2011 a.a.O. Rn. 18). ...

BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 1 C 20.11 - NVwZ 2013, 733 = InfAusIR 2013, 169

166 **Ex-tunc-Kassation rechtswidrig gewordener Ausweisung**

Auch eine ursprünglich rechtmäßige und allein wegen einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage (hier: Wegfall der Wiederholungsgefahr) rechtswidrig gewordene Ausweisung eines Ausländers ist im Anfechtungsprozess mit Wirkung ex tunc aufzuheben.

BVerwG, Urteil vom 4.10.2012 - 1 C 13.11 - BVerwGE 144, 230 = NVwZ 2013, 361 = InfAusIR 3013, 63 = ZAR 2013, 120